

Mutter + Vater =



KINDERGRUNDSICHERUNG

TITELTHEMA: Kindergrundsicherung – eine Utopie?

AUSSERDEM: Kindergrundsicherung: GRÜNE – CDU/CSU-Fraktion · Großelternunterhalt
Inobhutnahme · Aus dem Gerichtssaal · Unterhaltsrelevantes Einkommen
Corona & Umgang · Steuerklasse II · Rechtsprechung kompakt

ISUV INTERN: Veranstaltungen · Steuertipps · Leserforum · Medienspiegel · Kaleidoskop

Liebe Mitglieder, liebe Freundinnen und Freunde unseres Verbandes!

Ich weiß nicht, wie es Ihnen geht, aber ich begegne vielen Menschen, die mir in den letzten Tagen gesagt haben: „**Ich bin froh, wenn dieses Jahr endlich vorbei ist.**“ Ich war nur allzu bereit, dem zuzustimmen in jeglicher Hinsicht, auch was ISUV angeht, denn der Lockdown hat uns geschadet. Online-Veranstaltungen sind nur ein Nothelf – und dazu sind sie noch sehr aufwendig.

Und dann begegnete mir bei Pinterest folgender Spruch: „**Das Leben beginnt dort, wo die Zeit egal ist.**“ Brauchen wir nicht diese Haltung, um aus dem „Leben“ in Zeiten von Corona etwas zu machen, nicht zu jammern, trotz widerlicher Umstände einfallsreich zu sein? Ich möchte in diesem Editorial nicht jammern, sondern berechtigten Optimismus verbreiten. Dankes Motto gefällt mir: „**Der eine wartet, dass die Zeit sich wandelt, der andere packt sie an und handelt.**“

Wir haben gehandelt, wie ein Blick zurück ins fast abgelaufene Jahr zeigt: Die neue Homepage ging ans Netz und wird oft genutzt. Dies zeigen die Zugriffszahlen. Wir

werden die Homepage weiter ausbauen. Wenn Sie Fragen haben, Fachbegriffe nicht verstehen, nutzen Sie die „Suchfunktion“. Sie werden überrascht sein über die Vielfalt der Informationen. Auf die Corona-Krise haben wir sehr schnell mit einem „Corona Spezial“ reagiert, das in der Presse ein vielfältiges Echo fand. Die Corona-Krise hat das Familienrecht vor völlig neue Herausforderungen gestellt. Die notwendigen Reformvorhaben im Familienrecht blieben auf der Strecke, Corona-Maßnahmen standen im Vordergrund.

Der Lockdown hat uns geschadet ... In manchen Kontaktstellen stehen wir im Jahr 2021 wieder vor einem Neubeginn.

Wir haben sehr schnell Online-Veranstaltungen angeboten. Nachdem der Lockdown zurückgefahren wurde, haben wir nach geeigneten – insbesondere bezahlbaren(!) – Räumlichkeiten gesucht und in mehreren Kontaktstellen gefunden. Nach zwei oder drei Veranstaltungen folgte der zweite Lockdown. Im Jahr 2021 stehen wir wieder vor einem Neubeginn in manchen Kontaktstellen, weil wieder neue Räume gefunden werden müssen.

Seit Jahren wird eine Reform des Kindesunterhaltsrechts versprochen, hier tut sich nichts und wird sich auch in dieser Legislaturperiode nichts mehr tun, obwohl wir das auch in diesem Jahr trotz Corona angemahnt haben. Es ist ungerecht, wenn ein Elternteil 40% Betreuung leistet und 100% Unterhalt zahlen muss. Das muss sich ändern. Ändern muss sich auch, dass einseitig nur der Unterhalt für Kinder angehoben wird. Wir wollen, dass Mindestunterhalt für Kinder und Selbstbehalt parallel angehoben werden.

Ganz aktuell steht auf der Agenda die Kindergrundsicherung, sie wird Wahlkampfthema sein. Dieses Thema wird uns die nächsten Jahre begleiten. Kindergrundsicherung ist daher das Titelthema in diesem Report.

Für uns ist wichtig, dass die Leistungen von Eltern – unabhängig, ob verheiratet oder nicht, ob getrenntlebend oder geschieden – mehr anerkannt werden. Gerade die Corona-Krise hat gezeigt und zeigt weiterhin, wie wichtig Eltern sind.

„**Kommt Zeit, kommt Rat**“, lautet der Titel eines bekannten Gedichts von Johann Wolfgang von Goethe. In dem Gedicht heißt es weiter: „**Wer will denn alles gleich ergründen! Sobald der Schnee schmilzt, wird sich's finden.**“ Damit gibt der gute Goethe eine Steilvorlage für unsere Zeit, für 2021. Kommt Zeit, kommt Rat, diese Sicherheit sollte unser Bewusstsein bestimmen, zu Recht, der Impfstoff ist da, also Licht am Ende des Tunnels und des Dschungels der Corona-Maßnahmen. Aber wie so oft im Leben: „**Gut Ding will Weile haben.**“ Viele Probleme lassen sich nicht sofort lösen. Sie kennen das, eine einvernehmliche Scheidung, dafür steht ISUV, braucht auch Zeit, Geduld und Einfühlungsvermögen.

„Die Zeit heilt alle Wunden“, d. h. dass nichts unendlich dauert; auch Corona sicher nicht. Körperlicher und seelischer Schmerz wird

von der Zeit geheilt, ohne unser Zutun? Ja, oft, aber nicht immer. „Des Menschen Engel ist die Zeit“, sagt uns Schiller. Als ISUV wissen wir, dass Trennungsschmerz mit der Zeit vergeht, Trennung und Scheidung wird über kurz oder lang als Chance zum Neuanfang erlebt. Das wünsche ich Ihnen von Herzen. Und die Corona-

Wunden? Wird es im Jahr 2021 wieder so werden wie im Jahr 2019? Gewinnen wir den Optimismus zurück? Hoffen wir das? Ich wünsche Ihnen das von Herzen.

Ganz herzlich möchte ich mich bei Ihnen bedanken für Ihre Mitgliedschaft, bleiben Sie Mitglied, gerade jetzt ist Ihre Solidarität besonders wichtig: Corona hat uns geschadet. Bedanken möchte ich mich bei allen Kontaktstellenleitern*innen, den Kollegen*innen im Bundesvorstand und unseren Damen in der Geschäftsstelle.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie optimistisch ins Jahr 2021 blicken können.

Ihr

Klaus Zimmer

Klaus Zimmer,
Bundesvorsitzender



ANHEBUNG: KINDESUNTERHALT

Zu hoch – Unausgewogen – Einseitig

Was wichtig ist die alltägliche Routine beizubehalten, den sie Der Mindestunterhalt wird am 1. Januar 2021 erneut angehoben. Laut geänderter Mindestunterhaltsverordnung steigt der Kindesunterhalt in der ersten Altersstufe, 0 – 5 Jahre, von 369,- auf 393,- €, in der zweiten Altersstufe, 6 – 11 Jahre, von 424,- auf 451,- €, in der dritten Altersstufe, 12 – 17 Jahre, von 497,- auf 528,- €. Die Unterhaltspflichtigen wissen aber noch nicht, was ihnen als notwendiger Eigenbedarf, Selbstbehalt, bleiben muss. Wir halten den Anstieg in der Höhe für nicht gerechtfertigt. Für den Selbstbehalt muss die gleiche Transparenz gelten wie für den Kindesunterhalt. Schließlich müssen auch unterhaltspflichtige Mütter und Väter planen können. Kindesunterhalt und Selbstbehalt sollten parallel angepasst werden. Mitten in der Corona-Krise, in Zeiten von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit, wo Soloselbstständige ohne Einkommen dastehen den Unterhalt einseitig anzuhoben, ist einseitige Klientelpolitik und führt zu Konflikten.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage, dort finden Sie unsere Presseerklärungen zur Anhebung des Kindesunterhalts. Sobald die veränderte Düsseldorfer Tabelle erscheint – wohl Anfang Dezember, dann werden wir Sie gleich veröffentlichen und kommentieren. JL

AUFSCHLAG: RECHTSANWALTSGEBÜHREN

Anhebung um 10 Prozent

Die Neuregelung soll die Rechtsanwaltsgebühren um 10 % anheben. Ebenso werden die Gebühren für Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer entsprechend um 10% steigen. Für gerichtliche Verfahren um elterliche Sorge und Umgang wurde der Verfahrenswert von 3.000,- auf 4.000,- € angehoben. Das reicht nicht, wie wir aus der Praxis wissen. Diese Verfahren werden sehr häufig auf Honorarbasis geführt. Nach unserer Erfahrung ist es nicht immer einfach bei Umgangs- und Sorgerechtsfragen einen geeigneten und insbesondere engagierten Anwalt ohne Honorarvereinbarung zu finden.

Dennoch: 10% Anhebung von Gebühren für Anwälte und Gutachter ist schon heftig mitten in der Corona-Krise, während „echte“ Selbstständige (ohne Gebühren-gesichertes Einkommen) vor dem Nichts stehen. Das dachten sich ursprünglich wohl auch die Politiker und wollten die Anhebung erst 2023 in Kraft setzen. Inzwischen ist davon aber nicht mehr die Rede, Anwälte und Gutachter haben eine mächtige Lobby im Bund und in den Ländern. Die Gebühren sollen jetzt schon 2021 angehoben werden.

TIPP: Wenn Sie noch ausstehende Anwalts- und/oder Gutachterrechnungen erwarten, gehen Sie auf den Anwalt oder Gutachter zu und bitten ihn die Rechnung noch in diesem Jahr, ohne die 10 % Aufschlag zu stellen. JL

ANREGUNG: SEHENSWERTER SPIELFILM

„Der Weg nach Padulim“

Das Familiendrama handelt davon, wie ein Vater nach der Trennung von seiner Lebensgefährtin um sein Kind kämpfen muss. Im Film wird dafür plädiert, familiäre Auseinandersetzungen nicht auf dem Rücken der Kinder auszutragen.

Der Film ist in der ARD-Mediathek bis zum 14.2.2021 über folgenden Link abrufbar:

<https://www.ardmediathek.de/swr/video/debuet-im-dritten/der-weg-nach-padulim/swr-fernsehen/Y3JpZDovL3N3ci5k-ZS9hZXgvbzEzNDMyNTY/> JL

Zum Titelbild Nr. 165:

Mutter + Vater =



Unser Titelbild zeigt die Collage einer Trennungsfamilie, diesmal stehen die Kinder im Mittelpunkt. Es geht um ihre Absicherung, um die Kindergrundsicherung, die jedem Kind zustehen soll.

Laut Verfassung, laut Grundrechten, laut Artikel 6 sollen die Eltern diese Grundsicherung leisten. Wenn dies nicht der Fall ist, muss – beziehungsweise soll der Staat dies nach den Vorstellungen von GRÜNEN und LINKE leisten, was er ja auch schon mittels Kindergeldes und Unterhaltsvorschuss tut. Die Frage ist nun, soll der Staat den Eltern so viel Geld zur Verfügung stellen, wie die Mittelschicht für Sozialisation und Enkulturation ihrer Kinder ausgibt? Sollen alle Kinder finanziell nivelliert werden? Wenn der Staat an die Eltern den Unterhalt überweist, kommt die Unterstützung dann auch bei den Kindern an? JL

INHALT Nr. 165

Dez. 2020/3

Kolumne

ISUV und der Deutsche Familiengerichtstag 4

Titelthema: Kindergrundsicherung

Kindergrundsicherung: eine Utopie 5

Grünes Konzept einer Kindergrundsicherung 9

CDU/CSU: Gießkannenprinzip löst keine Probleme 10

Unterhaltsrecht

Müssen Großeltern Kindesunterhalt zahlen? 11

Elterliche Sorge

Wenn das elterliche Sorgerecht zur Farce wird... 12

Aus dem Gerichtssaal

Anwalt erhält Note Sechs 13

Corona und Unterhalt

Lockdown beim unterhaltsrelevanten Einkommen 14

Trennung – Scheidung – Kosten 15

Corona und Umgang

Anfrage eines Mitglieds 16

Scheidung – Steuer

Steuern steuern mit Steuerklasse II 17

Urteilsbank

Aktuelle höchstrichterliche Entscheidungen 18

ISUV-Intern

Adressen 21

Publikationen 22

Art und Weise, wie Beziehung gelebt werden kann 23

Lobbyarbeit vor Ort 23

Veranstaltungsprogramme der Kontaktstellen 24

„Männerberatung“: Bedenklich – Nachdenklich – Bedenkenswert 33

Steuertipps 34

Gut zu wissen?

Stealthling ist strafbar – Sex nach Vorschrift 36

Leserforum 37

Impressum 38

Medienspiegel 39

Kaleidoskop 40

**Redaktionsschluss
Report Nr. 166:
15. März 2021**

ISUV und der Deutsche Familiengerichtstag – eine wechselvolle Geschichte



Prof. Siegfried Willutzki gehört zu den Wegbereitern des neuen deutschen Familienrechts von 1977. Von Anfang an hat er sich dem Reformthema, Scheidung und deren Folgen, verschrieben, vor allem als Vorsitzender des Deutschen Familiengerichtstages.

Der Verband Unterhalt und Familienrecht, wie der korrekte Name von ISUV lautet, und der Deutsche Familiengerichtstag, allgemein auch wohlbekannt unter dem Kürzel DFGT, sind zwei Institutionen, die aus dem Familienrecht und vor allem aus der Familiengerichtbarkeit nicht mehr wegzudenken sind, so unterschiedlich sie auch in ihrer Zusammensetzung und Zielsetzung sind.

Hier der DFGT, ein Zusammenschluss aller in der Familiengerichtbarkeit professionell Tätigen, Familienrichter, Anwälte, vornehmlich Fachanwälte für Familienrecht, Rechtspsychologen, Sozialarbeiter, Rentenfachleute, aber auch der Rechtswissenschaftler und Soziologen, geeint in dem Bemühen um eine einheitliche Anwendung des Familienrechts, seine Fortentwicklung und eine intensive Zusammenarbeit aller an dem familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten.

Dort ISUV: vorrangig ein Auffangbecken der Betroffenen aus familiengerichtlichen Verfahren, fälschlich oft als Sprachrohr unterhaltsverpflichteter Männer missverstanden, obwohl gut 40% der Mitglieder Frauen und keineswegs nur Zweitfrauen geschiedener Männer sind. Der Verband versteht sich als Selbsthilfeorganisation für alle, die nach Trennung und Scheidung Rat und Hilfe brauchen, versucht aber auch durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit Einfluss auf Gesetzgebung und Rechtsprechung zu nehmen, um der schwierigen Lebenslage der Betroffenen gerecht zu werden, wobei Unterhalt, Sorge- und Umgangsrecht im Focus stehen.

Die Geschichte beider Institutionen weist durchaus Parallelen auf: Beide verdanken ihre Entstehung der großen Ehe- und Familienrechtsreform von 1977, die dieses Rechtsgebiet durch den Wechsel vom Schuld- zum Zerrüttungsprinzip bei der Scheidung und eine weitgehende Neugestaltung der Rechtsfolgen auf eine völlig neue Rechtsgrundlage stellte. Doch war die Aufnahme des neuen Rechts bei DFGT und ISUV eine sehr unterschiedliche: Der DFGT sah in dem neugestalteten Ehe- und Familienrecht eine fortschrittliche, längst überfällige Anpassung des Rechts an die Entwicklung der Gesellschaft, dessen Umsetzung die mit der Reform neu geschaffene Familiengerichtbarkeit vor große Aufgaben stellte, deren Erfüllung sich der zeitgleich gegründete Deutsche Familiengerichtstag in seiner interdisziplinären Zusammensetzung zu widmen bereit war.

Anders die Reaktion auf das neue Recht bei ISUV: Vor allem das neue Unterhaltsrecht, losgelöst vom Schuldprinzip bei der Scheidung und orientiert an der Lebensstandardgarantie, löste erbitterten Widerstand aus, die zu großen und medienwirksamen Demonstrationen führte, mit denen die Vorläuferorganisation von ISUV bereits zwei Jahre zuvor bei ihrem Kampf gegen unterhaltsrechtliche Fehlentwicklungen der Steuerreform Widerhall in der Öffentlichkeit gefunden hatte und erfolgreich gewesen war. Dabei sah sich ISUV diesmal harter Konkurrenz in der Gunst der Medien durch den neugegründeten „Bürgerbund gegen Scheidungsunrecht“ ausgesetzt, an dessen Spitze pikanterweise ein sehr provokant auftretender Ministerialrat aus dem Bundesinnenministerium stand. Doch ISUV hat sich behauptet, der Bürgerbund gegen Scheidungsunrecht ist seit Jahrzehnten von der Bildfläche verschwunden.

Doch es gibt noch eine weitere Gemeinsamkeit zwischen ISUV und DFGT: Beide haben in den ersten vier Jahrzehnten ihres Wirkens großen Wert auf Kontinuität in der Führung gelegt, beide sind in den ersten vierzig Jahren mit vier Vorsitzenden an der Spitze ausgekommen. Bei ISUV waren es Peter Meinck, Hans-Peter Braune, Michael Salchow und der heute noch, wenn auch in anderer Funktion, höchst aktive Josef Linsler. In der Spitzenfunktion beim DFGT waren es Kurt Husmann, Siegfried Willutzki, Gerd Brudermüller und mit Isabell Götz erstmals eine Frau.

Doch trotz dieser Gemeinsamkeiten war das Verhältnis von ISUV und DFGT zu Beginn keineswegs ungetrübt.

Die höchst unterschiedliche Akzeptanz der neuen Regelungen nach der Scheidungsreform – grundsätzlich positiv beim DFGT, entschieden abgelehnt durch ISUV – führte naturgemäß zunächst zu erheblichen Spannungen in der Beziehung zueinander. Ältere Mitglieder, die die Frühzeit beider Verbände miterlebt haben, werden wohl noch lebhaft in der Erinnerung vor Augen haben, wie sich anlässlich der Eröffnung eines der frühen Familiengerichtstages in Brühl ein Demonstrationzug von ISUV mit Sprechchören und großen Spruchbändern wider den ungeliebten DFGT auf das Schloss Augustusburg zubewegte, damals noch aufgrund der geringeren Teilnehmerzahl dessen prunkvolle Tagungsstätte, was durchaus Widerhall in den Medien fand. Auf Einladung von Karl-August Klausner, Vizevorsitzender des DFGT, fand man sich aber trotzdem zu einem Gespräch mit den Orga-

nisatoren der Demonstration zusammen, hörte im sachlichen Gespräch einander zu, diskutierte miteinander und kam zu der Erkenntnis: „So unvernünftig sind die anderen doch gar nicht!“

Es dauerte zwar noch eine Weile, bis die Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten soweit gewachsen war, dass ISUV, nunmehr unter dem Vorsitz des ebenso sachkundigen wie sachlich argumentierenden Nürnberger Anwalts Hans-Peter Braune, dem DFGT als korporatives Mitglied beitrug. Das führte danach in aller Regel zu einer sachlichen Mitarbeit von ISUV-Mitgliedern in den Arbeitskreisen auf den Familiengerichtstagen, aber auch zu Begegnungen mit den dort stets zahlreich vertretenen Referenten des Bundesjustizministeriums. ISUV wurde nach und nach zunehmend zu einem ernstgenommenen Gesprächspartner des Bundesjustizministeriums, was Gelegenheit bot, bei der Vorbereitung größerer und kleinerer gesetzlicher Änderungen des Familienrechts Nöte und Interessen der Betroffenen angemessen in die Überlegungen des Gesetzgebers einzubringen.

In den Diskussionen auf den Familiengerichtstagen, vor allem in dessen Arbeitskreisen, können die Vertreter von ISUV den teilnehmenden Richtern und Anwälten vermitteln, wie sich ihre Rechtsprechung bei den Betroffenen auswirkt, und sie sollten sicher sein, dass sachlich vorgetragene Argumente ihre Wirkung nicht verfehlen.

Natürlich hat es immer noch einmal Themen gegeben und wird es auch in Zukunft geben, bei denen die unterschiedlichen Standpunkte nicht auf einen Nenner zu bringen sind. Aber man ist bereit, einander zuzuhören und des Anderen Meinung zu respektieren.

So ist nach und nach aus den Turbulenzen und dem Gegeneinander der frühen Jahre eine fruchtbare Kooperation im Interesse der von Trennung und Scheidung betroffenen Männer, Frauen und vor allem der Kinder geworden, und das sollte stets oberstes Ziel beider Verbände sein und bleiben.

Sichtbarer Ausdruck dieses beiderseitigen Bestrebens sind die zur Tradition gewordenen Empfänge von ISUV auf den Familiengerichtstagen, die zum Ort offener und vertrauensvoller Gespräche der Spitzen von DFGT und ISUV geworden sind.

Siegfried Willutzki

Professor Siegfried Willutzki

„Faire Chancen für jedes Kind – Kindergrundsicherung einführen“ fordert ein Antrag der GRÜNEN, „Kinderarmut überwinden, Kindergrundsicherung einführen“ fordert auch ein Antrag der LINKEN. Auch die SPD liebäugelt mit der Einführung einer Kindergrundsicherung. Am 5. Oktober fand zum Thema eine Anhörung im Familienausschuss statt. GRÜNE und Linksparteien wollen die Forderung nach einer Kindergrundsicherung zu einem zentralen Wahlkampfthema machen. Die Forderung nach einer Kindergrundsicherung steht auf der politischen Agenda.

Als Verband für Unterhalt und Familienrecht tangiert uns Kindergrundsicherung direkt. Schließlich handelt es sich um eine unterhalts-, steuer- und sozialrechtliche Frage.

Wir wollen und müssen uns an der Meinungsbildung beteiligen. Wir wollen aber nicht einfach die Narrative von GRÜNEN und LINKEN nachplappern, sondern zu einem eigenen ISUV-Standpunkt kommen. Hierzu bedarf es sachlicher Information.

Ausgangspunkt unserer Meinungsbildung ist folgender einführender Artikel von Heinrich Schürmann, ehemals Vorsitzender Richter am OLG Oldenburg. Schürmann gilt unter Experten als „Schnittstellenfachmann“. Er kann steuer-, sozial- und unterhaltsrechtliche Aspekte – darum geht es bei der Kindergrundsicherung – strukturell aufgreifen und lösungsorientiert darstellen. Dies hat Schürmann in zahlreichen Veröffentlichungen zum Thema gezeigt.

KINDERGRUNDSICHERUNG: eine Utopie?

von Heinrich Schürmann,
VRiOLG a.D.



Eine vom Familienministerium für 2012 zusammengestellte Liste umfasst mehr als 150 kind- und familienbezogene Maßnahmen, die nach unterschiedlichen Voraussetzungen Leistungen für bestimmte Personengruppen vorsehen und dabei unbeabsichtigte Wechselwirkungen bis hin zu nicht intendierten negativen Effekten erzeugen.

Bei diesem nur aus seiner historischen Entwicklung erklärbaren Befund verwundert es nicht, dass seit mehr als 20 Jahren immer wieder Stimmen laut werden, die – wenn auch bislang vergeblich – eine bessere Abstimmung des eng vernetzten Systems von Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht anmahnen. Zu diesen bis zur Jahrtausendwende

zurückreichenden Überlegungen (vgl. dazu *BTDrs. 14/6628 S. 6; BTDrs. 16/9028*) gehört auch die Einführung einer „Kindergrundsicherung“.

Bereits 2012 sind die im Bündnis Kindergrundsicherung zusammengeschlossenen Verbände und Institutionen mit einem neu entwickelten Konzept an die Öffentlichkeit getreten; die Bertelsmann-Stiftung hat das Modell eines „Teilhabeeldes“ entworfen und in der Politik stößt die Idee parteiübergreifend auf Interesse. Mit der Option einer Kindergrundsicherung hat sich inzwischen auch die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister befasst und das Thema erneut für den Herbst 2020 auf die Tagesordnung gesetzt.

Es gibt inzwischen eine ganze Reihe von Modellen, die grundlegende Reformen des

Familienlasten- und Leistungsausgleichs anstreben, in ihren Zielvorstellungen und methodischen Ansätzen hingegen unterschiedliche Wege einschlagen.

Wie eine Reform – so sich dafür eine politische Mehrheit findet – am Ende aussehen könnte, lässt sich nicht prognostizieren. Dafür gibt es zu viele Weichenstellungen, die letztlich politisch entschieden werden müssen, und die begrenzten Mittel der öffentlichen Haushalte reduzieren das vielleicht Wünschenswerte auf das Machbare. Gleichwohl lohnt es sich, die begonnenen Diskussionen konstruktiv zu begleiten, um einen schon seit langem als notwendig erkannten Strukturwandel anzustoßen (s. zum *Familienleistungsausgleich BTDrs-12/7560 S. 64; S. 273, S. 287ff*).

Was will die Kindergrundsicherung?

„Kindergrundsicherung“ ist zunächst einmal ein schillernder Begriff in der politischen Diskussion. Dieser umschreibt das globale Ziel, die Lebensverhältnisse von Kindern durch sozialstaatliche Transferleistungen nachhaltig zu verbessern – gern verbunden mit dem positiv besetzten Ziel, Kinderarmut zu vermeiden. Allerdings ist die Armut von Kindern kein für eine bestimmte Altersgruppe isoliert zu beobachtendes Phänomen, sondern immer im familiären Kontext zu beurteilen.

Der Begriff beschreibt verkürzend das Aufwachsen von Kindern in prekären Einkommensverhältnissen – eine Folge von Familienarmut. Insofern können kindbezogene Transfers das Haushaltseinkommen über eine kritische Grenze heben – wie es gegenwärtig Kindergeld und Kinderzuschlag bewirken sollen, ohne jedoch die engen Grenzen der sozialen Regelsätze zu überschreiten. So suggeriert der Begriff einer „Kindergrundsicherung“ eine gewisse Nähe zu den existenzsichernden Leistungen (*Grundsicherung für Arbeitssuchende, SGB II*). Dies ist aber nur ein Teilaspekt, weil ein fairer Familienleistungsausgleich nicht bei der Deckung eines existenznotwendigen Haushaltseinkommens enden kann, sondern auch die Familien in den Blick nehmen muss, die in gesicherten, aber alles andere als wohlhabenden Einkommensverhältnissen leben.

Die Unterschiede werden sichtbar, sobald die Komplexität der verfolgten Ziele in die zu ihrer Erreichung notwendigen Einzelmaßnahmen aufgelöst wird. So liegt der Fokus des von der Bertelsmann-Stiftung vorgestellten Teilhabegeldes auf der Unterstützung einkommensarmer Familien, indem eine existenzsichernde Leistung gewährt und ggf. einkommensabhängig abgeschmolzen werden soll.

Demgegenüber geht das Bündnismodell von einem für alle Kinder einheitlichen Betrag von rund 630,- € aus, bei dem die Abhängigkeit vom Elterneinkommen durch eine Ver-

knüpfung mit deren steuerlicher Belastung hergestellt werden soll, während zusätzliche Bedarfe ggf. weiterhin über die soziale Grundsicherung zu decken wären.

Die einfachste Lösung böte eine einheitliche, einkommensunabhängige Leistung, die einen pauschalen Mindestbedarf erreicht. Damit würde sich die Kindergrundsicherung einem bedingungslosen Grundeinkommen annähern, dem jedoch eine nicht angestrebte Breitenwirkung sowie die finanzpolitischen Hürden entgegenstehen dürften.

Was soll eine Kindergrundsicherung leisten?

Eine Kindergrundsicherung, die den in sie gesetzten Erwartungen gerecht werden soll, muss mehr leisten, als ein erhöhtes und ggf. um weitere Zulagen ergänztes Kindergeld. Vielmehr sollte sie darauf angelegt sein, als ein umfassendes, zentrales Steuerungsinstrument für alle kindbezogenen Leistungen zu dienen.

In einer Kindergrundsicherung sollten dabei die folgenden Leistungen aufgehen:

- **Kindergeld**
- **Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)**
- **Kindbezogener Anteil im Wohngeld**
- **Sozialgeld, Sozialhilfe**
- **Leistungen für Bildung und Teilhabe**
- **Unterhaltsvorschuss**

Eine Kindergrundsicherung muss mehr leisten als ein erhöhtes oder um Zulagen ergänztes Kindergeld.

Selbst die Leistungen zur Förderung einer Erstausbildung ließen sich noch in die Kindergrundsicherung integrieren.

Die Bündelung der unterschiedlichen Vorschriften ist auf ein übersichtliches, transparentes Leistungssystem angelegt, bei dem es keine bürokratischen Zugangshürden geben soll. Damit betrifft die Kindergrundsicherung nicht nur die einzelnen kindbezogenen Leistungen, sondern beeinflusst auch viele andere damit verknüpfte Bereiche wie das Sozialversicherungs-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Es liegt auf der Hand, dass eine so weitreichende Reform nicht ohne einen grundlegenden Umbau aller familienpolitisch motivierten Regelungen zu realisieren ist. Werden diese neu justiert, müssen einkommensabhängig gestaltete Leistungen zudem noch dem Ziel eines angemessenen Familienleistungsausgleichs gerecht werden.

Eine Kindergrundsicherung reicht damit über die Sicherung eines – wie auch immer bemessenen – existenznotwendigen Bedarfs hinaus. Zudem sind finanzielle Transfers nur ein Teil der notwendigen Unterstützung. Wie es uns ein kleines Virus dieses Jahr gelehrt hat, ist eine kindgerechte Infrastruktur nicht weniger wichtig. Kindergrundsicherung und staatliche Infrastrukturmaßnahmen stehen dabei nicht in Konkurrenz zueinander, sondern bilden zwei sich notwendigerweise ergänzende Systeme.

Welcher Vorarbeiten bedarf es?

Aus dem Grundanliegen der Kindergrundsicherung, für Kinder eine Mindestsicherung außerhalb der bestehenden sozialrechtlichen Fürsorgesysteme zu gewährleisten, folgt zwangsläufig, dass der existenznotwendige Bedarf eine nicht zu unterschreitende Untergrenze bildet. Allerdings besteht eine große Diskrepanz bei der Bestimmung des Existenzminimums mit eigenen Ansätzen zur Berechnung.

Das Bündnismodell und auch die von den politischen Parteien vorgeschlagenen Konzepte beziehen sich auf die steuerlichen Freibeträge bzw. die Daten der regelmäßig vorzulegenden Existenzminimumberichte. Diese Daten sind indes nur begrenzt belastbar und werden in mehrfacher Hinsicht als unzureichend kritisiert. Dies betrifft zum einen die Verteilung der Altersgruppen, zum anderen aber auch die Zusammensetzung und Bemessung der Bedarfe. So sind alle im Bildungs- und Teilhabepaket zusammengefassten Leistungen grundsicherungsrelevant und können bei der Bemessung typisierter Bedarfe nicht unberücksichtigt bleiben (*BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17*). Auch fehlen in den Regelsätzen solche Realbezüge, die Hilfebedürftige derzeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden,



während bei nicht begünstigten Kindern hierfür Kosten entstehen. Diese müssen dann aus einem Elterneinkommen aufgebracht werden, das möglicherweise nur geringfügig über der Einkommensgrenze liegt.

Für alle weiteren Überlegungen ist es entscheidend, zunächst einen Konsens über die Definition des Existenzminimums herbeizuführen. Dafür wären in einem ersten Schritt die existenznotwendigen Bedarfe in ihrer Zusammensetzung und Höhe sowie den altersabhängigen Unterschieden anhand einer umfassenden, kontinuierlichen Bedarfsanalyse festzustellen, wie sie im Konzept für das Teilhabegeld von der Bertelsmann-Stiftung vorgeschlagen wird.

Die gängigen Leistungen wie der laufende Lebensunterhalt, der allgemeine und sachliche Schulbedarf, sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und im sozialen Umfeld sind weitgehend einer Pauschalierung zugänglich und lassen sich in einer einheitlichen Leistung zusammenfassen. Ohnehin wird eine freie Mittelverwendung den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen besser gerecht, als die Zuweisung einzelner Mittel zur Befriedigung eines gegenwärtigen individuellen Bedürfnisses.

Allerdings lassen sich nicht alle Bedarfe in gleicher Weise pauschalieren. Ein sporadisch entstehender Bedarf kann noch als Durchschnittswert erfasst werden, der über eine längere Zeit ermittelt wird. Ohnehin ist zu erwarten, dass aus einem pauschalen Regelsatz auch ungewöhnliche Bedarfe beglichen werden – Voraussetzung ist lediglich ein Betrag, der so bemessen ist, dass er einen ausreichenden finanziellen Spielraum eröffnet (*BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12*). Bei Bedarfen, die nur einen kleinen Personenkreis oder hohe einmalige Aufwendungen (z.B. Erstausrüstung) betreffen, stoßen die Möglichkeiten einer Pauschalierung aber an ihre Grenzen.

Für eine Pauschalierung ungeeignet ist eine Bemessung des kindlichen Wohnbedarfs nach der heute gängigen Praxis. Die große Variabilität der Mieten im Bundesgebiet und selbst innerhalb einzelner Kommunen sowie die Abhängigkeit von der Zusammensetzung der jeweiligen Haushalte erfordern hier ein Umdenken. Zur praktikablen Lösung dieses Problems könnten – wie derzeit im Existenzminimumbericht – anteilige Wohnkosten mit einer einheitlichen, niedrig bemessenen Pauschale berücksichtigt werden, während der ungedeckte Teil der tatsächlich anfallenden Kosten dem Bedarf der übrigen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft zugewiesen wird.

Welcher Gestaltungselemente bedarf es?

Bei der Kindergrundsicherung handelt es sich um eine Sozialleistung, die vorrangig vor allen anderen Leistungen zur Deckung des laufenden Lebensunterhalts der Kinder und Jugendlichen bestimmt ist. Soweit er-

sichtlich stimmen daher alle Konzepte in dem Punkt überein, dass das jeweilige Kind selbst Inhaber des Anspruchs auf Kindergrundsicherung ist – und zwar unabhängig vom familiären Status und der Lebensverhältnisse seiner Eltern. Damit bleibt die Bezugsberechtigung unbeeinflusst von den sich möglicherweise wiederholt ändernden Lebenssituationen. Dies könnte noch administrativ unterstützt werden, wenn die Auszahlung auf ein für jedes Kind einzurichtendes „Kinderkonto“ erfolgt.

Der kindliche Bedarf verändert sich im Laufe der Zeit. Dementsprechend steigen die Sätze für den laufenden Lebensunterhalt von Kindern und Jugendlichen über drei Altersstufen an. Eine solche – in allen Rechtsgebieten einheitliche – Abstufung empfiehlt sich auch bei der Kindergrundsicherung. Diese kann aber nicht mit dem 18. Lebensjahr enden. Denn viele volljährige Kinder befinden sich noch in der Schul- und damit in einer mit anderen Schülern vergleichbaren Lebenssituation. Für andere Jugendliche beginnt die berufliche Ausbildung bereits vor dem 18. Lebensjahr, wodurch sich ebenfalls der Lebensbedarf verändern kann. Mit dem Übergang von der schulischen zur beruflichen Ausbildung verbindet sich die Frage, ob die Bezugsberechtigung altersabhängig (z.B. 21./25. Lebensjahr) enden oder in jedem Fall nach Beendigung des Schulbesuchs in eine neu strukturierte Ausbildungsförderung (BAföG) überführt werden soll.

Auch wenn die Leistung darauf angelegt ist, den ganzen Lebensbedarf eines Kindes zu decken, kann auf eine einkommensabhängige Gestaltung nicht verzichtet werden. Daher verknüpfen alle Modelle die Höhe der Leistung mit dem Einkommen der Eltern, verfolgen aber zwei unterschiedliche Ansätze. Während das Teilhabemodell vom Höchstbetrag ausgeht, der in einem gleitenden Übergang bis auf einen Sockelbetrag abgeschmolzen wird, favorisieren die von den politischen Parteien vorgestellten Konzepte einen festen Grundbetrag („Garantie-Betrag“), der bedürftigkeitsabhängig bis auf das sächliche Existenzminimum aufgestockt werden kann („GarantiePlus-Betrag“). Wirtschaftlich können beide Vorschläge zum selben Ergebnis führen, wenn sie das Elterneinkommen nach einem identischen Maßstab berücksichtigen. Unterschiede ergeben sich vor allem im methodi-

schen Ansatz (Abbau von Zugangshürden, die teilweise als diskriminierend empfunden werden) und dem administrativen Aufwand (Anzahl der Prüffälle).

Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei der Sockel- oder Garantie-Betrag, der das derzeit gezahlte Kindergeld ersetzen soll. Wird dieser – wie verschiedentlich vorgeschlagen – mit der höchstmöglichen Steuerminderung aus den Kinderfreibeträgen angesetzt (in 2021 rund 330 €), erübrigt sich die steuerliche Berücksichtigung von Kindern. Eine solche Regelung stünde fraglos im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wird aufgrund der hohen fiskalischen Folgen auch kritisch beurteilt.



Der Bedarf von Kindern und Jugendlichen ändert sich mit der Zeit – der laufende Lebensunterhalt steigt über drei Altersstufen an.

Die Prüfung der Bedürftigkeit darf sich zudem nicht allein auf das Elterneinkommen beschränken, sondern muss auch berücksichtigen, dass Kinder über eigene Einkünfte verfügen können, die sie für ihren Lebensunterhalt einzusetzen haben. Dazu gehören Ausbildungsvergütungen sowie Einkünfte aus ererbtem oder familieninternem übertragenem Kapital. Auch wenn die zweite Alternative nur verhältnismäßig geringe Fallzahlen betrifft, wird sie ebenfalls zu bedenken sein, um nicht intendierte Mitnahmeeffekte auszuschließen.

Die Bündelung aller Leistungen mit einer inhaltlich abgestimmten Struktur erleichtert generell den Zugang und reduziert die bürokratischen Hürden. Wie sich gezeigt hat, ist es indes nicht möglich, ein in allen Fällen existenzsicherndes Leistungsniveau durch eine einheitliche Pauschale abzubilden. Es wird auch bei einer Kindergrundsicherung weiterhin Fälle mit einem Mehr- oder Sonderbedarf oder atypischen Belastungen geben. Das System muss daher Raum für ergänzende Leistungen bieten, so dass die Entscheidung hierüber von derselben Stelle getroffen werden kann (Leistung aus einer Hand).

Welche Folgen ergeben sich in anderen Rechtsgebieten?

Eine umfassende Umgestaltung der familiären Unterstützung hat nicht nur erhebliche Auswirkungen auf alle sozialen Leistungssysteme, sondern auch auf das Steuer- und Familienrecht. Die vielleicht wichtigste Entwicklung könnte auch unabhängig von allen anderen Gesetzesänderungen eingeleitet werden, wenn die empfohlene Analyse die verbreitete Kritik bestätigen sollte, dass der kindliche Mindestbedarf deutlich über den bisherigen Annahmen liegt. Denn die unmittelbare Folge wäre die Notwendigkeit, das soziale Leistungsniveau anzuheben, was dann auch im Steuer- und Familienrecht folgerichtig umgesetzt werden müsste.

Liegt der ermittelte kindliche Mindestbedarf deutlich über der bisherigen Annahme, folgt eine notwendige Anhebung des sozialen Leistungsniveaus.

Die mit Einführung einer Kindergrundsicherung notwendigen gesetzlichen Folgeänderungen können nachfolgend nur exemplarisch kurz umrissen werden:

- Der unterhaltsrechtliche Mindestbedarf eines Kindes kann nicht geringer sein als die pauschale Kindergrundsicherung und dürfte demnach deutlich über den derzeitigen Sätzen liegen. Der angemessene Bedarf steigt naturgemäß mit dem Einkommen der Eltern. Andererseits ist der zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs gezahlte Betrag als Einkommen des Kindes bedürftigkeitsmindernd anzurechnen (§ 1602 BGB). Soweit der Zahlungsbetrag hinter dem Mindestbedarf zurückbleibt oder ein höherer Bedarf zu decken ist, ist dieser wie bisher aus dem einzusetzenden Einkommen der Eltern oder eines Elternteils aufzubringen. Die gesetzlich notwendigen Vorgaben zur Berücksichtigung des Elterneinkommens lassen dabei transparentere Strukturen erwarten.
- Ausbleibende Unterhaltszahlungen eines getrennt lebenden Elternteils können bis zur Höhe des Mindestbedarfs als eine dem Regress unterliegende Vorausleistung erbracht werden, wodurch sich besondere Vorschriften zum Unterhaltsvorschuss erübrigen.
- Mit einer konsequenten Umsetzung des vorliegend skizzierten Konzepts wären Kinder nicht mehr Mitglieder einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II bzw. SGB XII. Damit können die kindbezogenen Leistungen nicht mehr die Leistungen an die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft beeinflussen. Die Vorschriften dieser Gesetze wären an diese veränderte Ausgangslage anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Berechnung der anteilig zu berücksichtigenden Wohnkosten, die zudem eine Anpassung im Wohngeldrecht erfordert.

- Auch die übrigen Sozialgesetze (*u.a. SGB VIII, SGB IX, BAföG*) sind darauf zu überprüfen, welcher Änderungsbedarf sich aus der neuen Leistung ergibt und ggf. darauf abzustimmen.
- Im Steuerrecht ist der Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich gebotenen Steuerfreistellung unabwiesbarer Unterhaltspflichten zu beachten. Dies erfordert die Anpassung des Kinderfreibetrages an die veränderten tatsächlichen Voraussetzungen und sollte zugleich Anlass sein, die Struktur der teilweise unsystematischen Regeln im Einkommensteuerrecht zu überarbeiten und das Steuerrecht von allen Sozialzwecknormen zu befreien. In der Sache ist die Einführung einer Kindergrundsicherung unproblematisch, sofern die staatlichen Sozialleistungen die steuerlich wirksame Entlastung übersteigen oder im Rahmen einer Günstigerprüfung bei der Steuerfestsetzung berücksichtigt werden.

Alle hier vorgestellten Folgen betreffen bundesgesetzliche Regelungen. Es dürfen aber nicht die vielen Maßnahmen vergessen werden, die Länder und Kommunen zur Förderung von Kindern und Familien zur Verfügung stellen. Auch auf diese können die angesprochenen Veränderungen ausstrahlen.

Aller Anfang ist schwer

Wie die vorstehenden Überlegungen zeigen, handelt es sich bei der Einführung einer Kindergrundsicherung um ein sehr ambitioniertes Vorhaben, das die gesellschaftlichen Strukturen verändert und für das es daher keine einfachen Lösungen geben kann. Solche Veränderungen stoßen in der interessierten Öffentlichkeit und auch im politischen Raum auf eine breite Zustimmung. Es gibt aber auch skeptische Stimmen, die die Verteilungswirkung innerhalb der Gesamtbevölkerung kritisieren und Bedenken aufgrund des hohen Finanzbedarfs artikulieren. Dieses Spannungsfeld zwischen den Zielen einer Armutsbekämpfung, eines fairen Familienleistungsausgleichs und der Belastbarkeit der öffentlichen Haushalte wird politisch zu diskutieren und zu entscheiden sein.

Bis zu einem allgemeinen politischen Konsens ist es ein weiter Weg. Dies schließt aber nicht aus, auf diesem Weg Zwischenlösungen anzusteuern, indem bestehende Wertungswidersprüche und Fehlentwicklungen in den bestehenden Gesetzen beseitigt werden – ein Vorhaben, das seit der Jahrtausendwende wiederholt artikuliert, aber nicht einmal ansatzweise in die Tat umgesetzt worden ist. Wird dieser Weg eingeschlagen, ist das angestrebte Ziel einer Kindergrundsicherung nicht nur eine Utopie.

ÜBERSICHT: Reformvorschläge – Konzepte – Vorschläge

ZUSAMMENFASSUNG:

Reformvorschläge zur Bündelung familienpolitischer Leistungen, Wissenschaftlicher Dienste des Deutschen Bundestages WD 9 – 3000 – 007/19: <https://www.bundestag.de/resource/blob/648836/b7f33d88fbc5c588eb256d7e90504c6a/WD-9-007-19-pdf-data.pdf>

KONZEPTE ZUR KINDERGRUNDSICHERUNG:

- **VAMV (2010):** Pauschaler Festbetrag oberhalb des existenznotwendigen Bedarfs von 500,- €
- **Bündnis Kindergrundsicherung:** Festbetrag von 628,- € (2019), der einkommensabhängig über steuerliche Mechanismen bis auf 300,- € abgeschmolzen werden kann. (*Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V.*, <http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/>; Becker/Hauser 2012)
- **Bertelsmann-Stiftung (2019):** Teilhabegeld zwischen 500,- € und 600,- € das mit steigendem Haushaltseinkommen abgeschmolzen wird. (*Werding/Pehle, Das Teilhabegeld für Kinder und Jugendliche, 2019*)
- **DGB-Konzept (2020):** Sockelbetrag 240,- €, altersabhängige Höchstbeträge zwischen 364,- € und 504,- €, vermindert um zufließenden Unterhalt, <https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++0465b9c2-9507-11ea-a727-52540088cada>

INITIATIVKONZEPTE POLITISCHER PARTEIEN:

- **Bündnis90/Die Grünen (BTDRs. 19/14326):** Garantie-Betrag 280,- €, GarantiePlus-Betrag bis zu altersabhängigen Höchstbeträgen von 364,-/475,-/503,- €.
- **Die Linke (BTDRs. 19/17768):** auf 328,- € erhöhtes Kindergeld mit einkommensabhängigem Zuschlag bis zu altersabhängigen Höchstbeträgen von 520,-/603,-/630,- €; <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/19/1771917768.pdf>
- **SPD:** auf 250,- € erhöhtes Kindergeld mit einkommensabhängigem Zuschlag bis zu altersabhängigen Höchstbeträgen von 400,-/458,-/478,- €, <https://www.vorwaerts.de/artikel/kindergrundsicherung-so-sieht-spd-konzept-gegen-kinderarmut>

ES STELLEN SICH FRAGEN:

Grünes Konzept für eine Kindergrundsicherung

„Die Kindergrundsicherung ist eine eigenständige Leistung des Kindes. Sie wird nicht bei den Eltern als Einkommen angerechnet, wenn diese Sozialleistungen beziehen.“

Bündnis 90/Die Grünen

Frage: Das Haushaltseinkommen der betroffenen Familien steigt erheblich, je mehr Kinder umso mehr?

„Für die Kindergrundsicherung wollen wir jährlich 10 Milliarden € in die Hand nehmen.“

Frage: Wird das reichen, bei der Ausweitung des Unterhaltsvorschusses wurden 800 Millionen veranschlagt, inzwischen sind es 1,5 Milliarden wie von uns vorhergesagt, Tendenz steigend?

„Eltern mit hohem Einkommen erhalten durch die Kinderfreibeträge für ihre Kinder mehr Unterstützung vom Staat als Eltern mit kleinem oder mittlerem Einkommen, die Kindergeld erhalten. Der bestehende Leistungsdschungel für Familien ist unübersichtlich und intransparent.“

Frage: Was ist hohes Einkommen, zahlen diese Eltern nicht auch alles selbst, Erziehung, Ausbildung, Schule, Studium, Leistungen für Enkulturation?

„Damit kein Kind mehr in verdeckter Armut aufwachsen muss und alle auch wirklich das bekommen, was sie für ein gutes Aufwachsen benötigen, verbinden wir mit der Reform zur Kindergrundsicherung einen einmalig einfachen Leistungszugang für jede Familie: Zur Geburt des Kindes wird die Kindergrundsicherung – wie das heutige Kindergeld – einmal beantragt. Analog oder digital, wie es den Familien lieber ist. Dabei können die Eltern einwilligen, dass für sie automatisch geprüft wird, ob und in welcher Höhe ihnen neben dem Garantie-Betrag der GarantiePlus-Betrag der Kindergrundsicherung zusteht. Bis zum 18. Geburtstag des Kindes könnte dann anschließend per Datenaustausch zwischen den Behörden die Höhe der Kindergrundsicherung von der Familienkasse proaktiv geprüft, angepasst und automatisch ausgezahlt werden.“

Frage: Verdeckte Armut – was ist gemeint, woran erkennt man sie? Verführt das „proaktive“ Grundeinkommen nicht zu Missbrauch in großem Stil?

Wir wollen die „zügige Erhöhung der jetzigen Mindestbedarfe“.

Frage: Heißt das für unterhaltspflichtige Mütter und Väter, dass der Mindestunterhalt zügig angehoben wird? Wird auch daran gedacht den notwendigen Eigenbedarf entsprechend anzuheben?

„Wir orientierten die Kinderregelbedarfe stärker an dem, was die gesellschaftliche Mitte zum Leben ausgibt. Denn alle Kinder

sollen die Chance haben, im Sportverein mitzumachen, ab und zu ins Kino zu gehen oder mit der besten Freundin im Freibad ein Eis zu essen.“

Geht es noch um Bedarfe von Kindern oder um eine Nivellierung aller Familien, wobei die berufstätigen für die nichtberufstätigen Familien aufkommen müssen, so dass auf diese Weise alle in der „gesellschaftlichen Mitte“ leben? Geht es ums Eis, den Sportverein, Kino, was auch mit Unterhaltsvorschuss und Kindergeld möglich ist, oder ums teure Handy samt Vertrag, um Markenklamotten,...?



„Alleinerziehende sind besonders häufig von Armut bedroht oder betroffen. Vier von zehn Alleinerziehenden mit kleinen Kindern sind in Deutschland arm. Ein Drittel der Alleinerziehenden ist auf Grundsicherungsleistungen (ALG II) angewiesen. Alleinerziehende profitieren also in besonderem Maße von der Einführung der Kindergrundsicherung. Ihre finanzielle Situation verbessert sich gleich mehrfach: Durch die Neuberechnung der Mindestbedarfe von Kindern steigt automatisch auch der Mindestunterhalt und anders als beim heutigen Kindergeld soll die Kindergrundsicherung auch beim Unterhaltsvorschuss nur zur Hälfte angerechnet werden.“

Muss bei Alleinerziehenden nicht viel stärker differenziert werden? Handelt es sich bei der Kindergrundsicherung um ein Förderprogramm für Alleinerziehende und somit Wählerklientel-Befriedigung? Sind nicht auch die die Unterhaltspflichtigen der unteren drei Einkommensgruppen von Armut bedroht?

„Wir gestalten die Aufteilung der Kindergrundsicherung bei getrennt lebenden Eltern

einfach und kindgerecht. Auch mit der Kindergrundsicherung bleibt die Unterhaltspflicht beider Elternteile gegenüber dem Kind bestehen. Die Leistung wird jedoch auf den unterhaltsrechtlichen Bedarf des Kindes – jeweils zur Hälfte bei beiden Elternteilen – angerechnet.“

Was ändert sich für den unterhaltspflichtigen Elternteil konkret?

„Nach einer Trennung oder Scheidung fallen Kosten, die für Kinder aufgebracht werden, doppelt an, z.B. für einen Schreibtisch oder Bettwäsche. Das führt schnell dazu, dass bei getrennt lebenden Eltern im Transferleistungsbezug, die beide für ihr Kind da sein wollen, das Geld äußerst knapp wird. Hält sich ein Kind nicht nur bei einem, sondern auch beim zweiten Elternteil auf, und beziehen beide Eltern Transferleistungen, wird tageweise abgerechnet. Am Ende haben oft beide Elternteile nicht genug. Über die Frage, ob Eltern nach einer Trennung weiterhin beide für ihr Kind oder ihre Kinder da sein können, darf nicht der Geldbeutel entscheiden. Daher führen wir für getrennt lebende Eltern einen Umgangsmehrbedarf im SGB II ein.“

Gilt das nur für diejenigen Eltern, die „Transferleistungen“ beziehen, oder auch für Eltern, die täglich zur Arbeit gehen?

„Wohnungs- und Heizkosten gehören zu den Grundbedarfen eines jeden Kindes und müssen deshalb im Existenzminimum berücksichtigt werden – sowohl im Sozial- als auch im Steuerrecht. Die Kindergrundsicherung enthält deshalb eine Pauschale für Wohn- und Heizkosten, die sich aus dem Existenzminimumbericht ableitet. Wohn- und Heizkosten sind jedoch regional sehr unterschiedlich. Wenn Eltern im Grundsicherungsbezug sind und der anteilige Kinderbedarf für Wohnen und Heizen über dieser Pauschale liegt, soll der Mehrbedarf über die Kosten der Unterkunft für die Eltern ausgeglichen werden. Auch ein ergänzender Bezug von Wohngeld soll möglich bleiben.“

Wurde in gleichem Maße und nach den gleichen Kriterien an Unterhaltspflichtige gedacht?

Mit diesen Worten endet das GRÜNE-Konzept der Kindergrundsicherung: „Mit der Kindergrundsicherung wird die Familienförderung für einkommensarme Familien so einfach, wie sie bislang nur für wohlhabende Familien ist. Wir nutzen die Möglichkeiten der Digitalisierung, um Eltern die Laufarbeit von einer zu nächsten Behörde abzunehmen, ihnen mehr Zeit für ihre Kinder zu lassen und dabei alle Kinder aus der verdeckten Armut zu holen.“

Fragen JL

NACHGEFRAGT:

Bundestagsabgeordnete Nina Warken, CDU/CSU-Fraktion

Kindergrundsicherung: Gießkannenprinzip löst keine Probleme



Schon mehrfach stellte sich MdB Nina Warken kritischen Fragen zum Familienrecht, wie beispielsweise bei einer Forumdiskussion zum Thema „Trennung – Scheidung – Kinder – Kindeswohl – Nicht alles Recht im Familienrecht“ in Bad Mergentheim. Am Forum wirkten mit die Rechtsanwältin und CDU-Bundestagsabgeordnete Nina Warken (2. v. r.), Astrid Leonhardt (2. v. l.), Rechtspflegerin und Sachgebietsleiterin beim Jugendamt a. D., Nina Bruckner (r.), Fachwältin für Familienrecht und Josef Linsler, ISUV-Pressesprecher.

Das Modell einer Kindergrundsicherung ist schon länger in der Diskussion, doch keines der zahlreichen Konzepte einer Kindergrundsicherung konnte bislang überzeugen. Auch wenn „Kindergrundsicherung“ erst einmal gut klingt: Wir haben in Deutschland mit dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und dem Bildungs- und Teilhabepaket bereits eine Form von Kindergrundsicherung. Unser Ziel muss es daher sein, dass die Leistungen auch in Anspruch genommen und die Mittel abgerufen werden.

Aber Geld allein ist natürlich nicht alles: Die Untersuchung der bestehenden Kindergrundsicherungskonzepte hat gezeigt, dass die Förderung der Infrastruktur neben der monetären Förderung ebenfalls als wichtig angesehen wird. Es fehlen aber konkrete Vorschläge, wie eine Kindergrundsicherung mit sehr hohem Finanzvolumen und der Ausbau der Infrastruktur für Bildung und Betreuung gemeinsam finanziert werden sollen. Vorschläge zur Förderung der Infrastruktur und der entsprechenden Finanzierung werden nicht näher konzeptualisiert. Hier wären etwa Modellrechnungen erforderlich, wie die Kosten sich auf die monetäre und infrastrukturelle Förderung verteilen. Dabei ergeben sich in der Folge der föderalen Zuständigkeiten und Finanzierungsverpflichtungen Fragen, die im Zusammenhang der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen beantwortet werden müssen.

Zudem ist fraglich, ob durch die Implementierung einer Kindergrundsicherung eine Vereinfachung des Verfahrens – wie von den Befürwortern argumentiert wird – einhergeht. In den meisten Konzepten muss eine solche Vereinfachung relativiert werden, da Sonder- und Mehrbedarfe, z.B. für besondere schulische Bedarfe, Unterkunfts- oder Ausbildungskosten weiterhin separat beantragt und gewährt wer-

den müssen. Dies zeigt deutlich, wie feingliedrig und vielschichtig die Bedarfe von Kindern und

Familien sind. Denn Kinder in Familien mit besonderen Lebensumständen, wie z.B. Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit, mangelnder Integration oder psychosozialen Problemen haben besonderen Unterstützungs- und Förderungsbedarf. Die Unterstützung sollte in diesem Sinne konkret auf die Familien zugeschnitten sein, was etwa die Vernetzung verschiedener Akteure und Leistungen in der Infrastruktur vor Ort leisten kann. Eine Pauschalleistung, wenn auch mit einkommenssteuerlicher Abstufung, erscheint vor dem Hintergrund unterschiedlicher Bedarfe und Lebenslagen daher eher kontraproduktiv.

Für uns als CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist es wichtig, die Förderung und das gesundheitliche Wohlbefinden von Kindern im Sinne einer ganzheitlichen und nachhaltigen Familienpolitik zu unterstützen. Hierbei gilt stets die gesamte Familie in den Blick zu nehmen, da sich die Lebens- und Einkommensverhältnisse der Eltern auf die Schlüsselaspekte wie vor allem das kindliche Wohlergehen auswirken. Kinderarmut muss stets in engem Zusammenhang mit Familienarmut gesehen werden.

Wir als Große Koalition haben in den vergangenen Monaten und Jahren Vieles auf den Weg gebracht, um die Rahmenbedingungen für Familien mit Kindern zu verbessern: So geben wir beispielsweise mit dem im Jahr 2020 beschlossenen „Zweiten Familienentlastungsgesetz“ rund 12 Milliarden Euro an die Familien zurück. Davon entfällt ein Großteil auf die Kindergelderhöhung. Ab dem 1. Januar 2021 erhalten Familien für das erste und zweite Kind jeweils 219,- €, für das dritte Kind 225,- € und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250,- €. Zuvor wurde das Kindergeld ab dem 1. Juli 2019 bereits um 10,- € angehoben.

Um einkommensschwache Familien, insbesondere kinderreiche Familien und Alleinerzie-

hende, zu entlasten, haben wir ebenso den Kinderzuschlag auf 185,- € pro Kind erhöht, der ab 2021 jährlich angepasst wird. Dieser Zuschlag wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt, damit Familien nicht in die Grundsicherungsleistung (Arbeitslosengeld II) abrutschen. Ob und in welcher Höhe er gezahlt wird, hängt von mehreren Faktoren ab (eigenes Einkommen, Wohnkosten, Größe der Familie, Alter der Kinder, etc.).

Die Aufstockung der Kinderfreibeträge in der Einkommenssteuer ab 2021 um 576,- € auf

8.388,- € ist eine weitere Maßnahme, mit der wir Familien im Steuer- und Abgabebereich unterstützen. Der Grundfreibetrag wird ebenfalls angepasst und zunächst um 366,- € auf 9.744,- € steigen. Im Jahr 2022 sollen daraus 9.984,- € werden.

Ein weiteres wichtiges Erfolgsmodell unserer Familienpolitik ist das Elterngeld. Fast zwei Millionen Eltern haben es 2019 bezogen. Mit der aktuellen Novelle des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes eröffnen wir Eltern neue Freiräume, um die Betreuung der Neugeborenen und die Erwerbsarbeit noch besser vereinbaren zu können: Mütter und Väter können das Elterngeld künftig noch flexibler nutzen. Die feste Bezugsdauer von vier Monaten für die Partnerschaftsbonus-Monate, in denen beide Eltern parallel in Teilzeit arbeiten, wird aufgehoben. Zukünftig können Eltern wählen, ob sie zwei, drei oder vier Partnerschaftsbonusmonate in Anspruch nehmen wollen. Und der Zeitkorridor der erlaubten Arbeitsstunden wird auf 24 bis 32 Wochenstunden erweitert.

Unser Ziel ist und bleibt, Familien in ihren unterschiedlichen Lebensmodellen zu unterstützen. Gerade deshalb fördern wir sie finanziell und strukturell. Zu betonen ist jedoch, dass sich Leistungen des Staates für Familie und Kinder unter anderem auch an den konkreten Bedarfen orientieren müssen. Mit flächendeckenden Förderungen nach dem Gießkannenprinzip werden Schnittstellenprobleme nicht einfach aus der Welt geschafft.

Gute Ansätze und Konzepte für die Förderung und Unterstützung von Kindern und Familien sind immer gefragt und deshalb freue ich mich auch weiterhin auf eine konstruktive Auseinandersetzung mit unseren politischen Mitbewerbern.

Wir werden im nächsten Report auf die Fragen eingehen, die Konzepte und die Haltung der anderen Parteien gegenüber der Kindergrundsicherung recherchieren und darstellen.

MEHRFACH NACHGEFRAGT:

FAMILIENRECHT: Müssen Großeltern Kindesunterhalt zahlen?

Der Kindsvater geht/kann nicht arbeiten und zahlt deshalb keinen Unterhalt. Tritt der Staat ein oder müssen die Großeltern zahlen? Müssen nur die Eltern des Kindesvaters zahlen oder sind auch die Eltern der Mutter verpflichtet Unterhalt zu zahlen?

Grundsätzlich gilt: Kinder haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber allen Personen, mit denen sie in gerader Linie verwandt sind. Die Kinder können deshalb Unterhalt verlangen von beiden Eltern, den Großeltern und notfalls auch den Urgroßeltern. Allerdings muss immer der nähere Verwandte herangezogen werden, also der Vater oder die Mutter. Die entfernteren Verwandten, die Großeltern, müssen nur Unterhalt zahlen, wenn es die Eltern nicht können. Auf die Höhe des Einkommens des betreuenden Elternteils kommt es in der Regel nicht an. Anstelle des unterhaltspflichtigen Elternteils sind dessen Eltern nur dann verpflichtet, wenn er nicht in der Lage ist Unterhalt zu zahlen, etwa weil er krank ist. Gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine besondere Arbeitspflicht, um zumindest den Mindestunterhalt zu zahlen.

Aufteilung des Unterhalts auf Großeltern: Von den Großeltern Kindesunterhalt zu verlangen, ist oft schwierig, weil ein Kind vier Großeltern hat und jeder Großelternanteil nur für seinen Anteil aufkommen muss. Diese Anteile sind auch nicht bei allen vier Großeltern gleich, so dass es in der Regel sehr schwierig ist, die

richtige Unterhaltspflicht eines Großelternanteils, den man in Anspruch nehmen möchte, auszurechnen. Sind z. B. die Großeltern eines Elternteils verstorben, so müssen die Großeltern des anderen Elternteils den ganzen Unterhalt zahlen, natürlich unter der Voraussetzung, dass sie unbegrenzt leistungsfähig sind.

Wir fragten mehrere Anwälte und Richter zum Thema:

Grundsätzliche Feststellung: Großeltern sind faktisch für den Kindesunterhalt nicht mehr relevant.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt für sie derselbe notwendige Eigenbedarf – „Selbstbehalt“, wie er beim Elternunterhalt gilt. Dies sind nach der Düsseldorfer Tabelle aktuell 2.000,- € + 50 % des übersteigenden Einkommens. Dieser Selbstbehalt steht nach dem Angehörigen-Entlastungsgesetz auf der Kippe. In zwei soeben erschienen Aufsätzen wird für eine völlige Neuorientierung mit einem Selbstbehalt von netto 5.000 – 5.500,- € plädiert, allerdings ist dies ein absoluter Betrag, d.h. Großeltern, die eine höhere Rente/Pension/Einnahmen haben, werden dann zum Unterhalt herangezogen. Dieser Betrag sollte dann auch generell für den Verwandtenunterhalt, entsprechend auch beim Elternunterhalt gelten.

Großeltern können sich darauf berufen, dass die Kinder vorrangig haften. Weiterhin gibt es keine Ausfallhaftung für das eigene

Kind, sondern es müssen weiterhin die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller vier Großeltern geklärt werden. Solange Großeltern nicht zahlen, hat der betreuende Elternteil in jedem Fall Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Es gilt, Unterhaltsvorschuss ist zusammen mit dem Kindergeld bedarfsdeckend und muss nicht zurückgezahlt werden. Dies gilt auch für künftig zu erwartende Zahlungen (OLG Dresden, Urteil vom 18. September 2009 – 20 UF 331/09 –, FamRZ 2010, 736).

RECHTSTIPP: Großeltern sollten nicht zahlen, sich auf das Urteil des OLG Dresden und den Vorrang des Unterhaltsvorschusses berufen. Sie sollten aber auch argumentieren, dass sie ihre Rente/Pension/Einnahmen zur Deckung ihres angemessenen Lebensbedarfs benötigen, der nach neuer Rechtslage bis zu wenigstens 5.000,- € geschützt ist. Die Jugendämter müssen sich somit erst einmal mit der Rechtslage auseinandersetzen. Großeltern sollten auch dem Auskunftsanspruch der Jugendämter nicht nachkommen, sondern vielmehr auf die Unterhaltsvorschuss-Leistungen verweisen.

JL

INOBUHUTNAHME:

Wenn das elterliche Sorgerecht zur Farce wird und Kinderrechte angeordnet werden

Im Jahr 2019 gab es in Deutschland insgesamt 49.510 Inobhutnahmen von Kindern/Jugendlichen. Ursache für Inobhutnahmen ist die Überforderung der Eltern oft in direktem oder indirektem Zusammenhang von Trennung und Scheidung. Eine Inobhutnahme ist eine „kurzfristige Maßnahme der Jugendämter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“, die sich in einer akuten, sie gefährdenden Situation befinden, so die Definition. Wir haben mehrere Mitglieder, die von Inobhutnahmen betroffen sind. Ein Aspekt fällt auf: Alle betroffenen Mitglieder gingen zum Jugendamt und baten um Hilfe, d.h. sie gestanden ein, dass sie pädagogische und/oder psychische Probleme haben. Die Hilfe des Jugendamtes bestand darin ihnen die Kinder wegzunehmen. In allen Fällen handelt es sich nicht um eine kurzfristige Maßnahme, sondern die Kinder

sind weg, über Jahre – bis sie erwachsen sind – und in den meisten Fällen für immer entfremdet. Ein wichtiger Unterschied zwischen den betroffenen Eltern: Einige haben noch das Sorgerecht, anderen wurde es genommen.

Grundsätzliche Fragen

Geht es den Kindern jetzt nach Jahren in der Pflegefamilie gut, besser, ja blühen sie auf? Bei allen Kindern trifft dies nicht zu, sagen die Eltern. In allen Fällen kam es, wenn Geschwister da waren, nach kurzer Zwischenlagerung zur Geschwistertrennung, die Kinder wurden auf mehrere Familien aufgeteilt. Immer mit dem Argument, dass die Kinder zu anstrengend sind, dabei geben die Pflegeeltern an, pädagogische „Fachkräfte“ zu sein.



Wie steht es um die lieblichen Eltern? Alle wollen die Kinder zurückhaben, sie kämpfen darum – und das kommt bei der „Behörde“ gar nicht gut an. Im Psycho-Sozialpädagogischen-Sprech wird ihnen vorgeworfen: Sie seien egoistisch, sie hätten nur die eigenen Interessen und nicht das Kindeswohl im Blick. Das „richtige“ erwartete Verhalten ist: Mund halten, die Kinder in Ruhe lassen, die „neu installierten Eltern“ als die „richtigen Eltern“ zu akzeptieren, der Behörde vertrauen, dass sie die Kinderrechte umsetzt.

Mutter Maria Magdala*

Richten wir den Blick auf eine Mutter. Wir nennen Sie Maria Magdala-, wobei zutrifft: Nomen est Omen, ihre Vergangenheit hat Brüche, aber Maria hat sich stabilisiert privat und wirtschaftlich. Das verdient Respekt. Sie hat zwei Kinder, beide waren schon in der Obhut des Jugendamtes, den Sohn bekam sie zurück, als sie aus der Klinik kam. Die Tochter damals zwei Jahre blieb in der Pflegefamilie, man traute der Mutter nicht zu sie stabil versorgen zu können. Fünf Jahre sind ins Land gezogen, die Tochter ist noch in der Pflegefamilie. Dennoch zeigt Maria Verständnis für all die Maßnahmen, die getroffen wurden, auch wenn sie darunter leidet. Ihr Ziel ist ein regelmäßiger unbetreuter Umgang, so dass die Tochter zumindest die Option hat zur Mutter zurückzukommen, wenn sie das wünscht und nicht mehr von Pflegemutter und diversen „Fachkräften“ bevormundet wird.

Pflegemutter – Umgangsverweigerung

Warum wird der Umgang verweigert? Angenommen wird, der Umgang mit der leiblichen Mutter schadet der Tochter, verunsichert sie und widerspricht dem Kindeswohl. Diese Annahme wurde wie üblich durch ein Gutachten legitimiert. Folglich wurde der Umgang teils ausgeschlossen. Erst mit Hilfe eines Anwalts konnte zumindest ein begleiteter Umgang einmal im Monat erreicht werden. Dass und wenn Maria einen Anwalt einschaltet, nimmt man ihr das sehr übel. Sie hat zu „folgen“, anzuerkennen, was die „Fachkräfte“ wollen, nämlich ihr Kind aufgeben, was Maria Magdala aber rein emotional nicht kann.

Die Umgangsverweigerin schlechthin ist die Pflegemutter, die von den weiteren Fachkräften, wenn auch teils mürrisch und widerwillig, doch immer wieder gedeckt wird. Sie hat sich die Mutterrolle angemaß, die Tochter muss die leibliche Mutter mit Vornamen ansprechen. Sie verweigert jegliche Kommunikation, lehnt Mediation ab. Ob Schulanfang, Feste im Kindergarten, Sprechstunden, Arzttermine, Aktivitäten für Kinder – überall drängt sie die Mutter raus. Und sie hat oft Erfolg damit, denn Maria Magdala sagt: „Ich möchte mich nicht mit ihr streiten, das lässt sie dann an meinem Kind aus. Das möchte ich meinem Kind nicht antun.“

Was steckt hinter dem Verhalten der Pflegemutter? Sie hat noch drei andere Kinder in Pflege und ist als „pädagogische Fachkraft“ eingestuft. Pro Kind gibt es in Bayern zwischen 800,- bis 1.000,- €, hinzu kommt das Kindergeld sowie ein ganzer Wust von einzelnen Leistungen, Zuschüssen, auch für die Altersvorsorge gibt eine Zulage. Entgegen dem üblichen Narrativ – „Pflegeeltern als selbstlose uneigennützig Wohltäter“ – kann man bei genauerem Hinsehen feststellen, mit mehreren Pflegekindern lässt sich

gut verdienen. Um planen zu können, müssen die Pflegekinder langfristig bleiben, entsprechend müssen die leiblichen Eltern auf Abstand gehalten, Umgang auf das absolute Minimum reduziert werden.

Leibliche Eltern nach der Inobhutnahme

Ein Ehepaar lebt inzwischen in Scheidung, weil Beide sich gegenseitig Vorwürfe machten an der Inobhutnahme schuld zu sein. Zwei Familien kämpfen seit Jahren auf juristischer Ebene um mehr Umgangskontakte, um unbegleiteten Umgang – und reiben sich dabei auf: ständiger Schriftverkehr mit den diversen Mitarbeiter*innen des Jugendamtes, Umgangsbegleiter, Rechtsanwältin. Um die Kosten zu tragen wurde das Auto verkauft, das Geld ist aufgebraucht, Prozesskostenhilfe wurde nicht bewilligt. Auch so kann man Eltern „ausschalten“, als Querulanten abqualifizieren und das Sorgerecht auf das Jugendamt übertragen. Maria Magdala, „kämpft“ weiter nach dem Grundsatz „des Menschen Engel ist die Zeit“. Noch hat sie das Sorgerecht für die Tochter, noch muss sie zu weitreichenden Maßnahmen gefragt und unter Druck gesetzt werden. Umgang wird zwar erst dann ausgeweitet, so zumindest ist es versprochen, wenn der Umgang die Tochter nicht „wieder instabil“ macht.

ISUV mahnt eine Reform an

Eine Inobhutnahme soll, so zumindest die Vorgabe, immer nur kurzfristig sein. In der Praxis sehen wir allerdings, dass die Rückführung zu den natürlichen Eltern nach einer Inobhutnahme eher die Ausnahme ist. Insofern ist ein Paradigmenwechsel notwendig. Kinder haben nach einer Inobhutnahme immer das Recht die leiblichen Eltern zu sehen, ausgenommen sind natürlich Fälle, wo sexueller Missbrauch oder Gewalteinwirkung auf die Kinder stattfand. In allen anderen Fällen, darf das Band zwischen leiblichen Eltern und Kindern vom Jugendamt nicht einfach zerschnitten werden. Eltern haben in jedem Fall das Recht zu wissen, wo ihre Kinder sind und was mit ihnen geschieht.

Dem Jugendamt obliegt die mediative Kommunikation und Kooperation zwischen leiblichen Eltern und den Pflegeeltern. Oberstes Ziel muss sein, die Kinder, wo immer möglich, schnell wieder in die Kernfamilie zu integrieren. Von Seiten der Behörde ist der Fokus darauf zu legen, den leiblichen Eltern zu helfen, sie anzuleiten und zu unterstützen. Nicht die Pflegeeltern müssen gestärkt werden, sondern die leiblichen Eltern. Dies ist im Sinne des Kindeswohls, denn die leiblichen Eltern können in der Regel den Kindern ein Höchstmaß an Identifikation, Identität und Emotionalität zuteil werden lassen.

Josef Linsler

* Beim Namen handelt es sich um ein Pseudonym, mögliche Übereinstimmungen sind zufällig. Der Artikel basiert auf unterschiedlichen Dokumenten.

VERSORGUNGS-AUSGLEICH:

Begrenzung bei wirtschaftlich unabhängigen Partnern möglich

Leben Ehepartner lange Jahre getrennt, ohne sich scheiden zu lassen, kommt unter Umständen bei einer späten Scheidung eine Begrenzung des Versorgungsausgleichs infrage, zum Beispiel bei einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit voneinander.

Hintergrund

Ein Ehepaar hatte im Jahr 1975 geheiratet und sich im Jahr 1996 getrennt. Ein Scheidungsantrag wurde jedoch erst 20 Jahre später im Jahr 2016 gestellt.

Die Ehefrau stellte einen Antrag auf Begrenzung des Versorgungsausgleichs auf einen Zeitraum zwischen Eheschließung und dem Ablauf eines Jahres nach Trennung. Das ist der Zeitpunkt, zu dem nach Ablauf des Trennungsjahres frühestens ein Scheidungsantrag gestellt werden kann.

Entscheidung des Familiengerichts

Das zuständige Familiengericht gab dem Antrag statt. Schließlich habe es seit der Trennung des Ehepaares keinerlei wirtschaftliche Verflechtungen gegeben, im Übrigen habe auch kein Kontakt mehr zwischen den „Ehe-maligen“ bestanden. Tatsächlich kam jeder Ehegatte für seinen eigenen Unterhalt selbst auf, für den Kindesunterhalt des damals minderjährigen Kindes kam allein die Ehefrau auf.

Die dem Versorgungsausgleich zugrundeliegende Wirtschaftsgemeinschaft der Eheleute war dadurch nach Ansicht des Gerichts seit der Trennung komplett aufgehoben. Eine über den Ablauf des Trennungsjahres hinausgehende Teilung der beiderseitigen Rentenrechte sei nicht gerechtfertigt, so zumindest das Familiengericht AG Neuruppin. (*Familiengericht AG Neuruppin, Beschluss vom 19.1.2017, Az. 52 F 42/16*).

RECHTSTIPP: Ob das andere Gerichte auch so sehen, sei dahingestellt. Wer auf der sicheren Seite sein will, Scheidungskosten sparen will und sich einvernehmlich trennen kann, sollte zumindest einen Trennungsvertrag abschließen und darin den Versorgungsausgleich ab Trennungszeitpunkt ausschließen.

Hinweise dazu findet man im ISUV-Merkblatt Nr. 6, siehe Homepage www.isuv.de, Menü „Shop“.

Trennung – Scheidung – geht nur mit Anwalt, also Scheidungskosten. Oft hören wir von Betroffenen, dass sie Schriftsätze nicht verstehen. Das sagt noch nichts über den Schriftsatz aus: Treffen ein Schriftsatz eines Anwalts und der Kopf eines Mandanten zusammen, so muss das Missverständnis nicht unbedingt am Schriftsatz liegen. In diesem Fall hat aber der BGH klargestellt, woran das liegt....

Anwalt erhält Note Sechs – Ungenügend inhaltlich und sprachlich

Mit drastischen Worten hat der Bundesgerichtshof deutlich gemacht: Die Begründung einer Berufung in einem Zivilprozess muss zwar weder in sich schlüssig noch rechtlich haltbar sein – aber auf den konkreten Streitfall zugeschnitten. Die Rechtsmittel eines Anwalts verwarf er als unzulässig, weil dessen Schriftsatz „größtenteils bereits sprachlich unverständlich und inhaltlich schlichtweg nicht mehr nachvollziehbar“ sei (BGH, Beschluss vom 30.07.2020 – III ZB 48/19).

Der Anwalt vertrat ein Ehepaar, das seine Doppelhaushälfte verkauft hatte und dem Notar vorwarf, er habe zu Unrecht einem Gläubiger Geld ausgezahlt. Das Landgericht Kiel wies die Klage ab, weil es keine Amtspflicht verletzt sah. Die Berufung zum OLG Schleswig scheiterte dann jedoch bereits an der Zulässigkeit. Sie sei nicht in der zulässigen Form begründet worden, heißt es in dem Beschluss: „Soweit die in der Berufungsbegründung angeführten Argumente überhaupt sprachlich und inhaltlich zu ver-

stehen sind, enthalten sie keine Angriffe gegen die Entscheidungsgründe.“

Ihre ganze Ratlosigkeit verdeutlichen die Oberrichter aus Schleswig mit dem Satz: „Die übrigen (...) Argumente sind nicht zu verstehen, und zwar teils schon aus sprachlichen Gründen, teils ihrem Inhalt nach. Weil diese Argumente nicht zu verstehen sind, lässt sich ihr Sinn auch nicht zusammenfassend wiedergeben. Deshalb soll die wörtliche Wiedergabe einiger Auszüge genügen.“ Die Richter stellen klar: „Auch der große Umfang der Berufungsbegründung kann ihren unzureichenden Inhalt nicht ersetzen.“ – Ja, ja, wie wahr, Masse ersetzt nicht Klasse, dies gilt nicht nur für Anwaltschriftsätze, sondern gleichwohl auch für Gutachten – und für Beschlüsse von Gerichten. Ja, ja Oberlandesgerichte haben aber das letzte Wort – und dann kommt nur noch der Blaue Himmel.

Der BGH schloss sich den Ausführungen der Oberrichter an. Ausführlich zitiert er zunächst diverse Unzulänglichkeiten, die das OLG dem Anwalt schon vorgehalten hatte. Der erste Abschnitt der Berufungsbegrün-

dung bestehe „aus einer knapp eineinhalb Seiten langen Aneinanderreihung von Wörtern ohne einen einzigen Punkt und ohne ein – inhaltlich Sinn stiftendes – Prädikat“. Weitere Abschnitte „beständen überwiegend aus zusammenhanglosen und teilweise ins Leere gehenden Verweisen auf Blattzahlen, Aktenzeichen, Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften, umfänglichen Wiedergaben von landgerichtlichen Urteilsausführungen sowie nicht näher konkretisierten Beanstandungen“. Sie enthielten keinen erkennbaren Gedankengang, der auf seine Richtigkeit hin überprüft werden könnte.

Der dem BGH vorgelegte Schriftsatz stehe dem des OLG in nichts nach. Die 24-seitige Begründung enthalte „sprachlich kaum zu verstehende, mit Tatsachenvortrag überfrachtete, inhaltlich wirre Hilfsanträge“. Größtenteils sei sie bereits sprachlich unverständlich und inhaltlich schlichtweg nicht mehr nachvollziehbar. „Zwar mögen dem Schriftsatz bei einer überobligationsmäßig akribischen Lektüre und besonders wohlwollender Betrachtung Bruchstücke zu entnehmen sein, die, wie die Rechtsbeschwerde meint, ‚durchaus rechtlich bedenkenswerte Aspekte‘ aufwerfen können.“ Jedoch: „Das jeweilige Vorbringen, soweit es überhaupt zu verstehen ist, lässt jedoch nicht erkennen, aus welchen Umständen sich die behaupteten Rechtsverletzungen durch das Landgericht ergeben sollen.“ – **Was am Ende wirklich bleibt, ist die Frage, mussten die Mandanten dafür zahlen, gemäß dem Grundsatz des Anwalts Müh ist nie umsonst.** JL

Corona-Flirten: Geht das mit Abstand und Maske?

Küssen verboten – Körperkontakt erwünscht? Flirten ohne Gestik und Mimik, geht das?

Trennung – Scheidung – Single – Corona: In der Konstellation tut Einsamkeit besonders weh. Flirt, neue Liebe ist überlebenswichtig. Flirten geht auch mit Maske, zeigt eine Parship Umfrage: Mehr als jeder zehnte Single würde bei einem Date einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Gegen das Tragen einer Maske spricht für sie vor allem, das Gesicht ihres Dates nicht komplett sehen zu können. Auch, dass man sich nicht küssen kann, stört mehr als jeden dritten Alleinstehenden.

Seit einigen Monaten gehört das Tragen von Masken zum Alltag. Ob Supermarkt, Bahn, Shopping – überall muss die Gesichtsmaske getragen werden. Auch wenn bei einem Date ein Mund-Nasen-Schutz nicht verpflichtend ist, würden 13% der Singles ungern darauf verzichten. Vor allem wenn der Abstand von 1,5 Metern unterschritten wird. Der Großteil der Singles (69%) würde sich jedoch ohne Maske mit ihrem Flirtpartner treffen. Knapp die Hälfte von ihnen fühlt sich durch die allgemeinen Beschränkungen si-

cher genug, um während des Dates keine Maske zu tragen (49%). 21% der Befragten haben aktuell sogar gar keine Angst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus und verzichten deshalb auf eine Mund- und Nasenbedeckung bei ihrem nächsten Treffen. Etwas mehr als die Hälfte der Alleinstehenden (53%) würde es sogar stören, wenn ihr Dating-Partner eine Maske tragen würde.

Bei einem Date mit Maske würde es mehr als drei Viertel der Alleinstehenden (78%) nerven, dass sie das komplette Gesicht ihres Gegenübers nicht sehen können. Ähnlich viele Singles (75%) finden die Kommunikation schwierig, wenn die Mimik des anderen nicht zu erkennen ist. Dass durch die Maske Gespräche teilweise schwer verständlich sind, empfinden 64% der Partnersuchenden als störend. Außerdem sind 59% der Singles überzeugt, dass das Date durch den Mund-Nasen-Schutz unpersönlicher wird.

38% der Singles stört es, sich beim Tragen der Maske nicht küssen zu können. Die Zungenakrobatik vermissen überwiegend die männlichen Singles (48%; Frauen: 29%).



Dennoch wäre der Mund-Nasen-Schutz für mehr als jeden fünften Single (22%) kein Hindernis, um sich körperlich näher zu kommen. Auch hier können sich vor allem Männer gut vorstellen, trotz Maske intim zu werden (29%; Frauen: 15%).

Masken werden beim Datan aber nicht nur als störend empfunden: Eine witzige oder auffällige Maske kann auch einen Gesprächseinstieg bieten (25%). Fast die Hälfte der Singles (45%) ist überzeugt, dass durch den Mund-Nasen-Schutz der Augenkontakt eine besondere Bedeutung bekommen hat. Und 19% der Partnersuchenden finden, dass Masken auch etwas Geheimnisvolles haben.

Am wichtigsten aber ist, darin stimmen alle überein, die Vorstellungen und das Verhältnis des anderen zur Maske zu respektieren.

JL

Lockdown beim unterhaltsrelevanten Einkommen

Der zweite Lockdown ist da. Er hat insbesondere auch finanzielle Auswirkungen, die Unterhaltspflichtige und Unterhaltsberechtigte hart treffen. Selbständige, die erneut ihr Büro, Laden, Gaststätte, ... schließen müssen und nicht wissen, ob und wann sie Entschädigungen erhalten. Das betrifft auch Arbeitnehmer, die arbeitslos werden oder in Kurzarbeit geschickt werden und nur noch 67% Lohn bekommen. Viele Unterhaltspflichtige sind in Kurzarbeit. Beim Geld hört die Freundschaft zwischen getrennten oder geschiedenen Elternteilen meist auf. Das hat sich gerade beim Gezeirer und Gezeter um einen vergleichsweise geringen Betrag, den Kinderbonus gezeigt. Das zeigt sich jetzt noch viel mehr je länger die Corona-Krise andauert, Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit andauern und sich ausweiten. Die Bundesregierung hat die Möglichkeit von Kurzarbeit vorsorglich schon einmal bis Ende 2021 ausgedehnt.

Da stellen sich Fragen: Wie sollen, müssen sich Betroffene verhalten, die eine Urkunde beim Jugendamt unterschrieben haben? Wie verhalten sich Betroffene, die einen Titel haben? Was tun, wenn der Mindestunterhalt nicht mehr gesichert ist? Was sollen Unterhaltsberechtigte tun, wie sollen sie sich verhalten?

SCHRITT 1: Liegt ein Unterhaltstitel vor?

Dies ist dann der Fall, wenn der Unterhaltspflichtige beim Jugendamt oder Notar freiwillig einen „Titel“, eine Verpflichtung unterschrieben hat, wieviel Unterhalt er bezahlt und somit dem Unterhaltsberechtigten schuldet. Alternativ kann die Unterhaltsverpflichtung auch mittels Gerichtsverfahren festgestellt worden sein. Gibt es einen „Titel“, droht bei Nichtzahlung sofort die Zwangsvollstreckung meist durch Kontenpfändung. Unterhaltsrückstände sind Schulden, die dann auflaufen. Daher ist nicht zu zahlen keine sinnvolle Lösung. Allerdings wer ohne Titel – also freiwillig – zahlt, kann einseitig kürzen. Natürlich sollte er dann mit dem Unterhaltsberechtigten reden. Dies ist schon deswegen sinnvoll, weil möglicherweise der Unterhaltsberechtigte dann öffentliche Sozialleistungen beantragen kann, somit das Defizit ausgleichen kann.

SCHRITT 2: Was sollte ein Unterhaltspflichtiger tun, der weniger/nicht zahlen kann?

Was wir immer empfehlen, mit dem Unterhaltsberechtigten sprechen und eine Kürzung, eine Stundung, eine Ratenzahlung und insbesondere einen Pfändungsverzicht vereinbaren. Wenn beide sich einig sind, kann außergerichtlich vereinbart werden, dass der Unterhaltsberechtigte auf die Rechte aus dem bestehenden Titel verzichtet und möglicherweise ein neuer den finanziellen Umständen entsprechender Titel erstellt wird. Zu beachten ist, dass der Pfändungsverzicht bei Gericht beantragt werden muss.

Gleichzeitig muss ein Abänderungsantrag nach §§ 238, 239 FamFG gestellt werden. Entscheidend ist, ob dem Antrag stattgegeben

wird, ob die Änderung des unterhaltsrelevanten Einkommens nachhaltig ist.

ISUV Kontakthanwalt Simon Heinzel hebt hervor: „Ich vertrete die Auffassung, dass wie in der Vergangenheit bei Arbeitslosigkeit eine Nachhaltigkeit wohl eingetreten ist, wenn die Einkommensminderung länger als 3 Monate andauert. Herr Richter Borth sieht das für Unterhaltspflichtige freundlicher, der bereits mit dem Eintritt der Kurzarbeit die zeitliche Zäsur sieht und eine sofortige Abänderungsmöglichkeit favorisiert. Anders die Richterin Niepmann – beides Direktoren/Präsidenten ihrer Amtsgerichte und anerkannte Autoren – sieht dies für Unterhaltspflichtige deutlich unfreundlicher und geht davon aus, dass erst dann, wenn das Jahresdurchschnittseinkommen von 12 Monaten dazu führt, dass der Unterhalt zu vermindern ist, eine Abänderungsmöglichkeit besteht.“ Abänderungsmöglichkeit sollte so Heinzel daher in Betracht gezogen werden mit Ablauf des „Nachhaltigkeitszeitraumes“ von 3 Monaten. Allerdings ist zu beachten, dass niemand gegenwärtig weiß, wie lange die Pandemie und entsprechende Unterhaltsverluste anhalten. Es kann also sein, dass sich mit der Erforschung eines Impfstoffes die Situation schnell völlig verändert, somit der Abänderungsantrag zum „Rohrkrepierer“ wird. In jedem Fall gilt es das Kostenrisiko abzuwägen.

Allerdings kann nur ab dem Zeitpunkt bezahlter Unterhalt zurückgefordert werden, ab dem ein entsprechender Abänderungsantrag gestellt wurde. Ansonsten gilt bekanntlich die Regel, dass Unterhalt „verbraucht“, also verkonsumiert ist.

SCHRITT 3: Was kann ein Unterhaltsberechtigter tun, der auf Grund von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit mehr Unterhalt benötigt?

Einfacher haben es Unterhaltsberechtigte, wenn sie beispielsweise wegen Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit weniger Einkommen haben und mehr Unterhalt benötigen. Sie können den Unterhaltspflichtigen außergerichtlich in Verzug setzen. Ein entsprechendes Kostenrisiko wie beim Unterhaltspflichtigen besteht für sie nicht.

SCHRITT 4: Was sollten Unterhaltspflichtige noch prüfen?

Wichtig: Vor jedem Abänderungsantrag ist auch zu bedenken, dass z. B. beim Unterhalt für minderjährige Kinder, insbesondere in Bezug auf den Mindestunterhalt eine gesteigerte Erwerbsobliegenheit besteht und der Unterhaltspflichtige auf einen Nebenjob neben der Kurzarbeit verwiesen werden kann. Ob dies in Zeiten von Corona möglich ist, sei dahingestellt. Auch das fragwürdige familienrechtliche Konstrukt des „fiktiven Einkommens“, dürfte in Zeiten der Pandemie nicht greifen. Aber es kommt immer auf den Einzelfall an, betont Heinzel.

Oft stellt sich auch die Frage: Was ist, wenn ich ein Sparguthaben, eine Versicherung... habe? Rechtsanwalt Heinzel gibt zu bedenken: „Auch ist in Betracht zu ziehen, dass ggf. der Unterhaltsschuldner Vermögen einzusetzen hat, was er bislang nicht einzusetzen hatte, weil der Mindestunterhalt gesichert war. Vermögenswerte oberhalb eines Schonvermögens (5.000,- €) können für den Unterhalt heranzuziehen sein, insbesondere wenn eine geringe Zinsersparung vorliegt (BGH, FamRZ 2012, Seite 1040). Anders bei Geldanlagen, die bei Aufkündigung erhebliche Verluste nach sich ziehen würden. Auch kommt nach der Rechtsprechung die Aufnahme eines Kredits in Betracht, wenn z. B. eine Immobilie belastbar ist, die man selbst bewohnt und daher keine Obliegenheit zur Verwertung dieser Immobilie besteht. Das sind alles Einzelfallfragen, die insbesondere beim Kindesunterhalt – Minderjährigenunterhalt – zu bedenken sind.“

Zusammenfassend betont Heinzel: „Leider muss ich immer wieder bei der Information bleiben, dass die Berechnung des Unterhalts, die Erwerbsobliegenheit, die Verpflichtung zum Vermögenseinsatz etc. im Einzelfall zu entscheiden ist, für die Abänderung eine gewisse Nachhaltigkeit der Einkommensminderung notwendig ist und immer die Wesentlichkeitsgrenze von 10% zu beachten ist.“

SCHRITT 5: Welche Vorteile haben ISUV-Mitglieder?

Bevor Sie gerichtlich vorgehen, sollten Sie einen Berechtigungsschein anfordern, sich die Meinung eines oder auch von zwei Anwälten einholen. Besprechen Sie mit dem Anwalt das Prozessrisiko und die möglichen Kosten. Gesichert mit fundierten Informationen sollten Sie mit Ihrem Partner / Ihrer Partnerin verhandeln. Kommt das Jugendamt mit einer Unterhaltsberechnung auf Sie zu, lassen Sie diese mittels schriftlicher Rechtsauskunft prüfen. Holen Sie auch den Rat Ihrer Kontaktstellenleiterin, Ihres Kontaktstellenleiters ein, Sie erhalten gemeinnütziges Rat.

Josef Linsler

Nachgefragt von mehreren Mitgliedern:

Sind Corona-Hilfen unterhaltsrelevantes Einkommen, kann der Unterhaltsberechtigte Auskunft verlangen?

Die Bundesregierung hat im Oktober erneut Corona-Hilfen in Höhe von 10 Milliarden beschlossen. Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbstständige, Vereine und Einrichtungen. Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 % des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt.

Solo-Selbstständige (davon sind einige Mitglieder betroffen) können als Vergleichsumsatz alternativ zum wöchentlichen Umsatz im November 2019 den durchschnittlichen Wochenumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen. Bei Antragsberechtigten, die nach dem 31.10.2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der durchschnittliche Wo-

chenumsatz im Oktober 2020 oder der durchschnittliche Wochenumsatz seit Gründung gewählt werden.

Corona-Hilfen: Auskunftsanspruch des Unterhaltsberechtigten

Soforthilfen werden auch in der Steuer als Einkommen bei Selbstständigen gewertet, auch wenn sie nur gewährt werden für Betriebsausgaben, aber damit letztendlich den Gewinn „erhalten“ – siehe hierzu auch die Steuertipps in diesem Report.

Wenn Kürzung des Unterhaltsanspruchs beansprucht wird, hat der Unterhaltsberechtigte einen Auskunftsanspruch über die Höhe der Corona-Hilfen. Dieser Auskunfts-

anspruch ist insbesondere dann berechtigt, wenn schon längere Zeit eine Neuberechnung des Unterhalts nicht stattfand, also der 2-Jahres-Zeitraum für die Auskunftserteilung bereits abgelaufen ist. Der Auskunftsanspruch ist gemäß § 1605 Abs. 2 BGB berechtigt, hebt ISUV-Anwalt Simon Heinzl hervor.

Auch dann, wenn die 2 Jahre noch nicht abgelaufen sind, kann bei Veränderung der Situation auch vorher Auskunft verlangt werden. Wenn also z. B. der Unterhaltsschuldner auf eine Verringerung des Unterhalts wegen Corona-Einbußen drängt, hat das Jugendamt als Beistand sogar die Verpflichtung die aktuelle Einkommenssituation einschließlich der Corona-Hilfen abzufragen.

Heinzl: „Kredite als Corona-Hilfe sind sicher kein Einkommen, Soforthilfen sollen fortlaufende Betriebsausgaben sichern. Sie ‚sichern‘ somit auch hoffentlich den unternehmerischen ‚Gewinn‘ und werden daher auch als Betriebseinnahme gewertet, sodass man auch hierüber Auskunft erteilen muss.“

JL

Nachgefragt von einem Mitglied:

Trennung – Scheidung – Kosten: „Ich habe doch nur angerufen.“

In der Corona-Krise waren – und einige sind es jetzt wieder – Anwälte oft nur telefonisch erreichbar. Einige Mitglieder sind jetzt bass erstaunt, wenn nach einigen Anrufen beim Anwalt im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung eine Rechnung kommt. Darf er eine Rechnung stellen für eine telefonische Beratung? Grundsätzlich gilt: Eine Beratung am Telefon ist nicht günstiger als eine Beratung in der Kanzlei.

Rechtlich macht es keinen Unterschied, ob man sich persönlich oder am Telefon vom Anwalt beraten lässt: Rechtsanwälte müssen in jedem Fall die Verschwiegenheitspflicht einhalten. Sie müssen also darauf achten, dass die persönlichen Daten ihrer Mandanten am Telefon genauso geschützt sind wie im direkten Gespräch.

Darüber hinaus gibt es keine Beschränkung im Gesetz, wie ein Rechtsanwalt eine Beratung oder überhaupt Leistungen zu erbringen hat. Allerdings muss klar unterschieden werden zwischen persönlichen Gesprä-

chen und Beratungsgesprächen, dies sollte immer geklärt werden.

Anwälte führen immer als ein Narrativ an: **Ohne Unterlagen ist die Beratung nur bedingt möglich.** Das ist richtig, auf Heller und Pfennig können Berechnungen nicht durchgeführt werden, aber das wollen Mandanten ja oft nicht, sondern sie fragen nur nach der groben Richtung von Verfahrensverlauf und Berechnungen. Eine derartige Beratung ist am Telefon auch möglich, aber Geld spart man dadurch nicht: Die Gebühren, die der Anwalt verlangt, sind immer gleich hoch.

Wir raten daher immer, dass Mandant und Rechtsanwalt vorab über die Kosten sprechen. Mitglieder sollten sich immer nicht scheuen, nach den entstehenden Kosten zu fragen und sich nicht einfach damit abspesen lassen: „Das kann ich jetzt nicht sagen, ich weiß ja nicht, was da noch kommt.“

Die Abrechnung der anwaltlichen Vergütung erfolgt entweder nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder aufgrund von Vereinbarungen. Immer öfter drängen Anwälte auf Gebührenvereinbarungen für Beratung, insbesondere dann, wenn Gebühren nach dem Vergütungsgesetz nicht den tatsächlichen Aufwand für Leistungen abdecken. Dies ist oft bei Fragen um elterliche Sorge und Umgang der Fall.

Faustregeln:

Wenn keine Vereinbarung getroffen wird, kann der Anwalt für eine einmalige Beratung maximal 250 € plus Mehrwertsteuer verlangen. Geht der Rechtsstreit vor Gericht, so ist nach Vergütungsgesetz abzurechnen, es sei denn der Mandant hat mit dem Anwalt eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Stundensätze betragen im Schnitt 200,- €, sind aber von Region zu Region sehr unterschiedlich. Die Gebühr für eine Erstberatung beträgt 190,- € zuzüglich Mehrwertsteuer. **ISUV-Mitglieder erhalten beim ISUV durch ISUV-Kontakanwälte eine Erstberatung für 30,- €**

Josef Linsler

Anwalt möchte Marketing mit bestickten Roben machen

Rechtsanwalt Martin Riemer möchte sich aus der Reihe der schwarzen Anwalts-Robensträger hervorheben. Sein Marketing-Gag: die Roben zu besticken. Auf dem Rücken sollte etwa stehen: „Irische Richter sind fehlbar.“ Manch ein Betroffener mag sich jetzt ein Grinsen verkneifen. Ein weiterer Schriftzug: „Klimaschutz jetzt! Mit Bahn und Radl zu Gericht!“ Riemer ist offensichtlich Greta- und Luisa-Anhänger, in jedem Fall GRÜNER. Justiz soll unabhängig sein, einseitige politische Botschaften gehen da gar

nicht. Auch hatte er schon versucht eine Robe mit seinem Namen und der Internetadresse der Kanzlei zu besticken. Alle Kammern, Gerichte haben ihm das untersagt, das Bundesverfassungsgericht nahm seine Klage nicht an. Ist Martin Riemer gescheitert? Inzwischen ist er bundesweit als Enfant terrible bekannt.

Wäre er nicht auch ein guter Werbeträger für den ISUV, wenn auf dem Rücken seiner Robe „ISUV-Kontakanwalt“ gestickt wäre? Ob ihm das Gerichte auch untersagen würden? JL

Anfrage eines Mitglieds:

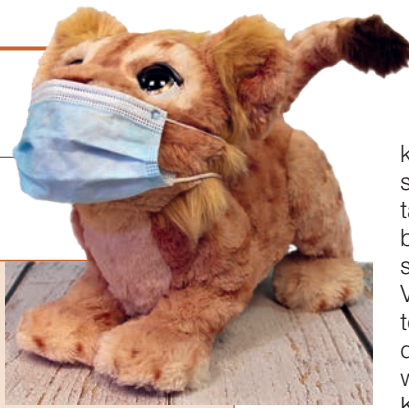
Corona und Umgang

Mich interessiert welche Empfehlungen Sie aktuell geben können, aufgrund der gestern beschlossenen Corona-Maßnahmen für Eltern mit Kindern, die aktuell **begleiteten Umgang** haben?

Wie verhält sich die gestern beschlossene Regelung von zwei Haushalten für Kinder, bei denen aktuell begleiteter Umgang stattfindet und somit drei Haushalte zusammentreffen würden?

Aufgrund der Konstellation von drei Haushalten wäre so gesehen begleiteter Umgang im November nicht möglich.

Aus meiner Sicht ist dies verfassungsrechtlich nicht möglich, denn Umgang des Kindes fällt nicht unter Freizeitbeschäftigung, sondern unter Erziehung ähnlich wie Kindergarten und Schule und ist deshalb nicht von der „Freizeit-Regelung“ betroffen.



klargestellt, dass sich die Beschränkung der sozialen Kontakte nicht auf die Kernfamilie bezieht, selbst wenn sie in verschiedenen Haushalten leben. Von Seiten des anderen Elternteils kann unter keinen Umständen der begleitete Umgang nur wegen der Corona-Krise und Kontaktbeschränkungen ausgesetzt werden.

Eine spezielle Situation ergibt sich beim begleiteten Umgang, dass noch ein Dritter – der „Begleiter“, involviert ist. Im ersten Lockdown im März haben Jugendämter – in den meisten Fällen kommen die „Begleiter“ vom Jugendamt – den begleiteten Umgang ausgesetzt. Anträge von verschiedenen Betroffenen gegen Jugendämter wurden von Gerichten zurückgewiesen.

Grundsätzliches:

Der jetzige Lockdown trifft auf familienrechtlich stärker strukturierte Verhältnisse. Die Familiengerichte arbeiten im Normalbetrieb. Inzwischen gibt es eine „Corona-Rechtsprechung“ (vgl. „Urteilsbank“ in diesem Report S. 18ff). Auch inhaltlich besteht Einigkeit darin, dass eine Umgangsregelung nicht einseitig ausgesetzt werden kann. Auf der Internetseite des Justizministeriums wird festgestellt: „Der regelmäßige Umgang eines Kindes mit jedem Elternteil gehört in der Regel zum Wohl des Kindes. Das Kind hat daher ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil, das der andere Elternteil nicht ablehnen kann.“

Gibt es eine Umgangsregelung oder eine gerichtliche Entscheidung zum Umgang, gilt sie trotz der Corona-Krise weiter.“

Es ist nicht abzusehen, wie lange der Lockdown dauern wird. In wenigen Wochen ist Weihnachten, oft gibt es gerade dann und in den Tagen um die Jahreswende Probleme mit dem Umgang. Daher empfehlen wir: Wird der Umgang verweigert, sollten Betroffene gleich dagegen vorgehen. Die laufende Rechtsprechung kennt kein Pardon bei Umgangsverweigerung wegen Corona.

Was den begleiteten Umgang betrifft, besteht eine gewisse Sondersituation. Als Maxime gilt aber, dies wird vom Justizministerium

Fazit unseres Kontaktanwalts
Simon Heinzel:

„Wenn der „Begleiter“ seine Bereitschaft zur Umgangsbegleitung widerruft – was wohl jederzeit möglich ist – wird hiergegen kein Rechtsmittel durchgreifen. Der Gesundheitsschutz für den Begleiter ist zu respektieren.“

Auch hier hat man aus der ersten Krise gelernt. Manche Jugendämter bieten begleiteten Umgang via Skype, Zoom, ... an.

JL

BUCHTIPP

Alles, was Familienrecht ist –
über allem steht der Einzelfall

Auf 2.808 Seiten wird alles, was Familienrichter und Fachanwälte für Familienrecht wissen sollten, zusammengetragen. Nein, nicht wissen, sondern beachten, berücksichtigen, zur Sicherheit nochmals lesen und in diesem Kommentar zum Familienrecht schnell nachlesen sollten, wenn es um Trennung, Scheidung, Unterhalt geht. Wie immer beim Recht, wissen, was Recht ist, aber genauso wichtig ist, durchzusetzen, was man als Recht erkannt hat. Dem „Wie“ widmet der Kommentar 1000 Seiten. Für einen schnellen Rückgriff auf all das, was als Recht festgeschrieben wurde und von Gerichten weiterentwickelt wurde, sorgt das 81 Seiten starke „Sachverzeichnis“, wobei der Leser darauf verwiesen wird: „Fette Zahlen bezeichnen die Paragraphen des jeweiligen Gesetzes. Magere Zahlen bezeichnen die Randnummer der Erläuterung.“

Der Kommentar liegt in der 7. Auflage vor. Seit der letzten Auflage von 2015 hat sich viel verändert. Die Neuauflage arbeitet die umfangreiche Rechtsprechung der letzten Jahre ein und ergänzt den Kommentar an verschiedenen Stellen, etwa durch eine Kommentierung zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen



(§1408 BGB) sowie durch eine Ausweitung der Ausführungen zum internationalen Privatrecht (Rom III-Verordnung). Die Ausgabe kommentiert auch die neuen Vorschriften des FamFG.

Gesetzesübergreifend werden alle wichtigen Bestimmungen des Familienrechts facettenreich erläutert und kommentiert. Der Kommentar befasst sich insbesondere mit dem Recht des Getrenntlebens, der Scheidung und den Scheidungsfolgen. Neben dem materiellen Recht werden die einschlägigen Verfahrensvorschriften eingehend behandelt, wobei insbesondere auch die internationalen privat- und -verfahrensrechtlichen Vorschriften im Vergleich zu vorangegangenen Kommentaren viel stärker berücksichtigt werden mussten.

Der Kommentar ist von erfahrenen Spezialisten des Familienrechts und des Verfahrensrechts geschrieben, die mit dem Recht und Verfahrensrecht vertraut sind. Der Kommentar orientiert sich an der Praxis, es wird entsprechend im Querschnitt kommentiert. Der Verlag hebt hervor: „hoher Praxisbezug bei gleichzeitiger vollständiger Auswertung der veröffentlichten Literatur und Rechtspre-

chung.“ Fakt ist, jeder Schriftsatz, der auf die Argumentation, Information des Kommentars zurückgreift – vorausgesetzt natürlich in den richtigen Zusammenhang gestellt – hat eine gute Basis das Gericht zu überzeugen.

Fachanwälte für Familienrecht; Familienrichter aller Instanzen kommen an dem Kommentar nicht vorbei, aber auch für Mitarbeiter von Jugendämtern, die insbesondere mit Jugendamtsurkunden zum Kindesunterhalt befasst sind, sollten die thematisch spezifischen Ausführungen im Kommentar kennen und anwenden. Eine weitere Zielgruppe sind Rechtspfleger, die mit Familienrecht befasst sind. Aber auch Notare, die Scheidungsverträge, Scheidungsvereinbarungen ausarbeiten, werden sich gerne in dem Kommentar des „gängigen“ Familienrechts vergewissern.

Auch so manchem Betroffenen ist zwecks Desillusionierung zu empfehlen, sich durch den entsprechenden Sachverhalt „durchzukämpfen“. Insbesondere so manches hochstreitige Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren ließe sich besser moderieren, wenn beide Ehe-malige sich durch das juristische Kaleidoskop zum Kindeswohl gekämpft und entsprechend reflektiert hätten.

Johannsen/Henrich/Althammer: Familienrecht – Scheidung, Unterhalt, Verfahren – Kommentar, 7. Auflage 2020, C.H.Beck, 199,- €.

JL

GUT ZU WISSEN: Trennung – Scheidung: Steuern steuern mit Steuerklasse II

Mitglieder fragen öfter nach, ob beide die Steuerklasse II nutzen können. Ist es möglich, jeweils ein Kind einem Elternteil zuzuordnen? Wir fragten Rechtsanwalt Simon Heinzl.

Kann Steuerklasse II „geteilt“ werden, wenn die Eltern nur ein Kind haben?

Heinzl: Die Steuerklasse II hat die steuerliche Entlastung des alleinerziehenden Elternteils zum Ziel. Deshalb können auch nicht zwei Elternteile für ein Kind die Steuerklasse II haben, Steuerklasse II gibt es für ein Kind nur für einen Elternteil. Auch das Wechselmodell bietet in steuerlicher Hinsicht keine Berücksichtigung bzw. keine andere Möglichkeit.

Wie verhält es sich beim Wechselmodell?

Wird das Wechselmodell praktiziert – was ja eine gewisse Kommunikationsfähigkeit voraussetzt – müssen die Eltern untereinander klären, wer die Steuerklasse II und wer I nimmt. Können sich die Eltern nicht einigen, bekommt derjenige Elternteil die Steuerklasse II, der das Kindergeld bezieht bzw. bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Adressat des Kindergeldes kann auch nach der Gesetzeslage für ein Kind nur ein Elternteil sein.

Wie verhält es sich, wenn die Eltern zwei Kinder haben?

Gibt es zwei Kinder, besteht im Wechselmodell die Möglichkeit, ein Kind mit Hauptwohnsitz bei der Mutter, das andere Kind beim Vater anzumelden, mit der Folge, dass beide Elternteile die Steuerklasse II beantragen können. Für die Steuerklasse II ist neben der Hauptwohnsitzmeldung und dem Bezug von Kindergeld weiterhin Voraussetzung, dass dieser Elternteil alleinerziehend ist. Im Wechselmodell reichen grundsätzlich 50 % Betreuungsanteil, wobei auch die Rechtsauffassung vertreten wird, dass es im Wechselmodell am Merkmal „alleinerziehend“ fehlt und daher die Steuerklasse II überhaupt nicht gewählt werden könne.

Dies scheint jedoch derzeit nur eine Mindermeinung zu sein, die Finanzämter wenden die Steuerklasse II an, wobei die Fragebögen der Finanzämter normalerweise das „Wechselmodell“ nicht abfragen, sondern lediglich wo für das betreffende Kind der Hauptwohnsitz gemeldet ist und wer für das Kind das Kindergeld bezieht. Leben beide Kinder hauptsächlich bei einem Elternteil, also kein Wechselmodell, fehlt es beim anderen Elternteil am Merkmal „alleinerziehend“, und die Steuerklasse II ist nicht möglich.

Gilt das auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften?

Die Steuerklasse II ist nicht möglich, wenn in nichtehelicher Lebensgemeinschaft gelebt wird, d. h., wenn ein volljähriger Dritter, z. B. der nichteheliche Lebenspartner im Haushalt lebt/gemeldet ist. Das gilt nicht für eigene unterhaltsberechtigten volljährige Kinder oder Eltern etc. die im Hausstand mit leben, das

verhindert nicht die Möglichkeit der Steuerklasse II.

Welche Auswirkungen hat Steuerklasse II auf das Kindergeld, muss das Kindergeld weiter auf einen Elternteil laufen?

Das Kindergeld kann nicht nur auf einen Elternteil „laufen“, sondern Kindergeld muss und wird nur an ein Elternteil ausbezahlt. Kindergeldberechtigter kann nach der derzeitigen Gesetzeslage nur ein Elternteil sein. Ohne Wechselmodell ist es der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich betreut wird und wo das Kind gemeldet ist. Im Rahmen des Unterhalts wird es hälftig auf den Kindesunterhalt angerechnet.

Gibt es dazu besondere Regelungen für das Wechselmodell?

Im Wechselmodell steht grundsätzlich auch aufgrund ihrer gleichwertigen Betreuungsleistung das Kindergeld den Eltern jeweils zur Hälfte zu. Nach derzeitiger Rechtslage wird es jedoch nur an einen Elternteil ausbezahlt, eine geteilte Auszahlung ist nicht möglich. Können sich die Eltern über den Kindergeldberechtigten nicht einigen, muss das Familiengericht über die Kindergeldberechtigung entscheiden. Die Hauptmeldeanschrift des Kindes ist ein Indiz. Auch das Melderecht kennt für das Wechselmodell bislang keine zwei Hauptwohnsitze. Letztendlich entscheidet das Familiengericht im Streitfall danach, an wen das Kindergeld „bislang“ ausbezahlt wurde (Kontinuitätsgrundsatz), wenn beide Elternteile die gleiche Gewähr für die ordnungsgemäße Verwendung des Kindergeldes bieten. Das ist dann vom Familiengericht zu entscheiden.

Kindergeldberechtigung ist also Voraussetzung für Steuerklasse II?

Wenn beide Eltern die Steuerklasse II wollen, muss nach derzeitiger Rechtslage sowohl der Hauptwohnsitz als auch die Kindergeldberechtigung bei demjenigen Elternteil sein, der die Steuerklasse II begehrt. Wenn also beide Elternteile für zwei (oder mehr) Kinder jeweils die Steuerklasse II wollen, muss mindestens ein Kind bei jedem Elternteil gemeldet sein und das Kindergeld beziehen.

Welche steuerlichen Ersparnisse hat Steuerklasse II für beide Eltern?

Wenn aufgrund der obigen Darlegungen beide Elternteile jeweils die Steuerklasse II beanspruchen können, können beide Elternteile den sogenannten Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für sich in Anspruch nehmen. Bislang betrug dieser Entlastungsbetrag 1.908,- €, für die VZ 2020/2021 ist dieser Betrag Corona-bedingt auf 4.008,- € angehoben worden.



ISUV-Kontakthanwalt Simon Heinzl

In der Steuerklasse II gibt es grundsätzlich die folgenden steuerlichen Freibeträge: Grundfreibetrag (9.408,- €), Pauschbetrag für Arbeitnehmer (1.000,- €), Pauschbetrag für Sonderausgaben (36,- €), Vorsorgepauschale (gehaltsabhängig), Kinderfreibetrag (7.812,- €, wird mit Kindergeld „verrechnet“) und der bereits erwähnte Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in VZ 2020/2021 4.008,- € (ansonsten 1.908,- €).

Eltern, die gemeinsame Elternschaft leben sind also benachteiligt, da gibt es Reformbedarf?

Für das Wechselmodell ist festzuhalten, dass es sich sowohl gesetzlich als auch steuerlich nicht „etabliert“ hat. Das Wechselmodell hat im Gesetz bislang kaum Niederschlag gefunden, sodass es die Rechtsprechung ist, die gegebenenfalls einen Ausgleich schafft. Dies gilt zum Beispiel für die Rechtsprechung zum Kindesunterhalt im Wechselmodell mit der sogenannten Quotenberechnung, wobei eine solche Quotenberechnung auch außerhalb des Wechselmodells anzudenken wäre.

So gibt es im Wechselmodell grundsätzlich auch keinen Anspruch eines Elternteils auf Unterhaltsvorschuss – auch wenn aufgrund der Quotenberechnung noch ein Kindesunterhaltsanspruch bestünde, da im Unterhaltsvorschussgesetz steht, dass Unterhaltsvorschuss nur für ein Kind gewährt wird, welches „bei einem seiner Elternteile lebt“. Im Wechselmodell ist das nicht der Fall. Ähnliche Probleme treten bei Anwendung des SGB II (Sozialhilfe) auf, wenn z. B. bei Wohngeld oder Alleinerziehenden-Mehrbedarf ein Wechselmodell gelebt wird. Es bleibt zu hoffen, dass das Wechselmodell nicht nur im Familienrecht gesetzlich ausgestaltet wird, sondern auch im Steuer- und im Sozialrecht, wenn es um die aufgeteilte Betreuung von Kindern geht.

Fragen: JL

Rechtsprechung kompakt

unter der Lupe von RA Simon Heinzel,
Fachanwalt für Familienrecht



Rechtsprechung Corona

OLG Nürnberg, Beschluss vom 16.07.2020 – Az. 9 WF 444/20 – § 89 FamFG

(nicht veröffentlicht)

Die Verweigerung des Umgangs wegen des allgemeinen Infektionsrisikos führt nicht automatisch zu einem schuldhaften Verstoß gegen eine bestehende Umgangsregelung. Im vorliegenden Einzelfall ist das gemäß § 89 FamFG ausübende Ermessen dahingehend auszulegen, dass eine Verhängung eines Ordnungsgeldes nicht verhältnismäßig war.

Für die Zukunft und für den Fall einer zweiten Corona-Welle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass aufgrund besserer Datenlage und entwickelter Hygiene- und Schutzmaßnahmen ohne Hinzutreten besonderer Umstände Umgangskontakte nicht ohne Sanktionen zu verweigern sind.



Bei dieser Entscheidung handelt es sich um die zweitinstanzliche Entscheidung des zugrundeliegenden Sachverhaltes AG Hersbruck, Az. 08 F 83/19 (siehe Urteilsbank ISUV-Report Nr. 164, Seite 19). Das OLG hat die Ordnungsgeldentscheidung des Amtsgerichtes aufgehoben und erkannt, dass in der „Hochzeit“ der Pandemie März/April große Unsicherheit herrschte und aufgrund unterschiedlicher Infektionsrisiken in der Familie der Mutter und der des Vaters die Kindsmutter „entschuldbar“ den Kontakt zum Vater zunächst ausgesetzt hat aber auch nach erfolgter Teilaufhebung des „Lockdowns“ unverzüglich den Umgang wieder gewährt hat. Das OLG hat sein Ermessen dahingehend ausgeübt, dass die Sorge um das Kind für die Mutter zum damaligen Zeitpunkt hinsichtlich der Corona-Pandemie zumindest nachvollziehbar war (Einzelfall auch im Hinblick der nicht unterbrochenen Umgangskontakte per Video und der Tatsache, dass zumindest im März beim Kind auch Krankheitssymptome erkennbar waren). Das OLG hat hier anders wie viele andere Gerichte nicht nur die strikte „Verletzung“ einer gerichtlichen Umgangsregelung gesehen, mit der Folge der Verhängung eines Ordnungsgeldes, sondern eine umfassende Ermessensabwägung vorgenommen. Hat die Kindsmutter „einmalig“ entschuldigt, aber auch den Finger erhoben und angemahnt, dass bei einem zwei-

ten Lockdown das in dieser Form wohl nicht mehr zugunsten der Mutter entschieden werden würde.

Insgesamt ist anzuraten, nicht im Wege der Selbstjustiz den Umgang einfach zu unterbrechen, sondern im Wege einer einstweiligen Anordnung eine bestehende vollstreckungsfähige Umgangsregelung abändern zu lassen, um über diesen Weg Rechtssicherheit zu erhalten.

OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.07.2020 – Az. 1 WF 102/20 – § 89 FamFG

(nicht veröffentlicht)

Ein familiengerichtlich geregelter Umgang darf ohne rechtfertigende Änderungsentscheidung des Familiengerichts nicht unter Hinweis auf die Kontaktbeschränkungen wegen der Verbreitung des Coronavirus verweigert werden. Gegen einen Elternteil, der den Umgang gleichwohl nicht gewährt, kann ein Ordnungsgeld verhängt werden.



Im hier vorliegenden Fall hat die Kindsmutter trotz Vorliegens einer vollstreckbaren Umgangsregelung Ende März 2020 dem Vater mitgeteilt, dass sie den Umgang aussetzt, da im Haushalt Corona-Risikogruppen lebten. Telefonkontakt etc. wurde ausdrücklich angeboten. Das Amtsgericht hat ein Ordnungsgeld gegen die Mutter festgesetzt. Das OLG hat diese Entscheidung bestätigt. Es liegt nicht in der Dispositionsfreiheit der Mutter, sich über eine gerichtliche Umgangsregelung hinwegzusetzen. Das gilt auch und insbesondere in der Corona-Pandemie. Schon das Bundesministerium der Justiz hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Umgangsrechte aufgrund der Corona-Pandemie nicht auszuschließen sind. Die Empfehlung, soziale Kontakte möglichst zu vermeiden, beziehen sich nicht auf die Kernfamilie – wozu auch getrennt lebende Eltern in verschiedenen Haushalten zählen. Allein der Umstand, dass sich die Mutter zu ihrem Vorgehen berechtigt gefühlt hat, lässt ihr Verschulden im Hinblick auf die Verhängung eines Ordnungsgeldes (hier 300,- €) nicht entfallen.

Das OLG weist ausdrücklich darauf hin, dass auch die freiwillig auferlegte Quarantäne wegen der im Haus lebenden Großeltern unbeachtlich sei, die Entscheidung, auch das Kind einer freiwilligen Quarantäne zu unterstellen, unterliegt der gemeinsamen elterliche Sorge und hätte ge-

meinschaftlich entschieden werden müssen. Zudem hätte sie vorrangig die bestehende gerichtliche Umgangsregelung ggf. im Wege einer einstweiligen Anordnung angreifen müssen.

Diese Entscheidung liegt im „Trend“, insoweit wird verwiesen auf ISUV-Report Nr. 164 und die dortige Urteilsbank und der dort mitgeteilten Entscheidungen zum Umgangsrecht.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 05.06.2020 – Az. 13 WF 100/20 – § 89 FamFG

(NZFam 2020, Seite 780)

Die Ausübung des Ermessens in welcher Höhe ein Ordnungsgeld festzusetzen ist, hat sich am Kindeswohl sowie am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes ist der Umfang/Dauer des Verstoßes, der Verschuldensgrad, die Intensität des Verstoßes und dessen Auswirkungen, der Vorteil des Umgangsverpflichteten und die Gefahr zukünftiger Verletzungshandlungen zu berücksichtigen.




Wie man anhand der Formulierungen schon erkennen kann, ist hier ein großer Ermessensspielraum eröffnet. Ein Gericht muss jedoch die Höhe ggf. „revisions sicher“ begründen. Hauptkriterium wird die Leistungsfähigkeit desjenigen sein, der Umgang verweigert, aber auch die Intensität. Wie aus der Entscheidung des OLG Nürnberg (siehe oben) zu erkennen ist, kann die Ermessensausübung auch dazu führen, dass kein Ordnungsgeld festgesetzt wird. Auch das OLG Brandenburg hat darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die damals beginnende Pandemie eine äußerst unsichere Faktenlage vorlag und selbst Wissenschaftler sich über Art und Weise der Pandemie nicht einig waren.

Durch zahlreiche Entscheidungen der Oberlandesgerichte kann wohl als gesichert festgestellt werden, dass die Corona-Pandemie allein der Durchführung des Umgangs nicht entgegensteht. Bei Verstoß hiergegen ist die Verhängung eines Ordnungsgeldes der Regelfall. Die Sorge des Elternteils, bei dem das Kind lebt, um dessen Gesundheit und eine zugegebenermaßen unklare Pandemielage entlasten jedoch.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 03.04.2020 – Az. 13 UFH 2/20 – § 1664 BGB

(nicht veröffentlicht)

Der Verstoß gegen die Corona-Ausgangsbeschränkungen rechtfertigt nicht den Obhutswechsel des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil.

 Der Vater beantragte im Eilverfahren, dass die Kinder statt bei der Mutter zunächst bei ihm leben sollten, weil die Mutter die Corona-Ausgangsbeschränkungen nicht ernst nehmen und zählt Kontaktpersonen auf, mit denen sich die Mutter entgegen der Ausgangsbeschränkungen getroffen hat. Der Vater sieht hierin die Erziehungsungeeignetheit.


Das OLG hat in dieser Frage den Antrag abgewiesen, da die Bußgeldverordnungen des Landes ausreichend sind, um die Mutter von entsprechenden Verstößen abzuhalten. Weitere Fragen über die Erziehungsfähigkeit können dann nur im Hauptsacheverfahren geprüft werden. Ein sofortiger Wechsel der Kinder zum Vater sei vorgreiflich und würde ggf. zu einem „Hin und Her“ führen, was dem Kindeswohl nicht förderlich ist.

Mit dieser Entscheidung hat das Gericht darauf hingewiesen, dass die Corona-Pandemie nicht dazu genutzt werden kann, entscheidende Fragen zum Aufenthalt der Kinder in einem Eilverfahren zu lösen.

Amtsgericht Aachen, Beschluss vom 15.05.2020 – Az. 220 F 136/20 – §§ 1628, 1687 BGB

(FamRZ 2020, Seite 1177)

Die betreuende Mutter entscheidet allein über die Notbetreuung der Kinder während der Corona-Pandemie, auch wenn der Vater betreuungsbereit ist.

 Beide Eltern sind sorgeberechtigt. Die Besonderheit ist, dass die Mutter mit den Kindern in Deutschland lebt, der Antragsgegner in Großbritannien. Die Mutter beantragt, ihr die Alleinentscheidungsbefugnis zu erteilen, dass die Kinder in eine Notbetreuung gehen können, weil sie in einem systemrelevanten Beruf arbeitet. Das Amtsgericht hat entschieden, dass selbst dann wenn der Vater bis auf Weiteres im Homeoffice von Deutschland aus agieren könnte, ist es ungewiss, wie lange er dies mit seinen Aufgaben im Hochschulbetrieb in England vereinbaren kann. Auch die Besorgnis, dass die Teilnahme der Kinder bei einer Notbetreuung ein höheres Infektionsrisiko in sich birgt, teilt das Amtsgericht nicht. Auch in einer Notbetreuung ist ein qualifizierter pädagogischer Ansatz zu erblicken und die Außenkontakte sind für die kindliche Entwicklung förderlich. Ob da in gleichem Maße für eine ständige Isolation im häuslichen Umfeld beim Vater im Homeoffice der Fall ist, sei zumindest fraglich. Die schulische Notbetreuung erscheint sogar kindeswohlgerechter.

Deshalb hat das Amtsgericht Aachen der Mutter die Alleinentscheidungsbefugnis für die Notbetreuung übertragen.


Diese Entscheidung geht in die völlig andere Richtung, als die Entscheidung des Amtsgerichts München vom 23.03.2020, Az. 566 F 2876/20 – siehe ISUV-Report Nr.

164, Seite 20. Daran erkennt man, dass für nahezu identische Sachverhalte Gerichte auch völlig anders urteilen können. Wie sagten schon die Politiker: „Für eine solche Pandemie gibt es keine Blaupause.“, das gilt auch für Juristen und deren Entscheidungen.

OLG Braunschweig, Beschluss vom 30.07.2020 – Az. 2 UF 88/20 – §§ 1628, 1687, 1696 BGB

(NZFam 2020, Seite 781)

Die Flugreise eines Kindes nach Mallorca – zum damaligen Zeitpunkt kein Risikogebiet – ist in Zeiten der Corona-Pandemie eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung und keine Angelegenheit des täglichen Lebens, mit der Folge dass bei Uneinigkeit der Sorgeberechtigten die Alleinentscheidungsbefugnis auf ein Elternteil zu übertragen ist.

 Das OLG Braunschweig hat mit dieser Entscheidung nur ausdrücklich erklärt, dass in Zeiten der Corona-Pandemie – anders wie zu normalen Zeiten – auch eine Flugreise ins europäische Ausland nicht mehr der Alleinentscheidungsbefugnis eines Elternteils unterliegt, sondern der Zustimmung beider Sorgeberechtigter bedarf. Jede Auslandsreise ist eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung (insbesondere Flugreisen), da die Infektionsausbreitung zu Einschränkungen im Luftverkehr führen kann, neue Sperren möglich sind und somit erhebliche Unsicherheiten vorliegen, die insbesondere im Zusammenhang mit Flugreisen bestehen (Planungssicherheit bzgl. Rückflug, bzgl. staatlicher Restriktionen, wie Quarantäne etc.).

Im vorliegenden Fall hat das OLG demjenigen die Entscheidungsbefugnis übertragen, der gegen die Auslandsreise war, da die gebuchte Reise nicht das gerichtlich geregelte Umgangsrecht des Vaters respektiert hatte. Wie das OLG bei einem „Patt“ entschieden hätte, kann schwerlich vorausgesagt werden. Das wird wohl davon abhängig sein, in welcher „Pandemie-Situation“ man sich befindet (Stichwort: zweite Welle etc.). Wie schnell man vom Risiko-Gebiet oder umgekehrt zum Nicht-Risiko-Gebiet wird, sieht man bei Spanien/Mallorca/Kanaren oder umgekehrt Belgien/Luxemburg (Anfang September 2020). Das wird immer eine Momentaufnahme sein.

Das OLG Frankfurt hat mit Beschluss vom 13.03.2020, Az. 7 UF 17/20, in der Hochzeit der Pandemie entschieden, dass bei einer Flugreise eine Infektion mit anderen Mitreisenden möglich ist und somit das Kindeswohl gefährdet ist. Ist es richtig, dass in einem Flugzeug Verhältnisse wie in einem OP-Saal vorherrschen? Das sind immer Abwägungsentscheidungen, in diesem Fall auch für Juristen, immer unter Kindeswohlgesichtspunkten.

Anmerkung:

Die Corona-Pandemie beschäftigt zwar derzeit hauptsächlich die Verwaltungsgerichte im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Verordnungen des Staates (Maskenpflicht, Quarantänepflicht, Veranstaltungsverbote etc.), jedoch wird auch das Familienrecht auch in Zukunft „Pandemie-Entscheidungen“ zu treffen haben. Auch im Familienrecht prallen – und wenn es nur um des Streiten Willens geht – unterschiedliche Auffassungen aufeinander. Die Justiz folgt zumeist der „herrschenden“ Meinung, die dann ggf. auch durch Gutachter oder anderweitige Rechtsgutachten zu unterlegen ist. Schon in der Vergangenheit haben sich getrennt lebende Eltern darüber gestritten, welche „normalen“ Schutzimpfungen einem Kind anzugedeihen sind. Für seinen eigenen Körper kann jeder selbst entscheiden, für ein gemeinsames minderjähriges Kind entscheiden eben grundsätzlich die beiden sorgeberechtigten Eltern gemeinschaftlich. Gelingt dies nicht, bleibt im Einzelfall nur die Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis für einzelne Fragen auf ein Elternteil. Da werden sich üblicherweise Gerichte an wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse halten, so auch bislang an die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut. So wird es dann wohl auch bei möglichen Corona-Schutzimpfungen sein. Ob das dann immer der Weisheit letzter Schluss ist, ist natürlich für einen Juristen auch schwer prüfbar.

Solche „Corona-Abwägungen“ unter dem Blickwinkel des Kindeswohls wird es weiterhin geben. Wenn zu Beginn der Pandemie staatliche Auflagen von der Justiz zum Großteil bestätigt wurden, so zeigt sich in der Phase des Verfassens dieser Zeilen, dass Rechtsverordnungen der Länder/Gemeinden immer mehr auch von der Justiz hinterfragt und auf die Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf Grundrechte überprüft werden und auch aufgehoben werden. Nichts anderes kann für die Rechtsprechung im Familienrecht gelten, es bedarf einer ständigen Abwägung zwischen dem Kindeswohl und der damit zusammenhängenden Ermessensentscheidungen durch pandemie-bedingte Veränderungen. Da wird und muss man auf den demokratischen Rechtsstaat zu vertrauen haben.

NACHLESEN

Aktuelle Urteile finden Sie auch immer auf unserer Homepage www.isuv.de unter INFORMATIONEN.

Unterhaltsrecht

OLG Hamm, Beschluss vom 23.04.2020
 – Az. II-2 UF 152/19 – § 1361 BGB
 (NZFam 2020, Seite 821)

Die tatsächliche Vermutung, dass ein Familieneinkommen bis zur Höhe des Doppelten des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommensbetrags (derzeit 2 x 5.500,- € = 11.000,- €) vollständig für den Lebensbedarf verwendet worden ist, kann von dem Unterhaltspflichtigen entkräftet werden. Die Darlegungs- und Beweislast hierfür trägt der Unterhaltspflichtige.



Die Eheleute streiten um Getrenntlebensunterhalt. Das gemeinsame Einkommen lag zusammen über 11.000,- €, wobei der Mann ca. 10.000,- € und die Frau ca. 3.000,- € pro Monat verdienten. Vorgerichtlich wurde ein konkreter Bedarf von 3.076,- € begehrt, im gerichtlichen Verfahren ein Quotenunterhalt von 3.049,- €. Das Familiengericht hat zu einem Gesamtunterhalt von ca. 600,- € verurteilt. Hiergegen hat die Frau Beschwerde eingelegt.

Das Familiengericht hat den Unterhaltsanspruch anhand des vorprozessual konkret dargelegten Bedarfs ermittelt und nicht nach einer Quote. Der Bundesgerichtshof hat in FamRZ 2018, Seite 260 sowie FamRZ 2020, Seite 21, entschieden, dass eine tatsächliche Vermutung für den Verbrauch des Familieneinkommens spricht, soweit dieses derzeit die 11.000,- € nicht übersteigt, d. h. bis rechnerisch 11.000,- € kann der Unterhaltsberechtigte nach der für ihn günstigeren Quotenberechnung Unterhalt geltend machen.

Das Oberlandesgericht führt aus, dass diese Vermutung lediglich ein Anscheins- oder Indizienbeweis sei. Allein die ursprünglich vorgenommene konkrete Ermittlung des Elementarbedarfs spricht schon gegen die Annahme, die Ehegatten hätten ein Gesamteinkommen von 11.000,- € im Monat verlebt.

Diese Verbrauchsvermutung von 11.000,- € im Monat wurde auch im Verfahren dadurch widerlegt, dass der Unterhaltspflichtige ein während der Ehe geführtes Haushaltsbuch vorgelegt hat, aus welchem hervorgeht, dass vom Einkommen insbesondere auch Kreditverbindlichkeiten auf Eheimmobilen oder private Altersvorsorge verwendet wurden.

Insoweit geht auch das OLG davon aus, dass die Verbrauchsvermutung von 11.000,- € im Monat nicht nur erschüttert sondern sogar widerlegt ist (§ 113 FamFG i.V.m. § 286 ZPO). Weil der Bedarf vorgerichtlich mit 3.076,- € angesetzt war und die Ehefrau selbst 2.598,- € verdient hat, konnte an Unterhalt nur der Differenzbetrag ausgeteilt werden.

PRAXISHINWEIS:

Die Rechtsprechung des BGH führt grundsätzlich dazu, dass bei der 3/7-Methode und einem bereinigten Familieneinkommen von 11.000,- € dann ein Ehegattenunterhalt in Höhe von 4.714,- € geltend gemacht werden kann (bei 45% – Süddeutsche Leitlinien sogar 4.950,- €). Auszugehen ist bei dieser Rechtsprechung von einem bereinigten Nettoeinkommen, d. h. nach Abzug von Steuern, KV, PV, gestatteter privater Altersvorsorge sowie anderweitiger unterhaltsrechtlich relevanter Abzüge inklusive etwaigem anderweitigem Kindesunterhalt. Das OLG gestattet nunmehr dem Unterhaltspflichtigen, die Verbrauchsvermutung dieser 11.000,- € zu widerlegen. Nach Auffassung des Verfassers ist diese Möglichkeit der „Gegendarstellung“ zu begrüßen, nachdem ohnehin die Grenze eines Einkommens von 11.000,- €, bis zu der ein Quotenunterhalt berechnet werden darf, zu hoch angesetzt ist. Die vom BGH aufgestellte Vermutung, dass bis 11.000,- € bereinigtem Einkommen das Geld auch verbraucht wurde, erscheint realitätsfremd. Vormals hatten die Gerichte unterschiedliche „Obergrenzen“, teilweise bis zur obersten Grenze der Düsseldorfer Tabelle in Höhe von 5.500,- €. Wer tatsächlich in der Familie 11.000,- € netto verbraucht, ist dann auch in der Lage, im Rahmen einer konkreten Bedarfsberechnung die o.g. Unterhaltsbeträge knapp unter 5.000,- € darzulegen und nachzuweisen. Es gibt jedoch diese wohl verfestigte Rechtsprechung des BGH, sodass man dem Unterhaltsverpflichteten dann richtigerweise zumindest die Möglichkeit geben muss, den Einkommensverbrauch von 11.000,- € zu widerlegen, und nicht wegen der „einfacheren“ Unterhaltsberechnung nach Quote dies untersagen (so jedoch Riegner, NZFam 2020, Seite 821, in seiner Anmerkung). Der Verfasser geht auch davon aus, dass der BGH die Möglichkeit des Widerlegens der Verbrauchsvermutung von 11.000,- € für möglich erachtet, Gegenteiliges ist nicht bekannt.

Kindschaftsrecht

AG Frankenthal (Pfalz), Beschluss vom 25.06.2020
 – Az. 71 F 79/20 e. A. – § 1628 BGB

(NZFam 2020, Seite 824)

Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis „Schulwahl“ auf den Elternteil, wo das Kind seinen dauerhaften Lebensmittelpunkt hat.



Die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern streiten um die Schulwahl bei der Einschulung (Mutter Waldorfschule/Vater Regelschule). Das Kind hatte seinen Lebensmittelpunkt bei der Mutter. Die Mutter hat das Konzept der

Waldorfschule dargelegt, die Nachmittagsbetreuung erläutert und zudem möchte auch das Kind dorthin. Der Vater wollte die ganz normale Regelschule am Wohnort der Tochter.

Ein Gericht kann nicht selbst entscheiden auf welche Schule das Kind geht, das läge in der ausschließlichen Entscheidungskompetenz der Eltern (BVerfG, FamRZ 2003, Seite 511). Deshalb ist gemäß § 1628 BGB die Alleinentscheidungsbefugnis auf ein Elternteil zu übertragen, was jedoch faktisch nichts anderes bedeutet. Ein Gericht – hier AG Frankenthal – hat die Vorschläge der Eltern konkret abzuwägen, insbesondere welche Auswirkungen die Schulwahl auf das soziale Umfeld des Kindes hat und dabei natürlich die Kindesinteressen zu beachten hat.

Das AG hat dann in den Vordergrund gestellt, dass die Mutter ganz überwiegend von den Folgen der zu treffenden Entscheidung betroffen ist, da das Kind seinen Lebensmittelpunkt bei ihr hat. Der mögliche Teilverlust des bisherigen sozialen Umfelds des Kindes spreche zwar eher für den Vater, das sei jedoch bei jeder Neueinschulung so. Auch die Wohnortnähe spricht eher für den Vater, auf der anderen Seite will auch das Kind in die Waldorfschule. Die Mutter hat sich intensiv mit der Schullart auseinandergesetzt und mit dem Kind beide Schulen besucht. Der Vater hingegen lehnt das Modell eher unbegründet ab, hat es auch mit seiner Tochter nicht besprochen. Zudem ist die Waldorfschule eine staatlich anerkannte Ersatzschule und stellt nicht per se eine Gefahr für das Kindeswohl dar (so schon AG Lemgo, FamRZ 2004, Seite 49). Durch den Besuch der Waldorfschule wird der Vater auch nicht in seinen Umgangskontakten beeinträchtigt.

Anmerkung:

Diese Entscheidung zeigt, dass generell derjenige Elternteil die „besseren Karten“ hat, bei dem das Kind lebt, da dieser Elternteil auch im täglichen Umgang mit den Schulproblemen konfrontiert ist. Wer aber eine Schulwahl treffen möchte, die außerhalb der Regelschule liegt, muss trotzdem aufzeigen, warum die anderweitige Schulwahl auch für das Kindeswohl geeignet ist. Mit einer solchen Entscheidung ist keine Entscheidung über die Kostentragung verbunden. Das Instrumentarium der Übertragung der Alleinentscheidungsbefugnis in Einzelfragen des Sorgerechts findet hauptsächlich bei Fragen der Kindergartenwahl, Hortwahl, Schulwahl aber auch bei Fragen der Impfpflicht oder der Gestattung einer Auslandsreise ins nicht-europäische Ausland (in Normalzeiten) am häufigsten Anwendung. Bevor ein Sorgerechtsantrag gestellt wird, muss man immer beachten, dass es die vorrangige Möglichkeit der „Einzelfallentscheidung“ über § 1628 BGB gibt.

ISUV-Publikationen

Stand
12/2020

ISUV-Ratgeber, Merkblätter, Sonderpublikationen,
Schriften der Bundesregierung

Bestelladresse:
ISUV-Geschäftsstelle
Postfach 21 01 07
90119 Nürnberg

Nr. Bezeichnung Stand Preis

I. ISUV-RATGEBER

| | | | |
|---|--|-------|-----|
| 1 | Die Trennungs- und Scheidungssituation Praktische Ratschläge & rechtliche Hinweise | 01/20 | 7,— |
| 2 | Gemeinsam leben ohne Trauschein | 01/15 | 5,— |

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Ehe und Familienrecht

| | | | |
|----|---|-------|------|
| 1 | Muster für den Ehevertrag | 10/11 | 3,50 |
| 3 | Verfahrenskostenhilfe/Verfahrenskostenvorschuss | 10/18 | 2,50 |
| 5 | Das aktuelle Scheidungsrecht und Ehescheidungskosten | 09/13 | 3,50 |
| 6 | Muster für Scheidungsfolgenvereinbarungen | 11/11 | 3,50 |
| 7 | Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen (Reform zum 1. 9. 2009) | 09/09 | 2,— |
| 9 | Der Anwaltszwang in Ehe- und Familiensachen | 01/10 | 2,50 |
| 10 | Die Vaterschaftsfeststellung und Adoption | 05/15 | 3,— |

Unterhaltsrecht

| | | | |
|----|--|----------------|------|
| 11 | Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen | 08/19 | 3,50 |
| 12 | Düsseldorfer Tabelle | A 01/20 | 2,— |
| 13 | Unterhaltsabänderung (Klagemöglichkeiten) | 10/09 | 3,— |
| 14 | Der Versorgungsausgleich | 07/18 | 4,— |
| 15 | Elternunterhalt | A 04/20 | 3,50 |
| 16 | Rangfolge von Unterhaltsansprüchen | 01/13 | 2,50 |
| 17 | Der Altersvorsorgeunterhalt (Bremer Tabelle) | 04/16 | 2,— |
| 18 | Der Ehegattenunterhalt | A 01/20 | 3,50 |
| 20 | Die unterhaltsrechtliche Auskunftsspflicht | 12/09 | 3,— |
| 21 | Unterhalt für die Vergangenheit | 09/10 | 2,50 |
| 22 | Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder | A 01/20 | 3,50 |
| 23 | Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder | A 01/20 | 3,50 |
| 24 | Unterhaltsrechtliche Stellung von Erst- und Zweitfamilien Praktische Ratschläge und rechtliche Hinweise | 01/13 | 3,— |
| 25 | Ruhestand und Unterhaltspflicht | 09/08 | 3,— |
| 26 | Die Durchsetzung von berechtigten Unterhaltsansprüchen | 12/05 | 2,— |
| 27 | Vereinfachtes Verfahren für Minderjährigenunterhalt | 02/16 | 2,— |
| 28 | Verjährung von Unterhaltsansprüchen | 03/10 | 2,— |
| 29 | Verwirkung von Unterhaltsansprüchen | 06/18 | 3,— |
| 30 | Rückforderung von zu Unrecht gezahltem Unterhalt | 10/12 | 3,— |
| 31 | Die ehelichen Lebensverhältnisse (Karrieresprung) | 04/11 | 3,— |

Steuerrecht

| | | | |
|----|---|----------------|-----|
| 51 | Tipps zum Lohnsteuer-Jahresausgleich und zur Einkommensteuer 2019/2020 | A 07/20 | 2,— |
| 52 | Steuertipps für Eheleute bei Trennung und Scheidung | A 07/20 | 4,— |
| 55 | Begrenztes Realsplitting | A 07/20 | 3,— |

Zugewinn/Hausrat/Vermögensauseinandersetzung

| | | | |
|----|--|-------|------|
| 66 | Ehewohnung und Haushaltsgegenstände bei Trennung und Scheidung | 10/17 | 3,50 |
| 67 | Der Zugewinn bei Scheidung | 12/18 | 3,— |
| 69 | Vermögensauseinandersetzung unter Ehegatten außerhalb des Güterrechts | 08/10 | 4,— |
| 70 | Erbrecht und Scheidung | 05/12 | 4,— |
| 72 | Die Zwangs- und Teilungsversteigerung | 12/17 | 3,— |

Nr. Bezeichnung Stand Preis

II. ISUV-MERKBLÄTTER

Allgemeines

| | | | |
|----|--|-------|------|
| 75 | Sozialrechtliche Folgen bei Trennung und Scheidung | 05/17 | 3,50 |
| 79 | Das elterliche Sorgerecht | 04/17 | 3,— |
| 80 | Das Umgangsrecht | 04/17 | 3,— |
| 83 | Scheiden tut weh – mit Mediation etwas weniger? Interessenorientierte und rechtsorientierte Konfliktbearbeitung im Vergleich | 09/11 | 4,— |
| 84 | Das Namensrecht | 06/09 | 3,— |
| 85 | Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft / Ehe | 01/18 | 3,— |

III. ISUV-SONDERPUBLIKATIONEN

| | | |
|---|--|-----|
| → | ISUV-Schriftenreihe Band 4 – „UN-Kinderkonvention – Impuls für eine Reform des Kindschaftsrechts“ 2. Auflage 1996 | 5,— |
| → | Das elterliche Entfremdungssyndrom – Auflage 2002 | 8,— |
| → | ISUV-Schriftenreihe Band 5 – „Gemeinsame elterliche Sorge für nichteheliche Kinder“ 1. Auflage 2009 | 8,— |
| → | ISUV-Schriftenreihe Band 6 – „Vom starren Selbstbehalt zum individuellen Selbstbehalt“ 1. Auflage 2010 | 6,— |
| → | ISUV-Schriftenreihe Band 7 – „Vom starren Residenzmodell zum individuellen Wechselmodell“ 1. Auflage 2013 | 7,— |

IV. SCHRIFTEN DER BUNDESREGIERUNG (kostenlos, soweit vorrätig)

| | |
|---|---|
| a) Gewaltschutzgesetz | i) Die Grundsicherung: Hilfe für Rentner |
| b) Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe | j) Der Unterhaltsvorschuss |
| c) Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen | k) Kindergeld |
| d) Elterngeld und Elternzeit | l) Das Eheerrecht |
| e) Geschiedene: Ausgleich bei der Rente | m) Das Kindschaftsrecht |
| f) Eltern bleiben Eltern (Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung) | n) Erben und Vererben |
| g) Sozialhilfe und Grundsicherung | o) Das BAföG |
| | p) Restschuldbefreiung – eine neue Chance für redliche Schuldner |
| | q) Betreuungsrecht |
| | r) Patientenverfügung |

Alle Preise in Euro. **A** = aktualisiert **N** = Neue Publikation

Versandmöglichkeiten:

- a)** gegen Vorkasse (Verrechnungsscheck oder Briefmarken im Wert der Bestellung beifügen)
b) online haben über die Homepage des Verbandes (www.isuv.de).

Sie haben die Wahl zwischen PDF-Download oder Postversand.
Versandkostenpauschale für Postversand: 2,80 €

Unterhaltsrechtliche Leitlinien und Tabellen

Die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte finden Sie auch auf der Homepage der jeweiligen Oberlandesgerichte. Am besten bei Google z.B. „Leitlinien OLG Köln“ eingeben und die Suche auf der Homepage unter der Rubrik „Service“ verfeinern.

Sie können die Düsseldorfer Tabelle und Leitlinien jeweils auch zum Selbstkostenpreis von 2,- € bei unserer Geschäftsstelle in Nürnberg bestellen.

„Beziehungsweise“ – Art & Weise, wie Beziehung gelebt werden kann

In gar nicht so wenigen Beziehungen ein Brennpunktthema:

Fördert oder schadet Alkohol der Beziehung? Alkohol ja – Allolol nein!

Wegen Alkoholkonsum wird so manche Scheidung eingereicht. So mancher Partnerschaftskonflikt entspannt sich, wenn Beide sich Zeit nehmen für ein Glas Wein und locker plauschen. Die Parship Umfrage zeigt: Nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig – die Mehrheit der Singles wünscht sich einen maßvollen Umgang mit Alkohol in einer Beziehung. Single-Frauen könnten gut auf ausgiebige Kneipentouren des Partners verzichten.

Abends auf dem Sofa ein Bier oder ein Gläschen Wein mit dem/der Partner/in: Für die Mehrheit der Singles (96%) ist es völlig in Ordnung, wenn der Partner/die Partnerin Alkohol in einer maßvollen Menge konsumiert. Auch das Glas Sekt oder Cocktails bei besonderen Anlässen wie Hochzeiten und Geburtstagen ist für die meisten Partnersuchenden kein Problem (95%). Die Hälfte der Singles (52%) fände es sogar sehr schade, wenn ihr/e neue/r Partner/in komplett abstinent leben würde. Vor allem Single-Frauen wünschen sich einen Partner, mit dem sie es sich bei einem gemeinsamen Glas Wein gemütlich machen können (81%; Männer: 74%). Das zeigt eine aktuelle Umfrage der Online-Partnervermittlung Parship unter mehr als 1.000 Partnersuchenden in Deutschland.

Gerade Single-Männer wünschen sich gemeinsam mit ihrer Liebsten um die Häuser zu ziehen – da darf der ein oder andere alkoholische Drink dann auch nicht fehlen

(42%; Frauen: 30%). Safttouren mit den Kumpels sind bei den Ladies jedoch nicht gern gesehen: 65% der Frauen würde es stören, wenn der Partner nachts betrunken von der Kneipentour kommt. Männer sind hier etwas toleranter: Nur 40% hätten ein Problem damit, wenn sie beim Mädelsabend einen über den Durst getrunken hat. Peinlich wäre es den Befragten auch, wenn ihr Herzblatt es etwas zu gut mit dem Alkohol meint und die Party in Schlangenlinien verlässt (56%). Hier schämen sich vor allem Frauen für ihre Männer (62%; Männer: 51%). Aber so ganz ohne muss es auch nicht sein. So wäre es mehr als jedem vierten Single (27%) peinlich, wenn der Partner/die Partnerin auf Partys



immer komplett nüchtern bleiben würde. Knapp jeder zehnte Single (11%) wünscht sich jedoch eine/n Partner/in, der/die die Finger vom Alkohol lässt. Genauso vielen Befragten (11%) ist der Alkoholkonsum des Partners/der Partnerin schlichtweg egal.

Wenn es um Alkohol geht, ist deshalb von beiden Partnern Verständnis und Toleranz gefordert.

Redigiert JL

NACHAHMENSWERT: Lobbyarbeit vor Ort



MdB Dr. Anja Weisgerber, Bundestagsabgeordnete für den Wahlkreis Schweinfurt, stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit Josef Linsler (l.) in der Geschäftsstelle der CSU in Kitzingen.
© Anja Weisgerber/Tobias Koch

In Ihrer Fraktion(CDU/CSU) ist **Anja Weisgerber** zuständig für Energie- und Umweltfragen, aber sie ist auch Rechtsanwältin und insofern auch im Familienrecht vertraut. Mehrfach war und ist sie Ansprechpartner für Menschen aus der Region, die von Trennung, Scheidung, überlangen Prozessen,

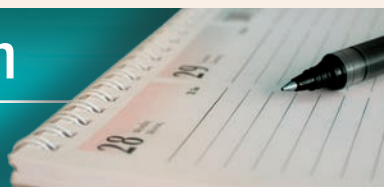
Inobhutnahmen, Streit ums Sorgerecht, ums Umgangsrecht betroffen sind, die Probleme mit Behörden, Gerichten und Jugendämtern haben. Anja Weisgerber hört zu, gibt Tipps, vermittelt Kontakte – und verspricht nie etwas, was sie nicht halten kann.

Was nicht geht, aber was sich Mitglieder von einem Gespräch mit Abgeordneten erwarten, dass er oder sie den Richter oder die Richterin beeinflusst. Gerichte, also auch Familiengerichte sind unabhängig – und das ist gut so. Es waren in letzter Zeit Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof und verschiedene Oberlandesgerichte, die der Politik Grenzen gezeigt und Gesetzesinitiative eingefordert haben: Selbstbestimmtes Sterben, Kritik an Eurobonds, verschiedene Corona-Maßnahmen wurden von Gerichten eingeschränkt oder gekippt. Die Unabhängigkeit der Gerichte ist ein Eckpfeiler von Machtkontrolle und Demokratie. Daran kann weder ein Ministerpräsident noch eine Abgeordnete etwas ändern – und das ist gut so.

Dennoch ist es sinnvoll, wenn viele Kontaktstellenleiter*innen Mitglieder animieren, zu „Ihrem/r“ Abgeordneten zu gehen, Probleme anzusprechen, Tipps zu erhalten, Initiativen anzumahnen. Wenn möglichst viele das tun, wird Reformbedarf deutlich, Abgeordnete werden sensibilisiert. JL

ISUV-Veranstaltungen

Terminkalender ISUV-Kontaktstellen
07/2020 – 11/2020



Aachen

■ Dienstag, 26.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Finanzielle Verpflichtungen nach Trennung & Scheidung: Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Sabrina Prümm (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

■ Dienstag, 23.02.2021, 19:30 Uhr

Thema: Zugewinnausgleich und Vermögensaufteilung nach Trennung & Scheidung: Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Thorsten Galinsky (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Dienstag, 23.03.2021, 19:30 Uhr

Thema: Existenzielle Fragen bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern und Ex-Partnern: Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Friedhelm Steinbusch (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

■ Dienstag, 27.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Rosenkrieg oder moderate Vorgehensweise im Trennungs- & Scheidungsfall: Betrachtung relevanter und individueller Probleme

Referat: Sabrina Prümm (Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht)

Ort: AWO-Nord, Josef-von-Görres-Str. 19, 52068 Aachen

Kontakt: Frank Effenberger, Tel. 0241 9329546, Mobil 0157 3451 1948, aachen@isuv.de

Aschaffenburg

■ Donnerstag, 21.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Weihnachten ist vorbei, die Ehe auch? Aktuelles zum Familienrecht

Referat: Thomas Goes, Gregor M. Vrana (beide ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Donnerstag, 18.02.2021, 19:30 Uhr

Keine Veranstaltung – Winterferien

■ Montag, 15.03.2021, 19:30 Uhr

Thema: Unterhalt und wie er von der Corona-Pandemie beeinflusst wird

Referat: Thomas Goes (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 19.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Elterliche Sorge und Umgang – Eltern bleiben trotz Trennung

Referat: Antonella Vigorito-Herbig (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Familienstützpunkt-Innenstadt, Eingang: gegenüber Agentur für Arbeit, Memeler Str. 12 + 14, 63739 Aschaffenburg

Ort: vhs Aschaffenburg, Luitpoldstr. 2, 63739 Aschaffenburg

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Augsburg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Bildungs- und Begegnungsstätte Zeughaus, Zeugplatz 4, 86150 Augsburg

Hilfe bei Trennung und Scheidung

AACHEN Der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV Aachen lädt ein zu einer kostenfreien Veranstaltung am Dienstag, 23. Juni, um 19.30 Uhr. Fachanwalt Friedhelm Steinbusch referiert in den Räumen der AWO-Nord, Joseph-von-Görres-Straße 19, zum Thema: „Existenzielle Fragen bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern & Ex-Partnern. Betrachtung relevanter und individueller Probleme“. Wegen der Hygienemaßnahmen und notwendigen Begrenzung der Teilnehmerzahl wird um eine telefonische Anmeldung unter 0241/9329546 oder 0157/34511948 gebeten.

Aachener Zeitung, 16.06.2020

MITGLIEDERTREFFEN alle 3 Monate, Veröffentlichung erfolgt kurzfristig unter www.isuv.de

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augzburg@isuv.de

Bad Hersfeld

■ Dienstag, 23.02.2021, 19:30 Uhr

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung – Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden?

Referat: Manfred Kurz (ISUV-Kontaktanwalt, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Klosterbrunnen am Petersberg“, Zur Linde 2, 36251 Bad Hersfeld

Kontakt: Gertrud Schmidt, Mobil 01701533424, bad-hersfeld@isuv.de

IN EIGENER SACHE: Hinweise – Tipps – Informationen – Bitten

Die Corona Krise hat uns massiv geschadet, der Lockdown im November hat uns massiv zurückgeworfen. Wir glaubten fest daran, dass es wieder aufwärts geht, hatten wir doch zumindest teilweise bezahlbare Corona-sichere Räume gefunden. Aber auch das half nicht, so manche Institution machte ihre Räume dicht, ob zu Recht oder zu Unrecht sei dahingestellt. Wir wollen aber nicht einfach „wegtauchen“.

• Bitte wundern Sie sich nicht, wenn Sie im folgenden bei den Kontaktstellen nicht überall ein „fertiges Programm“ finden, sondern den standardisierten Hinweis: „**Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.**“ Auf der Homepage werden Veranstaltungen immer zeitnah eingetragen. Jede Kontaktstelle hat eine „Homepage“, wo Sie entsprechend die neuesten Informationen finden. Unser Netzwerk funktioniert, Sie können uns jederzeit anrufen, nachfragen, um Rat bitten, per Mail anschreiben, in der Geschäftsstelle anrufen.

- Bitte melden Sie sich, wenn Sie **Online-Veranstaltungen** wünschen. Sie können die Wünsche über die Geschäftsstelle (info@isuv.de) oder noch besser über die jeweilige Kontaktstelle anmelden. – **Wir wissen, dass Online-Veranstaltungen Live-Veranstaltungen nicht ersetzen können.** Bei vielen Online-Veranstaltungen besteht eine Hemmschwelle sich zu äußern, Fragen zu stellen, es fehlt Gestik und Mimik, die für eine lebendige Kommunikation zu sozialen Fragen notwendig ist.
- **Der große Vorteil ist aber auch, dass Fragen von Mitgliedern „grenzüberschreitend“ beantwortet werden können,** d.h. Fragen von Mitgliedern aus München und Hamburg können gleichzeitig beantwortet werden. Wegekosten fallen weg. **Bei Online-Veranstaltungen senden wir Ihnen einen Link, den Sie nur anklicken müssen und schon sind Sie in der Online-Veranstaltung.**
- Nennen Sie dem jeweiligen Kontaktstellenleiter **Themen,** die Ihnen gerade unter den Nägeln brennen.
- Kindesunterhalt ist für die meisten Mitglieder das zentrale Thema. Verschaffen Sie sich auf

der Homepage einen Überblick: <https://www.isuv.de/unterhalt/kindesunterhalt/>. Die **Düsseldorf Tabelle** wird sich verändern, der **Kindesunterhalt** wird angehoben. Der **Mindestunterhalt** wurde per Verordnung angehoben (siehe dazu in diesem Report S.) Wir werden zu den Veränderungen im Dezember verstärkt auf unserer Homepage berichten.

- Wenn Sie einen Anwaltsbrief oder ein Schreiben vom Gericht erhalten und einen Begriff nicht verstehen, geben Sie ihn in der „**Suche auf der Homepage**“ ein. Sie werden überrascht sein, wie viel Information aus den Weiten des Internets gefördert wird.
- Wer kennt sich in **Sozialen Medien** aus und hat Spass daran uns zu unterstützen? **Facebook, Twitter** oder vielleicht Erfahrung mit **Instagram** oder **YouTube**? Bitte rufen Sie an: 09321 9279671.
- Bitte unterstützen Sie die Kontaktstellenleiter*innen vor Ort, beispielsweise bei Veranstaltungen, insbesondere auch, wenn Sie **Erfahrungen mit Online-Veranstaltungen** haben. **Alle freuen sich, wenn Sie spontan auf sie zugehen.**

JL

Bielefeld, Westfälische Nachrichten. 15.04.2020 >

Bad Kissingen

■ Montag, 25.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Das Jahr ist vorbei – die Ehe auch? Erste Schritte bei Trennung und Scheidung

Referat: Peter Schneider (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 22.02.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung – Scheidung – Kosten: Gerichtskosten, Anwaltskosten, Prozesskostenhilfe – Scheidung kostengünstig, wie geht das, geht das?

Referat: Hans D. Englert (Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 26.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung / Scheidung: Sinnvoll schenken, erben und vererben: Familien, Zweifamilien, Patchworkfamilien, nichteheliche Partnerschaften

Referat: Enno Piening (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Erbrecht)

Ort: Mehr Generationen Haus, Von-Hessing-Str. 1, 97688 Bad Kissingen

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Bad Nauheim

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Hotel „Rosenau“, Steinfurth Str. 1-5, 61231 Bad Nauheim

Kontakt: Christiane Rau, Tel. 06003 9351274, bad-nauheim@isuv.de

Bamberg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Gasthaus Melber, Höfener Hauptstr. 18, 96135 Stegaurach-Höfen

Kontakt: Andreas Zeilinger, Mobil 0172 8600206, bamberg@isuv.de

Bayreuth

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Gaststätte „Mohrenbräu“, Tristanstr. 8, 95445 Bayreuth

Kontakt: René Dunker, Tel. 0921 13511, bayreuth@isuv.de

Berlin / Potsdam

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Begegnungsstätte – Haus der Generationen, RBO gemeinnützige GmbH, Paul-Junius-Str. 64a, 10367 Berlin

Kontakt: (Berlin) Claus Marten, Tel. 030 85759623, (Potsdam) Antje Hagen, Tel. 030 20450793, potsdam@isuv.de

Kontakt zum Kind bei Quarantäne

Der Umgang mit dem Coronavirus beschäftigt auch getrennte Eltern. Problematisch wird es zum Beispiel, wenn ein Elternteil sich mit dem gemeinsamen Kind in freiwillige Selbstquarantäne begibt. Dies könne Ausdruck einer besonderen Verantwortung sein, doch könne dadurch der Umgang verhindert werden, warnt der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Betroffene Eltern können versuchen, sich vom Jugendamt unterstützen zu lassen und einen Ersatztermin zu



Nach einer Scheidung ist der Kontakt zu den Kindern oft ein Streitthema. Foto: dpa

vereinbaren, an dem sie das Kind sehen können.

Telefonieren oder Video-botschaften senden sind weitere Optionen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge darf ein Elternteil den Umgang nicht eigenmächtig aussetzen. Voraussetzung müssen schwerwiegende Gründe sein, etwa der begründete Verdacht einer Infektion des Kindes. Vom Erstreiten des Umgangs rät der ISUV in der momentanen Situation jedoch ab. Unter den gegebenen Umständen sei es unrealistisch, dass sich Gerichte damit schnell befassen können. (dpa)

Bielefeld

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Begegnungszentrum, Kreuzstr. 19a, 33602 Bielefeld

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, Mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Bochum/Essen

Wir suchen in Bochum nach Aktiven, die Veranstaltungen moderieren, wir können die Pressearbeit und die Programmplanung zentral gestalten. Wir haben ein Netz von Kontakthanwältinnen in der Region.

Ort: Ev. Gemeindezentrum Versöhnungskirche, Preins Feld 8, 44869 Bochum

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Bonn

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Hotel-Gasthaus „Zur Krone“, Kronenstr. 17, 53347 Alfter

Kontakt: Sebastian Kürschner, Tel. 02222 8289635, bonn@isuv.de

Braunschweig / Wolfenbüttel

Wolfenbüttel

■ Dienstag, 12.01.2021, 18:30 Uhr

Thema: Querbeet durchs Familienrecht

Referat: Sabine Petersen (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 09.02.2021, 18:30 Uhr

Thema: Unterhalt – wie viel, wie lange?

Referat: Jürgen Wabbel (Fachanwalt für Familienrecht/Mediator)

■ Dienstag, 09.03.2021, 18:30 Uhr

Thema: Wichtige Tipps bei Trennung und Scheidung

Referat: Martina Wolter (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 20.04.2021, 18:30 Uhr

Thema: Die Immobilie bei Trennung und Scheidung

Referat: Petrea Strelitzki (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Evangelische Familien-Bildungsstätte, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1a, 38300 Wolfenbüttel

Kontakt: Leonarda Deichmann, Tel. 05331 9032081, braunschweig@isuv.de

Bremen

■ Donnerstag, 18.03.2021, 19:00 Uhr

Thema: Der Ehegattenunterhalt

Referat: Peter Meyer-Oedwald (Rechtsanwalt)

Ort: Restaurant Goedecken, Berckstr. 4, 28359 Bremen – Horn

Kontakt: Hans Dieter Schmitt, Tel. 0421 637455, bremen@isuv.de

Burghausen

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Bürgerhaus Burghausen, Marktler Str. 15a, 84489 Burghausen

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, traunstein@isuv.de

Darmstadt

■ Freitag, 15.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Neue Wege nach der Trennung: die ersten wichtigen juristischen Schritte

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

■ Freitag, 19.02.2021, 19:30 Uhr

Thema: Corona und Kindeswohl: was müssen Eltern beachten?

Referat: Manfred Hanesch (Fachanwalt für Familienrecht und Sozialrecht, ISUV-Kontakthanwalt), Christian Krawutschke

■ Freitag, 19.03.2021, 19:30 Uhr

Thema: Unterhalt und Möglichkeit einer Abänderung in Zeiten von Krisen, was ist zu beachten?

Referat: Heike Wiemer (Rechtsanwältin), Thomas Nold (Rechtsanwalt)

Promi-Scheidung: Zahlen – nicht streiten

Ewan McGregor (49) ist jetzt offiziell geschieden. Der Schauspieler und seine Frau Eve Mavrakis haben sich bereits im Mai 2017 getrennt, nachdem Ewan mit seiner Filmkollegin Mary Elizabeth Winstead (35) angebandelt hatte. 22 Jahre hatte die Ehe gehalten, 2018 reichte der Star Wars-Darsteller dann offiziell die Scheidung ein.

Jetzt soll sich das Ex-Paar in dem Scheidungsverfahren geeinigt haben. Von jetzt an gehen Ewan und Eve also offiziell getrennte Wege. Laut der Dokumente werden sie sich das Sorgerecht für die jüngste Tochter Anouk (9)

teilen. Ihre drei älteren Töchter sind bereits volljährig. Für Anouk erhält Eve ab jetzt umgerechnet 12.610 € Kindesunterhalt im Monat. Außerdem haben die beiden sich darauf geeinigt, dass Ewan einen Treuhandfonds für Schul- und Studienkosten ihrer Jüngsten finanziert.

Zusätzlich wird Ewan von nun an jeden Monat umgerechnet 30.287 Euro Ehegattenunterhalt zahlen müssen. Alle weiteren Vermögenswerte, wie zum Beispiel die Einnahmen aus Ewans älteren Filmen und Serien, haben die beiden zur Hälfte untereinander aufgeteilt. JL

■ Freitag, 23.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wie geht es weiter mit Vermögen, Schulden und Immobilien nach der Trennung?

Referat: Monika Roth (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Sozialrecht)

Ort: Restaurant Ziegelbusch, Kranichsteiner Str. 183, 64289 Darmstadt

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, darmstadt@isuv.de

Dessau

■ Dienstag, 19.01.2021, 18:00 Uhr

Thema: Gut vorbereitet für Trennung und Scheidung – Das Wichtigste im Überblick

Referat: Heidrun Schulze (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 23.03.2021, 18:00 Uhr

Thema: Ehe/Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Schulden, Erbe, Haus?

Referat: Torsten Backes (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Volkshochschule, Erdmannsdorffstr. 3, 06844 Dessau-Roßlau

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Donauwörth

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: AWO Kinderhaus, Ölgasse 21, 86609 Donauwörth

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Dortmund

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Wilhelm-Hansmann-Haus, Märkische Str. 21, 44139 Dortmund

Kontakt: Silke Tummescheit, Mobil 0151 52748548, dortmund@isuv.de

Dresden

■ Mittwoch, 20.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung / Scheidung im Einvernehmen: Praktische Tipps und Hinweise

■ Mittwoch, 17.02.2021, 19:30 Uhr

Keine Veranstaltung – Winterferien

■ Mittwoch, 17.03.2021, 19:30 Uhr

Thema: Wechselmodell – Welche Voraussetzungen sollten für ein Gelingen vorliegen?

■ Mittwoch, 21.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Richtig vorsorgen mit Vorsorgevollmacht und Testament

Ort: Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

Kontakt: Frank Gürtler, Mobil 0178 2320015, dresden@isuv.de oder Ulrike Oppenländer, dresden@isuv.de

Düsseldorf

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Haus der AWO-Zentrum plus/VHS, Kasernestr. 6, 40213 Düsseldorf

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, duesseldorf@isuv.de

Frankfurt am Main

■ Montag, 11.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – Tipps zum Umgang mit der Trennungssituation
Referat: Jörg Peter Mannel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht)

■ Montag, 08.02.2021, 19:30 Uhr

Thema: Ehegattenunterhalt – Ein Fass ohne Boden?
Referat: Sabahat Gürbüz (Fachanwältin für Familienrecht)

■ Montag, 08.03.2021, 19:30 Uhr

Thema: Was wird aus unserem Haus/unsere Wohnung? – Die Trennungsimmoblie
Referat: Vera Knatz (Fachanwältin für Familienrecht und Erbrecht)

■ Montag, 19.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Getrennt leben, aber verheiratet bleiben – Geht das?
Referat: Jörg Peter Mannel (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht)

Ort: Saalbau Zeilsheim, Bechtenwaldstr. 17, 65931 Frankfurt

STAMMTISCH: immer am letzten Mittwoch im Monat im Restaurant „Vadder“, Würzburger Str. 38, 60385 Frankfurt am Main

Beachten Sie auch unsere Veranstaltungen in Hanau – siehe Veranstaltungskalender in diesem Report oder www.isuv.de

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Freiburg

■ Donnerstag, 21.01.2021, 19:00 Uhr

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene. Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Klaus Zimmer (Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Cooperative Praxis)

■ Donnerstag, 18.02.2021, 19:00 Uhr

Thema: Der Weg zu einer einvernehmlichen Trennung/Scheidung – Eheverträge/Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Sabine Laukenmann (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

■ Donnerstag, 18.03.2021, 19:00 Uhr

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung/Scheidung. Insbesondere Vermögensauseinandersetzung/Immobilie/Zugewinn

Referat: Katja Macor (Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin, Cooperative Praxis)

■ Donnerstag, 22.04.2021, 19:00 Uhr

Thema: Sinnvoll erben und vererben – welche Besonderheiten sind bei Trennung/Scheidung zu beachten?

Referat: Uwe Matzeit (Fachanwalt für Erbrecht, Mediator, Dipl. Sozialpädagoge)

Ort: Informationen unter freiburg@isuv.de oder telefonisch 0761 23455 oder 0721 915 2280

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Fulda

■ Dienstag, 12.01.2021, 19:30 Uhr

Regelmäßiger INFOTREFF

■ Dienstag, 19.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Peter Schneider (ISUV Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Infos zu Trennung

Erstes Treffen seit Corona

FULDA

Der Interessenverband für Unterhalt und Familienrecht (ISUV) lädt erstmals seit Corona zu einem Infotreff ein.

Das Treffen zum Thema „Trennung? Scheidung? Neubeginn! Probleme mit Kindesumgang oder Unterhalt“ findet am morgigen Dienstag, 7. Juli, um 19.30 Uhr im Parkhotel-Restaurant Kolpinghaus im Raum Prälat in Fulda statt. Wegen der Coronakrise sind bei der Veranstaltung maximal 20 Teilnehmende erlaubt. mlo

BEACHTEN SIE BITTE UND ACHTEN SIE DARAUF:

Kontakthanwalte/-anwaltinnen sind Anwalte, die Verbandsmitglieder und Fachanwalte fur Familienrecht sind. Sie engagieren sich im und fur den Verband, durch Vortrage, Beratung ohne den Blick auf die Uhr, Auslegen von Material, offentlichkeitsarbeit sowie durch standige Partizipation am Verbandsleben und seiner Weiterentwicklung. ISUV-Kontakthanwalte/-innen erkennen den Kodex fur ISUV-Kontakthanwalte/-innen ausdrucklich an. Sie sichern durch ihr Engagement im Verband unsere juristische Kompetenz. Sie bejahen ausdrucklich und stellen sich dem Dialog mit Betroffenen. Sie wirken im Verband mit an einer Fortentwicklung des Familienrechts. Das „Pradikat“ ISUV-Kontakthanwalt/-in burgt fur dieses Profil. Sie leisten mit einem Berechtigungsschein in der Regel der Regel fur 30 € Rechtsberatung fur Verbandsmitglieder. JL

■ **Dienstag, 02.02.2021, 19:30 Uhr**
Regelmaiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 16.02.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Kostenfalle Trennung/Scheidung. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Referat: Florian Buhler (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt fur Familienrecht)

■ **Dienstag, 02.03.2021, 19:30 Uhr**
Regelmaiger INFOTREFF

■ **Dienstag, 16.03.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Trennung – Nachehelicher und Kindesunterhalt in allen Facetten

Referat: Eva-Maria Trabert (ISUV Kontakthanwaltin, Fachanwaltin fur Familienrecht)

■ **Dienstag, 06.04.2021, 19:30 Uhr**
Regelmaiger INFOTREFF

■ **Mittwoch, 14.04.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Der Weg zur einvernehmlichen Trennung und Scheidung. Ehevertrage, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Stefanie Grosch (Fachanwaltin fur Familienrecht)

Ort: Hotel Restaurant Parkhotel (Kolpinghaus), Goethestr. 13, 36043 Fulda

Kontakt: Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Fussen

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Haus der Gebirgsjager, Kemptener Str. 68, 87629 Fussen

Kontakt: Gunter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de, Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

Gardelegen

■ **Donnerstag, 14.01.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Erste Schritte bei Trennung/Scheidung – Das Wichtigste im Uberblick

Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontakthanwaltin, Fachanwaltin fur Erb- und Familienrecht)

■ **Donnerstag, 22.04.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wieviel an wen?

Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontakthanwaltin, Fachanwaltin fur Erb- und Familienrecht)

Ort: Rosen-Gesundheits-Center, Rosenweg 12, 39638 Gardelegen

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Genthin

■ **Donnerstag, 28.01.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Erste Schritte bei Trennung/Scheidung – Das Wichtigste im Uberblick

Referat: Juliane Kister (ISUV-Kontakthanwaltin, Fachanwaltin fur Familienrecht und Erbrecht)

Ort: Rathaus (Seiteneingang rechts), Marktplatz 3, 39307 Genthin

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halberstadt

■ **Mittwoch, 20.01.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Erste Schritte bei Trennung/Scheidung – Das Wichtigste im Uberblick

Referat: Peter Wolko (Fachanwalt f. Familienrecht)

■ **Mittwoch, 14.04.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe/Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermogen, Erbe, Rente, Haus?

Referat: Marianne Hesche-Streso (Rechtsanwaltin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: AWO Halberstadt, Eike-von-Repgow-Str. 15, 38820 Halberstadt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Halle (Saale)

■ **Dienstag, 26.01.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Erste Schritte bei Trennung/Scheidung – Das Wichtigste im Uberblick

Referat: Janet Nickel (Rechtsanwaltin)

■ **Dienstag, 06.04.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wieviel an wen?

Referat: Heinz-Uwe Helfrecht (Fachanwalt fur Familienrecht, Mediator)

Ort: Evangelische Erwachsenenbildung, Puschkinstr. 27 (Nahe August-Bebel-Platz), 06108 Halle

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Hamburg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Burgerhaus Langenhorn, Tangstedter Landstr. 41, 22415 Hamburg

Kontakt: Gunter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, hamburg@isuv.de

Hamm

■ **Mittwoch, 27.01.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Erste Schritte bei Trennung und Scheidung

Referat: Ralf Schlaap (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt fur Arbeitsrecht und Steuerrecht)

■ **Mittwoch, 24.02.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Steuertipps fur Steuererklarung 2020 bei Trennung + Scheidung

Referat: Christine Oelsner (Steuerberaterin)

■ **Mittwoch, 17.03.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Mut zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfugung

Referat: Andrea Martin (Rechtsanwaltin)

■ **Mittwoch, 21.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Umgangsrecht und elterliche Sorge

Referat: Anke Bangel (ISUV-Kontakthanwaltin, Fachanwaltin fur Familienrecht)

Ort: Freiwilligenzentrale Hamm (Eingang Ostentwall), Sudstr. 21, 59065 Hamm

Kontakt: Jutta Dewenter, Tel. 02381 540233, hamm@isuv.de

Hanau

■ **Mittwoch, 13.01.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Mein, dein, unser – Was bleibt uns nach der Scheidung? Der Zugewinnausgleich

Referat: Sabahat Gurbuz (Fachanwaltin fur Familienrecht)

■ **Mittwoch, 10.02.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung ohne Streit – Geht das? Die Mediation

Referat: Sabine Langhirt (Mediatorin, Fachanwaltin fur Familienrecht, Paar-, Familien-, Sozialtherapeutin)

■ **Mittwoch, 10.03.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Ehegattenunterhalt – Ein Fass ohne Boden?

Referat: Vera Knatz (Fachanwaltin fur Familienrecht und Erbrecht)

■ **Mittwoch, 21.04.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Was wird aus unserem Haus/unserer Wohnung?

Referat: Jorg Peter Mannel (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt fur Familienrecht und Erbrecht)

Ort: Weststadtburo, Kurt-Schumacher-Platz 8, 63454 Hanau

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, Mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Wir suchen ein Mitglied ...

... oder auch mehrere, die sich vorstellen konnen und die Spass daran haben, Kontaktstellen Impulse zu geben durch Veranstaltungen, durch Erfahrungsaustausch, durch Veranstaltungen mit Experten, durch Kontakte, durch individuelle Ideen... Nicht lange uberlegen, einfach Kontakt aufnehmen: m.ernst@isuv.de, m.ulbrich@isuv.de, g.teichert@isuv.de

Hannover

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Stadtteilzentrum Lister Turm, Walderseestr. 100, 30177 Hannover

Kontakt: Dr. Marcus Mey, Mobil 01577 3000904, hannover@isuv.de

Heidelberg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: AWO Seniorenzentrum, Kranichweg 51, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Heilbronn

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: ARKUS, Happelstr. 17, 74074 Heilbronn

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Höchst im Odenwald

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Restaurant Acquario, Aschaffener Str. 41, 64739 Höchst im Odenwald

Kontakt: Manfred Hanesch, Tel. 06151 5007220, darmstadt@isuv.de

Jena

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: DRK Jena, Dammstr. 32, 07749 Jena

Kontakt: Steffan Schwerin Tel. 03641/801257, jena@isuv.de

Karlsruhe-Pforzheim

■ **Dienstag, 12.01.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: Von A – Z (Teil I)

Referat: Thomas Schreckenberger (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ **Dienstag, 26.01.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: Von A – Z (Teil II) Ab der Trennung

Referat: Thomas Schreckenberger (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ **Dienstag, 09.02.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: Von A – Z (Teil III) Nach der Trennung

Referat: Thomas Schreckenberger (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ **Dienstag, 09.03.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Steuertipps: Was ändert sich bei Trennung/Scheidung?

Referat: Thomas Schmidt (Rechtsanwalt, Steuerberater)

■ **Dienstag, 27.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Ehe gescheitert: Getrennt leben – verheiratet bleiben – Risiken kennen, Vorteile nutzen

Referat: Stefan Flaig (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Rappenstr. 5, 76227 Karlsruhe Durlach (Straßenbahnhaltestelle Schlossplatz)

OFFENER STAMMTISCH in Kooperation mit Weekendentreff Karlsruhe (www.weekend-treff.org) jeden Fr 19:30 Uhr im „EL 29“, Lorenzstr. 29

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Kassel

■ **Dienstag, 12.01.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Basiswissen Trennung / Scheidung

Referat: Eugen Kreitsch (Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Dienstag, 09.02.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Kostenfalle Trennung und Scheidung

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontakthanwalt)

■ **Dienstag, 09.03.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Information zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung

Referat: Anette Hoffmann (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 13.04.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Keine Veranstaltung – Osterferien

Referat: Thorben Bär (ISUV-Kontakthanwalt)

Ort: KISS-Selbsthilfetreffpunkt im Haus der Barmer KK, Treppenstr. 4, 34117 Kassel

Kontakt: Bernd Nestvogel, Mobil 0174 1725779, kassel@isuv.de

Trennung

„Der Urlaub ist vorbei, die Ehe auch! Erste Schritte bei Trennung und Scheidung: Wie läuft eine Scheidung ab?“ - darüber informiert Thorben Bär, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, bei der Veranstaltung des „Interessenverbandes Unterhalt und Familienrecht (ISUV)“, Dienstag, 8. September, 19.45 Uhr, im KISS-Treffpunkt. Anmeldung: 01 74/ 1 72 57 79.

Kassel, Hessische Allgemeine, 05.09.2020

Kaufbeuren

■ **Donnerstag, 14.01.2021, 20:00 Uhr**

Thema: Checkliste Scheidung: Richtig handeln im Trennungsjahr

Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 11.03.2021, 20:00 Uhr**

Thema: Sieben Todsünden beim Vererben: Typische Fehler beim Testament – Testament richtig gestalten

Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Generationenhaus Kaufbeuren, Baumgarten 32, 87600 Kaufbeuren

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

Kempten

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Selbsthilfe Treffpunkt, St. Mang Platz 11, 87435 Kempten

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Kiel

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Kultur- und Kommunikationszentrum „Die Pumpe“, Haßstr. 22, 24103 Kiel

Kontakt: Henrietta von Grünberg, Tel. 0431 982628-0, kiel@isuv.de

Koblenz

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Kurt-Esser-Haus, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Kontakt: Achim Wolf, Mobil 0171 5579030, koblenz@isuv.de

Köln

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Bürgerzentrum Nippes, Turmstr. 3, 50733 Köln

Kontakt: Norbert Mittermüller, Tel. 0221 36 96 53, Mobil 0176 962 852 98, duesseldorf@isuv.de

Krefeld

■ **Donnerstag, 14.01.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Wie verhalte ich mich bei Abzeichnung eines Scheidungsbegehrens, was haben Familie und Partner zu erwarten?

Referat: Britta Heydecke (Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 04.03.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Wie verhalte ich mich bei Abzeichnung eines Scheidungsbegehrens, was haben Familie und Partner zu erwarten?

Referat: Britta Heydecke (Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Volkshochschule Krefeld, Von-der-Leyen-Platz 2, 47792 Krefeld

Kontakt: Klaus Jagusch, Mobil 0171 9381920, krefeld@isuv.de

Landsberg am Lech

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: AWO Mehrgenerationenhaus, Lechstr. 5, 86899 Landsberg am Lech

Kontakt: Raffaele Brescia, Tel. 0821 32771342, augsburg@isuv.de

Lauterbach-Alsfeld

Alsfeld

■ **Dienstag, 02.02.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Brigitte Merle (Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin)

Ort: Hotel Landgasthaus „Zum Schäferhof“ Ziegenhainer Str. 30, 36304 Alsfeld / Eudorf

BUCHTIPP

Jugend- und Familienrecht in der Praxis

Das vorliegende „Studienbuch“ wendet sich vor allem an Studierende der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Es erscheint in der 15. Auflage, was schon für sich spricht, denn es vermittelt fundierte Kenntnisse der Rechtsgebiete, die für die gesamte Sozialarbeit/Sozialpädagogik wichtig sind: das Jugendrecht und das Familienrecht. Es zeichnet sich aus durch Fallbeispiele, übersichtliche Darstellungen und prägnante Zusammenfassungen und verständlich klare Sprache. Das Werk hilft auf diese Weise den angehenden Sozialpädagogen, sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres künftigen Arbeitsfeldes zu erarbeiten. Aber nicht nur Sozialpädagogen ist die Lektüre des Buches hilfreich, sondern auch von Trennung und Scheidung Betroffenen, die mit dem Familiengericht und dem Jugendamt zu tun haben. Alle Aspekte des Familienrechts, die Kinder und Eltern betreffen werden dargestellt: Eheschließung, Ehescheidung, Unterhalt, Eterliche Sorge und Umgang. Ein umfangreiches Stichwortverzeichnis ermöglicht den schnellen Zugriff.

In der 15. Auflage wurden alle Kapitel an die zwischenzeitlich ergangene Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst. Eingearbeitet wurden unter anderem auch neue Gesetze wie beispielsweise das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen, das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehaltes für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, das Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormünder Vergütung.

Insgesamt ein gelungenes, informatives Buch, „viel Information“ zu einem vernünftigen Preis.

Hans Schleicher, Jugend- und Familienrecht, 15. Auflage 2020, C.H. Beck, 29,80 €

Lauterbach

■ **Dienstag, 27.04.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Aktuelle Regelungen beim Zugewinnausgleich bei Trennung und Scheidung. Was geschieht mit dem Vermögen oder den Schulden?

Referat: Christian Wolf (Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht, ISUV-Kontaktanwalt, Notar)

Ort: Gaststätte „Posthotel Johannisberg“, Bahnhofstr. 39, 36341 Lauterbach

Kontakt: Norbert Bonacker, Mobil 0152-26592859, lauterbach@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, mobil 0178 2080898, falda@isuv.de



Leipzig

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Kinder- und Jugendzentrum Leipzig Wierditzsch, Delitzscher Landstr. 38, 04158 Leipzig

Kontakt: Heike Dieterle, Tel. 0176 52005702, leipzig@isuv.de

Ludwigshafen

■ **Mittwoch, 20.01.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Basiswissen bei Trennung und Scheidung – Alles Wichtige im Überblick

Referat: Jennifer Schumacher (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 24.02.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Das Ehescheidungsverfahren: Voraussetzungen / Ablauf / Kosten

Referat: Ralf Strickler (Fachanwalt f. Familienrecht)

■ **Mittwoch, 17.03.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Sinnvoll erben und vererben – Welche Besonderheiten sind bei Trennung und Scheidung zu beachten?

Referat: Harald Andres (Fachanwalt f. Familienrecht)

■ **Mittwoch, 21.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

Referat: Eva Bouffleur (Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin)

Ort: Soziale Stadt, Comeniusstr. 10, 67071 Ludwigshafen

Kontakt: Manfred Horn, Mobil 0177 7779752, ludwigshafen@isuv.de

Magdeburg

■ **Mittwoch, 06.01.2021, 18:30 Uhr**

Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

■ **Montag, 11.01.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Die Ehe/Partnerschaft in der Krise – Erste Schritte im Trennungsfall. Rechtliche Bedeutung der Trennung, Umgang und Kindessorge, wer bleibt in der Wohnung/im Haus? Hausratteilung

Referat: Wolfgang Höwing (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Mittwoch, 13.01.2021, 18:00 Uhr**

INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbetroffene sowie für Getrennterziehende – Mit rechtlichen Hinweisen und praktischen Tipps: Sie fragen, wir antworten

■ **Montag, 25.01.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wieviel an wen?

Referat: Simone Rost (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Wir suchen ein Mitglied ...

... oder auch mehrere, die sich vorstellen können und die Spaß daran haben, Kontaktstellen Impulse zu geben durch Veranstaltungen, durch Erfahrungsaustausch, durch Veranstaltungen mit Experten, durch Kontakte, durch individuelle Ideen... Nicht lange überlegen, einfach Kontakt aufnehmen: m.ernst@isuv.de, m.ulbrich@isuv.de, g.teichert@isuv.de

■ **Mittwoch, 03.02.2021, 14:30 Uhr**

Beratung vor Ort

■ **Mittwoch, 03.02.2021, 18:30 Uhr**

Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

■ **Montag, 15.02.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe oder Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Schulden, Erbe, Haus?

Referat: Dominique Benecke (ISUV Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 03.03.2021, 18:30 Uhr**

Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

■ **Montag, 08.03.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung-Scheidung-Altersarmut? Rententeilung, nahehehlicher Unterhalt, Erbrecht, Haus

Referat: Christina Temme (ISUV Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Mittwoch, 10.03.2021, 18:00 Uhr**

INFO-TREFF für Trennungs- und Scheidungsbetroffene sowie für Getrennterziehende – Mit rechtlichen Hinweisen und praktischen Tipps: Sie fragen, wir antworten

■ **Montag, 15.03.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Tipps zur Steuererklärung 2020 sowie steuerliche Besonderheiten bei Trennung und Scheidung

Referat: Jacqueline Küllmey (Steuerfachfrau)

■ **Mittwoch, 31.03.2021, 18:30 Uhr**

Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

■ **Mittwoch, 07.04.2021, 14:30 Uhr**

Beratung vor Ort

■ **Montag, 12.04.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Die Kinder im Blick – Wenn Eltern sich trennen: Umgang, Wechselmodell, Sorgerecht, Kindesunterhalt

■ **Mittwoch, 28.04.2021, 18:30 Uhr**

Gesprächsgruppe der ISUV-Kontaktstelle Magdeburg

Referat: Jan Wieneke (Aktiventeam)

Ort Vorträge: Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Wiener Str. 2, 39112 Magdeburg,

Ort INFO-TREFF & Beratung: Familieninformationsbüro FIB, Krügerbrücke 2 (nähe Ulrichplatz), 39104 Magdeburg

ACHTUNG: Wechselnde Veranstaltungsorte – siehe auch www.isuv.de

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Mainz

■ **Donnerstag, 21.01.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Ehe gescheitert: Getrennt leben – verheiratet bleiben? Risiken kennen – Vorteile nutzen

Referat: Joachim Zillien (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ **Donnerstag, 18.02.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung! Wie geht das?

Referat: Ulrike Ernst (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Donnerstag, 18.03.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Ich trenne mich und nehme alles mit... oder? Der Hausrat bei Trennung und Scheidung

Referat: Harald Uhlmann (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontaktanwalt)

■ Donnerstag, 22.04.2021, 19:00 Uhr

Thema: Wie teuer wird eine Scheidung? Anwalts- und Gerichtskosten bei Trennung und Scheidung
Referat: Jörg Klepsch (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: AWO Mainz-Laubenheim, Wilhelm-Leuschner-Str. 14, 55130 Mainz

Kontakt: Renate Lenzen, Tel. 06135 933796, mainz@isuv.de

Marburg/Gießen

■ Mittwoch, 20.01.2021, 19:00 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – worauf ist bei Trennung und Scheidung zu achten?

Referat: Carsten Loscher (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Notar)

■ Mittwoch, 17.02.2021, 19:00 Uhr

Thema: Informationen zum Unterhalt bei Trennung und Scheidung. Was steht mir zu – was muss ich zahlen?

Referat: Jochen Dilcher (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Verkehrsrecht)

■ Mittwoch, 17.03.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung, Scheidung – was ist mit Haus und Wohnung? Alles rund um die Scheidungsimmobile

Referat: Diana Cosic (ISUV Kontakthanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ Mittwoch, 21.04.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung, ein Fass ohne Boden. Welche Kosten kommen bei Trennung und Scheidung auf mich zu?

Referat: Thomas Kelz (ISUV Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator)

Ort: Hotel Restaurant Carle, Ronhäuser Str. 8, 35043 Marburg / Cappel

Kontakt: Karina Weiß, Tel. 06421 1760671, Mobil 0177 6934774, marburg-giessen@isuv.de

Wir suchen ein Mitglied ...

... oder auch mehrere, die sich vorstellen können und die Spass daran haben, Kontaktstellen Impulse zu geben durch Veranstaltungen, durch Erfahrungsaustausch, durch Veranstaltungen mit Experten, durch Kontakte, durch individuelle Ideen ... Nicht lange überlegen, einfach Kontakt aufnehmen: m.ernst@isuv.de, m.ulbrich@isuv.de, g.teichert@isuv.de

Marktoberdorf

■ Dienstag, 09.02.2021, 20:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung – Rechtsberatung und Diskussion

Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Dienstag, 20.04.2021, 20:00 Uhr

Thema: Drum prüfe, wie man sich bindet – Mit Ehevertrag vorsorgen

Referat: Susanne Kristin (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Café Hotel Greinwald, Georg-Fischer-Str. 22, 87616 Marktoberdorf

Kontakt: Klaus Linke, Tel. 08341 98513, kaufbeuren@isuv.de

München

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Kulturzentrum Gasteig, Rosenheimer Str. 5, 81667 München

Kontakt: Axel Fischer, Tel. 089 7692332, muenzen@isuv.de



Hilfe bei Scheidungen

ASCHERSLEBEN/MZ - Der gemeinnützige Interessenverband „Unterhalt und Familienrecht“ bietet ein neues Buch zum Thema „Vermögen, Schulden, Erbschaft und Schenkung - Die Aufteilung bei Scheidung“ an. Der Rechts-Ratgeber „Zugewinn bei Scheidung“ erläutert die Berechnung des Anspruchs auf Zugewinnausgleich nach Scheitern der Ehe. Der Ratgeber informiert, ob und wie Erbschaften, Schenkungen sowie Schulden zu berücksichtigen sind und gibt dafür anschauliche Berechnungsbeispiele, heißt es in einer Pressemitteilung. FOTO: DPA

» Erhältlich ist der Ratgeber für vier Euro bei dem Leiter der ISUV-Kontaktstelle Sachsen-Anhalt, Manfred Ernst, Telefon **0170/5484542** oder per E-Mail an m.ernst@isuv.de.

Aschersleben, Mitteldeutsche Zeitung 19.05.2020

Münster

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Paritätischer Wohlfahrtsverband, Dahlweg 112, 48153 Münster

Kontakt: Andreas Reimann, Tel. 02572 9170712, mobil 0151 14258569, bielefeld@isuv.de

Neuruppin

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Haus der Begegnung, Franz-Künstler-Str. 8, 16816 Neuruppin

Kontakt: Ulrich Günther, Tel. 03391 454127, neuruppin@isuv.de

Nürnberg

■ Dienstag, 12.01.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung – das Umgangsrecht

Referat: Maraike Schätzlein (ISUV Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Erbrecht)

■ Dienstag, 09.02.2021, 19:00 Uhr

Thema: Die Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung

Referat: Oliver Dornberger (Fachanwalt für Familienrecht und Arbeitsrecht)

■ Dienstag, 09.03.2021, 19:00 Uhr

Thema: Getrennt oder Geschieden – unser Referent gibt hilfreiche Steuertipps

Referat: Norbert Frenzel (Steuerberater)

Ort: Südpunkt (Raum 1.10), Pillenreuther Str. 147, 90459 Nürnberg

ISUV-STAMMTISCH: An jedem letzten Dienstag im Monat, 19:00 Uhr im „Landbierparadies“, Sterzinger Str. 4-6, 90461 Nürnberg. Eingeladen sind Mitglieder und natürlich auch Nichtmitglieder.

ARBEITSKREIS „KINDERRECHTE“: Elternteile mit wenig Kontakt zu ihren Kindern tauschen Erfahrungen aus und organisieren Begleitung zu Gericht oder Jugendamt. **Ansprechpartner:** Sabine Rupp, kinderrechte@isuv.de, Tel. 09174 999770 (vormittags oder ab 19 Uhr)

Kontakt: Raimund Vogel, Mobil 01522 2630070, nuernberg@isuv.de

Oldenburg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: OKC (Oldenburger Kegelzentrum), Kreyenstr. 41, 26127 Oldenburg

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, Mobil 0157 73291100, oldenburg@isuv.de

Ravensburg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Haus der Familie, Liebfrauenstr. 24, 88250 Weingarten

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Regensburg

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. **Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.**

Ort: Spitalkeller Regensburg, Alte Nürnberger Str. 12, 93059 Regensburg

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Reutlingen

■ **Donnerstag, 21.01.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

Referat (für alle Veranstaltungen gleich): Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälte und Fachanwältin)

■ **Donnerstag, 25.02.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung (insbesondere Vermögensauseinandersetzung, Immobilie, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich)

■ **Donnerstag, 18.03.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ **Donnerstag, 22.04.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

Ort: Bruderhaus Diakonie, Gustav-Werner-Str. 6a, 72770 Reutlingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Rosenheim

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. **Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.**

Ort: AWO, Ebersberger Str. 8, 83022 Rosenheim

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, Mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Rostock

■ **Montag, 11.01.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Erste Schritte bei Trennung und Scheidung: Rechtliche Hinweise und Tipps
Referat: Amrei Schäning (ISUV-Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

■ **Montag, 08.03.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe/Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Schulden, Erbe, Haus?
Referat: Matthias Schwittay (Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: Kultur- und Medienzentrums (FRIEDA 23), Friedrichstr. 23, 18057 Rostock

Kontakt: Birgit Ott, Tel. 0176 97888714, rostock@isuv.de

Rottenburg am Neckar

■ **Donnerstag, 11.02.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

Referat (für alle Veranstaltungen gleich): Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälte und Fachanwältin)

Liebe überwindet alle Schranken – auch die Schranken des Gerichts

Trennung und Scheidung ist alltäglich, ein Heiratsantrag vor Gericht schon seltener – von der Nebenklägerin zur Ehefrau, vom Schläger zum Ehemann kaum vorstellbar.

Ein wegen versuchten Totschlags angeklagter Mann hat in einem Prozess in Bonn seiner Lebensgefährtin einen Heiratsantrag gemacht. Die Frau gab ihm am 10.09.2020 noch im Gerichtssaal das Ja-Wort, das sofort Auswirkungen hatte. Die Frau stand als Nebenklägerin kurz vor ihrer Zeugenaussage. Der Angeklagte soll sie schwer misshandelt und mit einem Bajonett attackiert haben. Nach dem Eheversprechen musste sie nicht mehr gegen ihn aussagen.

Da sie nunmehr verlobt seien – so der Vorsitzende Richter am Landgericht Bonn – könne sie sich auf das Aussageverweigerungsrecht beru-

fen. Anschließend legte die Frau die Nebenklage nieder, da sie an der Verurteilung kein Interesse mehr habe. Die Anklage wirft dem gelernten Schlosser vor, die dreifache Mutter, mit der er bereits einen gemeinsamen Sohn hat, im Februar 2020 geschlagen, getreten, gewürgt und an den Haaren gezogen zu haben. Ihren Kopf habe er zudem wiederholt gegen den Boden geschlagen – und ihr mit dem Tod gedroht. Mit dem Aufsatz eines Bajonetts soll er ihr zudem in die rechte Backe geritzt und versucht haben, die Speerspitze mit voller Wucht in den Kopf zu stechen.

Das Motiv der Tat soll die rasende Eifersucht des Angeklagten auf den Ex-Mann seiner Freundin gewesen sein. Er ist einschlägig vorbestraft. Der Prozess gegen ihn geht trotz der überraschenden Wendung aber weiter. JL

■ **Donnerstag, 11.03.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

Ort: Hotel Martinshof, Eugen-Bolz-Platz 5, 72108 Rottenburg am Neckar

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Saarbrücken

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. **Termine per Newsletter und unter www.isuv.de**

Ort: KISS – Kontakt & Informationsstelle für Selbsthilfe im Saarland, Futterstr. 27, 66111 Saarbrücken

Kontakt: Egon Pohl, Mobil 0163 1624884, saarbruecken@isuv.de

Salzwedel

■ **Donnerstag, 04.02.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Erste Schritte bei Trennung/Scheidung – Das Wichtigste im Überblick

Referat: Anke Schulz (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Erb- und Familienrecht)

Ort: Familienhof, Schmiedestr. 13, 29410 Salzwedel

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Schlüchtern

■ **Dienstag, 23.03.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung Von Anfang an Fehler vermeiden und Geld sparen

Referat: Katharina Glawe-Schakowski (ISUV-Kontaktanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Ort: Gaststätte „Zum Eckebacker“, Unter den Linden 13, 36381 Schlüchtern

Kontakt: Ursula Busta, Mobil 0160 4635279, schluetchern@isuv.de oder Klaus Bednorz, Tel. 0661 56681, Mobil 0178 2080898, fulda@isuv.de

Schönebeck

■ **Mittwoch, 27.01.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung und Scheidung – Was mit Liebe begann darf auch mit Anstand enden. Rechtliche Hinweise und Tipps

Referat: Christina Temme (ISUV Kontaktanwältin, Schwerpunkt Familienrecht)

Ort: Rückenwind e.V., Bahnhofstr. 11/12, 39218 Schönebeck

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Schweinfurt

■ **Mittwoch, 13.01.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: Veränderungen beim Kindesunterhalt, Selbstbehalte, Düsseldorf-Tabelle

Referat: Stefan Baader (ISUV-Kontaktanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ **Mittwoch, 10.02.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Scheidung/Trennung: Probleme mit dem Jobcenter – Problemanalyse und Strategien

Referat: Christopher Richter (Rechtsanwalt)

■ **Mittwoch, 10.03.2021, 19:30 Uhr**

Thema: Trennung/Scheidung: Betreuungs-Ehegatten-Aufstockungs-Versorgungsunterhalt an den anderen Partner

Referat: Kerstin Pausch-Trojahn (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

Damit Trennung und Scheidung gerechter ablaufen

SCHWEINFURT Ein Vortrag der Fachanwältin für Familienrecht, Gabriele Brach, zum Thema „Trennung/Scheidung – Zugewinnausgleich: Aufteilung von Gewinn und Schulden“, findet am **Mittwoch, 9. September, um 19.30 Uhr** im Caritasverband, Großer Gruppenraum, Deutschhöfer Str. 5, Schweinfurt, statt. **Anmeldung unter Tel.: (09321) 9279671 oder per E-Mail unter schweinfurt@isuv.de. Veranstalter ist der gemeinnützige Interessenverband Unterhalt und Familienrecht (ISUV). Der Eintritt ist frei. (JOG1)**

■ Mittwoch, 14.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung / Scheidung: Was passiert mit meiner Rente – Altersarmut vorbeugen

Referat: Christian Klüpfel (Deutsche Rentenversicherung Nordbayern)

Ort: Pfarrzentrum St. Kilian (Kleiner Saal), Friedrich-Stein-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

Soest

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Bürgerzentrum «Alter Schlachthof», Ulrichertor 4, 59494 Soest

Kontakt: Melanie Ulbrich, Tel. 06047 922580, mobil 0172 5204757, m.ulbrich@isuv.de

Staßfurt

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Jugend- und Bürgerhaus, Straße der Solidarität 15, 39418 Staßfurt

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Stendal

■ Montag, 01.02.2021, 18:00 Uhr

Thema: Gut vorbereitet für Trennung und Scheidung – Das Wichtigste im Überblick

Referat: Dirk Schultz (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ Montag, 22.03.2021, 18:00 Uhr

Thema: Unterhalt bei Trennung/Scheidung – Wer zahlt wieviel an wen?

Referat: Dirk Schultz (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

Ort: Familienzentrum „Färberhof“, Hohe Bude 5 (Nähe Kornmarkt), 39576 Stendal

Kontakt: Manfred Ernst, Tel. 0391 9906566, Mobil 0170 5484542, magdeburg@isuv.de

Stuttgart

■ Montag, 25.01.2021, 19:00 Uhr

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 22.02.2021, 19:00 Uhr

Thema: Unterhalt nach Trennung/Scheidung – Wer bezahlt an wen und wie lange?

Referat: Simon Hofmann (ISUV-Kontakthanwalt), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

■ Montag, 22.03.2021, 19:00 Uhr

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung/Scheidung. Insbesondere Vermögensauseinandersetzung/Immobilie/Zugewinn

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

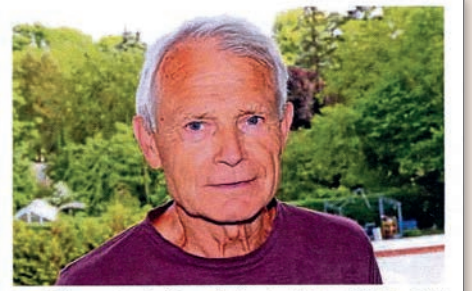
Fokus Familienrecht

Verein fragt nach Eheaus und Armut

Stendal – Auch für den Interessenverband Unterhalt und Familienrecht, kurz ISUV, endet die Corona-Zwangspause. Öffentliche Veranstaltungen können wieder stattfinden, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. Darüber informiert Manfred Ernst, ein Magdeburger, der seit mehr als zehn Jahren für den Verein tätig ist und die Kontaktstelle in der Landes-

hauptstadt leitet. Für Stendal stehe noch ein Termin im Halbjahreskalender.

„Trennung – Scheidung – Altersarmut?“ wird am Montag, 22. Juni, gefragt. Es geht um die Aufteilung von Rente und Pension sowie den Ehegattenunterhalt. Ein Fachanwalt für Familienrecht referiert. Los geht es um 18 Uhr im Färberhof. Nichtmitglieder zahlen drei Euro.



Magdeburger Manfred Ernst ist das Gesicht des ISUV. Das Bild zeigt ihn bei einem Arbeitsbesuch in Stendal. FOTO: HERTZFELD

Kassel, Hessische Allgemeine, 05.09.2020

■ Montag, 26.04.2021, 19:00 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung – Einvernehmliche Regelungen auf Augenhöhe? Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

Referat: Bärbel Barunovic (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht), Volker Spohn (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht)

Ort: treffpunkt 50plus, Rotebühlplatz 28, 70173 Stuttgart

Kontakt: Günter Teichert, Tel. 0721 9152280, mobil 0176 34104350, g.teichert@isuv.de

Traunstein

■ Donnerstag, 07.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung/Scheidung: bleiben oder gehen? Nachgeben oder der Auseinandersetzung stellen? In welcher Phase befindet sich die Beziehung? Wie akzeptable, individuelle Lösung finden? Gemeinsam oder jeder für sich? Mediation? Alternativen?

Referat: Fritz Burkhardt (Fam. Richter a.D., Mediator)

■ Donnerstag, 04.02.2021, 19:30 Uhr

Thema: Kindesunterhalt: Berechnung? Anspruch der Kinder, minderjährige und volljährige? Recht auf Zweitausbildung? Anrechnung eigener Einkünfte? Unterhaltsregelungen, nach der Trennung, bei Betreuung durch beide Eltern im Wechsel

Referat: Ulrike Becker-Cornils (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Donnerstag, 04.03.2021, 19:30 Uhr

Thema: Das Scheidungsverfahren: Worauf kommt es bei einer Scheidung an? Was kostet eine Scheidung? Müssen immer zwei Rechtsanwälte mitwirken? Wann erhalte ich Verfahrenskostenhilfe?

Referat: Luise Kammermeier (Rechtsanwältin)

■ Donnerstag, 01.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Zugewinnausgleich, sonstige Vermögensauseinandersetzung bei Scheidung: Was wird aufgeteilt, was bleibt unangetastet? Konten, Immobilien, Unternehmen, Firmenbeteiligungen

Referat: Kai Burkhardt (ISUV-Kontakthanwalt, Rechtsanwalt, Mediator)

Ort: Hotel „Sailer-Keller“, Herzog-Wilhelm-Str. 1, 83278 Traunstein

Kontakt: Fritz Burkhardt, Tel. 0861 13875, traunstein@isuv.de

Trier

■ Mittwoch, 13.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Basiswissen Trennung/Scheidung – Tipps zum Umgang mit der Trennungssituation

Referat: Stefan Arend (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ Mittwoch, 10.02.2021, 19:30 Uhr

Thema: Steuern nach der Scheidung – Wie steuere ich sie möglichst klug?

Referat: Christian Schon (Dipl.-Wirtschaftsingenieur), Nicole Kürten (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ Mittwoch, 10.03.2021, 19:30 Uhr

Thema: Elterliche Sorge und Umgang – Wie gelingt Eltern bleiben trotz Trennung? – Mit Exkurs Datenschutz

Referat: Murat Aydin (Fachanwalt für Familienrecht und Mietrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ Mittwoch, 14.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Die Scheidungsfolgenvereinbarung – Ein Ehevertrag im Nachhinein, der Nerven und Geld sparen kann

Referat: Karin Adrian (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin)

Ort: Palais Walderdorff, Domfreihof 1B, 54290 Trier

Kontakt: Willi Jacoby, Tel. 06865 1856221, Mobil 0162 9117580, trier@isuv.de

Tübingen

■ Donnerstag, 14.01.2021, 19:30 Uhr

Thema: Von der Trennung bis zur Scheidung – Ein Wegweiser für Betroffene

Referat (für alle Veranstaltungen gleich): Rechtsanwaltskanzlei Dachs, Bartling, Spohn & Partner (Familienrechtsteams aus Rechtsanwälte und Fachanwältin)

■ Donnerstag, 04.02.2021, 19:30 Uhr

Thema: Unterhalt nach Trennung und Scheidung – Wer bezahlt an wen, wieviel und wie lange?

■ Donnerstag, 04.03.2021, 19:30 Uhr

Thema: Mein, dein, unser – Ausgleichsansprüche bei Trennung und Scheidung (insbesondere Vermögensauseinandersetzung, Immobilie, Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich)

■ Donnerstag, 15.04.2021, 19:30 Uhr

Thema: Trennung und Scheidung ohne Rosenkrieg – Mediation – Der Weg der außergerichtlichen Streitschlichtung

Ort: Hotel „Domizil“, Wöhrdstr. 7-9, 72072 Tübingen

Kontakt: Anton Wittner, Tel. 07071 63259, reutlingen-tuebingen@isuv.de

Ulm/Neu-Ulm

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: vh Ulm, Kornhausplatz 5, 89073 Ulm

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, ulm-neuulm@isuv.de

Varel

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Jugendzentrum Weberei, Oldenburger Str. 21, 26316 Varel

Kontakt: Klaus Fischbeck, Tel. 04455 948578, mobil 0157 73291100, oldenburg@isuv.de

Wiesbaden

Terminplanung war noch nicht abgeschlossen. Feste Termine senden wir Ihnen per Newsletter zu oder/und finden Sie auf der Homepage.

Ort: Bonhoefferhaus, Fritz-Kalle Str. 38-40, 65187 Wiesbaden

Kontakt: Holger Griesel, Tel. 0611 24088482, wiesbaden@isuv.de

Wolfsburg

■ **Dienstag, 19.01.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Gut informiert für die Trennungs- und Scheidungssituation

Referat: Nicole Jacobs (ISUV-Kontakthanwältin, Fachanwältin für Familienrecht)

■ **Dienstag, 09.02.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Ehe/Partnerschaft aus – Was bleibt von Vermögen, Erbe, Schulden, Haus?

Referat: Manfred Ernst (ISUV Kontaktstellen-Leiter)

■ **Dienstag, 16.03.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Informationen zur Steuererklärung 2020 mit Besonderheiten für Getrenntlebende und Geschiedene

Referat: Hahn (Steuerexperte des Steuerring)

■ **Dienstag, 20.04.2021, 18:00 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung – Altersarmut? Rententeilung, Unterhalt, Erbrecht, Haus

Referat: Klaus-Günter Mielke (Fachanwalt für Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt, Notar)

Ort: Hotel Restaurant „Hoffmannhaus“ (Jagdzimmer), Westerstr. 4, 38442 Fallersleben

Kontakt: Karsten Donner, Mobil 0163 7854832, wolfsburg@isuv.de

Würzburg

■ **Montag, 18.01.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung – Kosten: Gerichtskosten, Anwaltskosten, Prozesskostenhilfe

Referat: Markus Weishaupt (Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht und Arbeitsrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

■ **Montag, 08.02.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung & Scheidung: Steuern steuern – was müssen verschiedene Lebensformen beachten?

Referat: Alexander Köstlinger (Beratungsstellenleiter Lohn- und Einkommensteuer Hilfe-Ring Deutschland e.V.)

■ **Freitag, 19.03.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Kindesunterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle – was hat sich geändert? Wie wird der Kindesunterhalt berechnet? Was ist das unterhaltsrelevante Einkommen? Was muss dem Alimentenzahler*in bleiben?

Referat: Ralph Gurk (ISUV-Kontakthanwalt, Fachanwalt für Familienrecht und Erbrecht, Mediator)

■ **Freitag, 23.04.2021, 19:00 Uhr**

Thema: Trennung – Scheidung: Von Anfang an Fehler vermeiden – Kosten sparen – ans Kindeswohl denken

Referat: Lothar Wegener (Fachanwalt für Erbrecht, Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht, ISUV-Kontakthanwalt)

Ort: Reuterhaus, Reuterstr. 2, 97084 Würzburg, bei Straba-Haltestelle Reuterstraße (Linie 3 und 5) – Parkplätze im Hof

Kontakt: Josef Linsler, Tel. 09321 9279671, j.linsler@isuv.de

„Männerberatung“: Bedenklich – Nachdenklich – Bedenkenswert?

Richard Schneeberger ist seit 20 Jahren Männerberater, er hat tausende Gespräche mit Männern geführt. Oft geht es dabei um Trennungen und die Frage: Wieso hat sie die Reißleine gezogen?

„Plötzlich wollte sie ausziehen.“ So oder so ähnlich hat Richard Schneeberger das oft von Männern gehört, die von der Entscheidung ihrer Frau wie vor den Kopf gestoßen waren. Die gar nicht verstanden, warum sie sich „auf einmal“ trennen wollte. Der studierte Soziologe und ausgebildete Berater arbeitet seit 2000 in der Männerberatungsstelle des Landes Oberösterreich und hat seitdem Tausende Gespräche mit Männern geführt. Oft gehe es dabei um die gleichen Themen: Partnerschaft und Trennung.

Schneebergers aktuelles Buch „Männerherz – Was Männer bewegt“ verspricht „bessere Beziehungen“. Und einen Zugang zu Männlichkeit, der nicht unbedingt neu klingt, es für einige Männer aber wohl noch immer ist. Von „Männerrechtlern“, die sich von Feministinnen und Feministen bedroht fühlen, hält Schneeberger dabei nichts. Das sei lediglich ein „Gegenschlag“. Als er in der Männerberatung angefangen hat, habe er gemerkt, worum es stattdessen gehen sollte: „Es ist wichtig, wie es den Frauen geht. Und – nicht aber! – es ist wichtig, wie es den Männern geht.“

Männerberatung – was gibt es da zu beraten? Schneeberger: „Ich bin mit 27 in die Männerberatung gekommen, in ein Team von Psychotherapeuten und Beratern. Das ist jetzt 20 Jahre her, aber ich habe nie vergessen, was der Durchschnittsmann über so eine Einrichtung denkt. Am Anfang hatte ich dieselben Klischees im Kopf: Dass es in der Männerberatung vor allem um Gewalt geht, dass die Männer, die kommen, Weicheier sind. Aber immer mehr Männer denken anders.“

Das erste Gespräch dreht sich meistens um die Partnerin oder die gehende Partnerin. Manche Männer kommen auch aus der Paarberatung, bei der sie gehört haben, dass sie beide etwas nur für sich tun sollen. Ich würde schätzen, bei einem Drittel ist es tatsächlich so, dass die Frau einen

liebvollen Tritt in den Hintern gegeben hat. Die Themen der Männer haben sich in den vergangenen 20 Jahren kaum geändert, was sich aber geändert hat: Immer mehr Männer kommen und das immer früher. Das liegt nicht nur am Wunsch der Frauen, sondern auch daran, dass sich die Gesellschaft immer mehr mit psychischem Druck auseinandersetzt.

Schwerpunktt Themen: Beziehung, Trennung, Scheidung. Danach kommen berufliche Überleistung, Depression und Aggression oder Gewalt. Ich leite auch eine Männergruppe mit aktuell neun Teilnehmern. Der eine ist frisch getrennt, der nächste in einer neuen Beziehung, der Dritte hat Stress im Job. Die Herausforderung für die Männer ist, dass die Frauen klar sagen, was sie wollen – sie selbst es aber gar nicht so genau wissen. Im Job ja, aber nicht in ihren Beziehungen. Sie fragen sich: Wie stehe ich zu mir, ohne meine Partnerin zu verletzen?

Und was ist das Kernproblem der Männer? Laut Schneeberger: Sie haben kaum jemanden, um über solche Dinge zu sprechen. Viele Männer haben keinen besten Freund oder einen anderen engen Kontakt außerhalb ihrer Partnerschaft, das hat mich richtig geschockt. Durch meinen Beruf habe ich, was dem Durchschnittsmann fehlt: Wenn ich traurig oder unsicher bin, dann weiß ich von tausenden Männern, denen es genauso geht. Dadurch entsteht eine tiefe Entspannung und Sicherheit.

Selbstreflexion der Männer erst bei Trennung? Für die Männer kommt das oft unerwartet, in den Frauen war das aber ein langer Prozess. Sie macht das in der Regel auch nicht wie der Mann mit sich selbst aus, sondern spricht zum Beispiel mit ihren Freundinnen darüber. Ich denke, da wirken alte Muster noch stark: Wenn er das Gefühl hat, er kann sie versorgen und es ist zwar nicht alles siebter Himmel, aber doch in Ordnung, dann sieht er kein Problem. Frauen spüren schneller, wenn etwas in der Beziehung in Schiefelage gerät. Sie beschäftigen sich auch mehr mit Beziehungen, kümmern sich um die Kinder und oft um die Eltern. Eines Tages bricht es dann raus – das ist aber oft

eine Riesenchance, durch die Beziehung wieder lebendig werden kann. Der Mann sagt im Nachhinein oft Danke dafür. JL

ZUR DISKUSSION GESTELLT: Ist Männerberatung wichtig und richtig?

Besteht „Männerberatung“ darin, „den Männern“ im Vergleich zu „den Frauen“ Defizite aufzuzeigen? Oft macht es den Eindruck. Seit 30 Jahren werde ich immer wieder mit Paaren konfrontiert, die in Trennung und Scheidung leben. Meine Erfahrung: Es gibt nicht das typische Frauen- und Männerverhalten in Beziehungen und bei Trennung. Das Verhalten hängt nicht vom Geschlecht ab, sondern ist individuell unterschiedlich – und das ist gut so. Ist das ganze Genderama und Gendergaga nur Mainstream, Geldmacherei, gerasteretes und zur Realität erklärtes Verhalten um „die Frauen und „die Männer“ in eine Schublade zu stecken? Das wäre gefährlich und verletzend, Menschen werden auf Gender-Gleichungen reduziert. Wo bleibt der Blick auf das Individuum?

Haben Sie schon Erfahrung mit „Männerberatung“ gemacht? Halten Sie Männerberatung für sinnvoll? Oder ist Paarberatung sinnvoller? Besteht bei Männerberatung und Frauenberatung nicht die Gefahr, dass es in Geschlechterkampf und schließlich in Geschlechterkrampf mündet? Wir als ISUV sind der Auffassung und vertreten die Linie, alles Schöne erleben Männer und Frauen, erleben Paare gemeinsam – oder es findet nicht statt. Diese Position hat es schwer, denn die Welt sieht aus – angeblicher oder tatsächlicher (?) – Geschlechterperspektive ist angesagt.

Was meinen Sie? Schreiben Sie uns oder rufen Sie an: j.linsler@isuv.de – Tel. 09321 9279671

Rund um Steuern

Neuerungen
und Tipps



Corona und die Folgen für die Steuererklärung

Diese Steuertipps entsprechen dem Status des 1. November. Es steht zu erwarten, dass sich noch Veränderungen ergeben können/werden. Wir informieren darüber auf der Homepage im Menü „Corona spezial“ oder in der Rubrik „gut zu wissen“.

Kinderbonus von 300 €

Eltern bekommen 2020 einmalig einen Kinderbonus von 300,- € pro Kind. Den Bonus erhalten Familien für jedes Kind, für das aktuell Anspruch auf Kindergeld besteht – oder für das mindestens in einem Kalendermonat in 2020 dieser Anspruch bestanden hat.

Der Kinderbonus muss nicht beantragt werden; gemeinsam mit dem Kindergeld werden im September 200,- € und im Oktober 100,- € von der zuständigen Familienkasse überwiesen. Allerdings müssen die 300,- € extra pro Kind bei der Einkommensteuer mit den Kinderfreibeträgen verrechnet werden; die Details sind in Ihrer Beratungsstelle selbstverständlich bekannt und werden bei der Steuererklärung für 2020 entsprechend berücksichtigt.

Steuerfreie Sonderzahlung für Angestellte

Arbeitgeber können ihren Angestellten im Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 steuerfreie Sonderzahlungen bis zu 1.500,- € in Form von Zuschüssen und Sachbezügen zukommen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass der Bonus zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet wird. Die Sonderzahlung gilt für Beschäftigte aller Branchen, nicht nur für systemrelevante Berufsgruppen. Wichtig: Auch Mini-Jobbern kann der Bonus ermöglicht werden, ohne dass sich der Minijob dadurch in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umwandelt.

Kurzfristig Beschäftigte und Minijobber dürfen mehr arbeiten

Wer einer kurzfristigen Beschäftigung nachgeht, der kann in diesem Jahr bis zum 31. Oktober länger bzw. mehr arbeiten. Der Gesetzgeber hat aufgrund der Corona-Pandemie die Zeitgrenzen erweitert; Hintergrund war der Mangel an Saisonarbeitern in der Landwirtschaft. Die Zeitgrenzen wurden wie folgt angehoben:

- Wer regelmäßig an mindestens fünf Wochentagen arbeitet, darf bis zum 31. Oktober 2020 maximal fünf Monate arbeiten (generell sind max. drei Monate erlaubt).
- Wer regelmäßig an weniger als fünf Wochentagen arbeitet, darf bis zum 31. Oktober 2020 maximal 115 Tage arbeiten (generell sind max. 70 Tage erlaubt).

Arbeiten Minijobber aufgrund der Corona-Krise in größerem Umfang als vereinbart, ist in der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober bezogen auf das letzte Zeitjahr ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze von 450,- € möglich. Bislang war dies nur für drei Monate möglich.

Kurzarbeitergeld

Die Regeln für Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld wurden von der Bundesregierung gelockert – als Arbeitnehmer bekommt man leichter, schneller und mehr Kurzarbeitergeld. Diese Regelungen gelten vom 1. März bis 31. Dezember 2020. Generell ist das Kurzarbeitergeld steuerfrei, doch es gibt zwei Dinge, die man beachten muss:

- Wer in einem Jahr Kurzarbeitergeld von mehr als 410,- € erhält, der muss eine Steuererklärung abgeben.
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das gezahlte Kurzarbeitergeld am Ende des Jahres in die Berechnung des individuellen Steuersatzes einbezogen wird – und man ggf. mehr Einkommensteuer zahlen muss.

Die steuerlichen Hintergründe rund um Lohnersatzleistungen – wie Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Krankengeld – sind Ihrem Steuerring-Berater vertraut und werden beachtet.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende steigt

Alleinerziehende erhalten generell mit dem „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ einen steuerlichen Freibetrag in Höhe von 1.908,- € pro Jahr für das erste Kind, für jedes weitere Kind gibt es 240,- €.

Nun wird der Entlastungsbetrag für die Jahre 2020 und 2021 auf 4.008,- € pro Jahr angehoben; der Betrag von 240,- € ab dem zweiten Kind bleibt gleich.

Der Erhöhungsbetrag wird bereits beim Lohnsteuerabzug automatisch als Freibetrag berücksichtigt. In seltenen Fällen wird ein Antrag notwendig sein – zuständig dafür ist das für den Wohnsitz zuständige Finanzamt. Alternativ erfolgt die steuerliche Entlastung auf jeden Fall über die Steuererklärung, die in Ihrer Beratungsstelle für Sie erstellt wird.

Elektroautos als Dienstwagen – mehr Förderung

Wer sich 2020 für ein emissionsfreies Elektroauto als Dienstwagen entscheidet, dessen Bruttolistenpreis höchstens 60.000,- € beträgt, muss nur noch 0,25 % dieses Listenpreises als geldwerten Vorteil versteuern. Für ein solches E-Auto zahlen Sie als Arbeitnehmer also relativ wenig Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge.

Für ein aufladbares Hybridauto fällt die Förderung etwas geringer aus. Hier können 0,5 % als geldwerter Vorteil angesetzt werden. Voraussetzung: Der CO₂-Ausstoß beträgt pro gefahrenen Kilometer maximal 50 Gramm. Oder der Hybrid kann rein elektrisch mindestens 40 km weit fahren. Ab 01.01.2022 erhöht sich die Reichweite auf 60 km, ab 01.01.2025 sogar auf 80 km.

Heimarbeit

Viele Arbeitgeber haben ihre Mitarbeiter ins Homeoffice versetzt – wenn strenge Voraussetzungen erfüllt sind, können diese das häusliche Arbeitszimmer steuerlich geltend machen. Während der Corona-Krise gibt es keine Sonderregelungen – es gelten die allgemeinen Bestimmungen.

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können in der Steuererklärung bis zu einem Höchstbetrag von 1.250 Euro als Werbungskosten angesetzt werden. Die Voraussetzungen dafür:

- Die Betriebsstätte wurde vom Arbeitgeber geschlossen und der eigentliche (Büro-) Arbeitsplatz steht nicht mehr zur Verfügung
- Es steht ein abgeschlossener Raum als Büro zur Verfügung.
- Der entsprechende Raum wird nachweisbar ausschließlich oder nahezu ausschließlich für berufliche bzw. betriebliche Zwecke genutzt.

Unabhängig von der Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers sind Aufwendungen für Arbeitsmaterialien, Telefon- und Internetkosten (anteilig) sowie extra gekauftes Mobiliar zusätzlich als Werbungskosten steuerlich absetzbar. – siehe „Bund der Steuerzahler: Homeoffice besser anerkennen“

SPENDEN:

Einfacher Nachweis genügt

Vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 gelten Sonderregelungen bei finanziellen Hilfen in der Corona-Krise. Bei Zuwendungen mit Corona-Bezug, greift die Regel für den Katastrophenfall. Damit reicht für Spenden an einen begünstigten Verein oder eine Organisation – unabhängig von der Höhe – ein vereinfachter Nachweis in der Steuererklärung. Also zum Beispiel ein Kontoauszug mit Angabe des Verwendungszwecks.

Quelle Steuerring

CORONA-HILFEN:

Das dicke Ende kommt noch?

Zu früh gefreut haben sich viele, die Corona-Hilfen vom Bund oder den Ländern erhalten und das Geld komplett für alltägliche Ausgaben oder ihren Betrieb verplant haben: Finanztest rechnet für Angestellte, Selbstständige, Familien, Arbeitnehmer, Rentner und Nebenjobber vor, was das Finanzamt an Steuern fordern könnte. Denn z. B. müssen Selbstständige, die Soforthilfen erhalten haben, diese als Betriebseinnahmen abrechnen. Dadurch kann ihre Steuerlast steigen.

Mit dem Steuerbescheid für 2020 könnte eine böse Überraschung auf sie zukommen, so dass ein Teil der erhaltenen Mittel wieder verloren geht. Darauf sollten Betroffene vorbereitet sein, ebenso auf nachträgliche Forderungen, etwa wenn sie die Chance genutzt haben, Zahlungen ans Finanzamt stunden zu lassen. Denn die Forderungen sind nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Ebenso können Berufspendler nach der Steuererklärung enttäuscht sein, da sich viele wegen Corona gar nicht aus dem Homeoffice wegbewegt haben. Sie können entsprechend weniger Fahrtkosten abrechnen und bekommen weniger zurück als sonst. Viele Bezieher von Kurzarbeitergeld müssen mit Nachforderungen des Finanzamts rechnen – der Lohnersatz ist zwar steuerfrei, doch durch das Kurzarbeitergeld kann der Steuersatz für die übrigen Einkünfte steigen.

Besondere Vorteile stehen Eltern zu, etwa ein deutlich erhöhter Steuerfreibetrag für Alleinerziehende oder der Familienbonus von 300,- € pro Kind für alle Eltern, die Anspruch auf Kindergeld haben. Den Bonus erhalten zwar alle Familien, doch die Zahlung wird im Zuge der Steuererklärung mit den Steuerfreibeträgen für den Nachwuchs verrechnet. Dann zeigt sich: Je höher das Einkommen der Eltern ist, desto weniger bleibt letztlich vom Familienbonus übrig. Zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Kinderbetreuung, sind immerhin 600,- € im Jahr steuerfrei, bei höheren Zahlungen ist der darüber liegende Anteil aber steuerpflichtig.

Der vollständige Artikel dazu findet sich in der September-Ausgabe der Zeitschrift **FINANZTEST** und ist auch online abrufbar unter www.test.de/corona-hilfen-abrechnen.

Quelle: Finanztest

Wie wirken sich Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkasse auf die Steuererklärung aus?

Krankenversicherungsbeiträge gelten als Vorsorgeaufwendungen und können daher in der Steuererklärung abgesetzt werden. Doch wie müssen Sie dabei Bonuszahlungen bzw. Geldprämien berücksichtigen, mit denen die Krankenkasse gesundheitsbewusstes Verhalten belohnt? Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) vor kurzem ein Urteil gefällt und so die bisherige Rechtsprechung erweitert – zum Vorteil der Steuerzahler.

Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung sind in der Steuererklärung als Sonderausgaben absetzbar. Diese Kosten senken die Steuerlast erheblich, denn: Die Beiträge sind in voller Höhe abzugsfähig. Ebenso begünstigt das Finanzamt Beiträge, die für steuerlich zu berücksichtigende Kinder und den Ehepartner übernommen werden, vorausgesetzt man lebt zusammen.

Hat die Krankenkasse einen Bonus ausgezahlt, dann kann es passieren, dass sich die Steuerlast erhöht, weil manche Geldprämien als Beitragserstattung gelten und von den Sonderausgaben abgezogen werden müssen. Andere Boni jedoch wirken sich nicht auf Ihren Sonderausgabenabzug aus.

BFH-Urteil: Pauschale Bonuszahlungen der Krankenkasse mindern nicht die Sonderausgaben

Pauschale Boni, die die Krankenkasse für bestimmte, nicht vom Basisschutz abgedeckte Gesundheitsmaßnahmen zahlt, stehen in keinem Zusammenhang mit Ihren Versicherungsbeiträgen – und mindern daher auch nicht die Sonderausgaben. Das hat der Bundesfinanzhof am 6. Mai 2020 entschieden und damit ein für die Steuerpflichtigen freundliches Urteil gefällt.

Wichtige Voraussetzung: Es sind durch die geförderte Gesundheitsmaßnahme tatsächlich Kosten entstanden, also zum Beispiel bei der Hautkrebsvorsorge oder bei einem Rückentraining im Fitnessstudio. Mit der Pauschale der Krankenkasse werden die Aufwendungen dafür dann quasi teilweise oder ganz ausgeglichen. Wenn man also an einer geförderten Maßnahme teilnimmt und die Krankenversicherung mit einem pauschalen Bonus das gesundheitsbewusste Verhalten belohnt, bleibt der Sonderausgabenabzug der Krankenkassenbeiträge davon unberührt.

Wenn man hingegen Vorsorgemaßnahmen des Basis-Krankenversicherungsschutzes in Anspruch nimmt – wie etwa Schutzimpfungen, Zahnvorsorge oder Früherkennungsuntersuchungen – entstehen in der Regel keine eigenen Kosten, die durch einen Bonus ausgeglichen werden könnten. Deshalb wirkt sich eine Prämie, die die Kran-

BUND DER STEUERZÄHLER:

Homeoffice besser anerkennen

Homeoffice darf kein Steuersparmodell werden, schließlich hat der Arbeitnehmer auch entsprechende Aufwendungen. Die steuerliche Berücksichtigung an ein Arbeitszimmer zu binden, geht an den konkreten Wohnsituationen meist vorbei.

Arbeitnehmer, die im Homeoffice tätig sind, sollten keine steuerlichen Nachteile haben. Schließlich sorgen auch sie in der Corona-Krise dafür, dass die Firma am Laufen gehalten wird. Das Arbeiten im Homeoffice muss steuerlich besser berücksichtigt werden, fordert der Präsident des Bundes der Steuerzahler (BdSt), Reiner Holznapel. Möglich wäre dies durch eine Ergänzung im „Jahressteuergesetz“, zu dem derzeit das Gesetzgebungsverfahren läuft. Der BdSt betont: Genauso wie die Fahrtkosten zur Arbeit – die sogenannte Pendlerpauschale – muss auch das Homeoffice berücksichtigt werden.

Aktuell können nur die Kosten für ein separates Arbeitszimmer in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden. Ausgaben für eine provisorische Arbeitsecke akzeptiert das Finanzamt dagegen nicht. Das trifft vor allem Familien, die aufgrund des Wohnungszuschnitts und des Platzbedarfs

meist nicht über ein extra Arbeitszimmer verfügen. Häufig wird dann in einer Arbeits-ecke oder am Küchentisch gearbeitet – auch diese Notlösung sollte das Steuerrecht anerkennen. Deshalb plädiert der Bund der Steuerzahler für eine Werbungskostenpauschale von beispielsweise 100,- € pro Monat – dies entspräche dem Vorschlag einiger Bundesländer von 5,- € pro Tag.

Damit alle Arbeitnehmer schon bei ihrer nächsten Einkommensteuererklärung davon profitieren, sollte jetzt das „Jahressteuergesetz 2020“ ergänzt werden. Kommt eine Homeoffice-Regelung nicht rechtzeitig zustande, müssen Arbeitnehmer gegebenenfalls mit Steuernachzahlungen rechnen, wenn bei ihnen im Lohnsteuerabzugsverfahren ein Freibetrag für die (nicht getätigten) Fahrten zur Arbeit hinterlegt war. Oder die Steuererstattung fällt geringer aus, weil die Pendlerpauschale nur eingeschränkt angesetzt werden kann.

Wir werden über Veränderungen in Bezug auf die steuerliche Absetzbarkeit von Homeoffice auf unserer Homepage unter der Rubrik „Gut zu wissen“ informieren.

kenkasse in solchen Fällen ausschüttet, auf den Sonderausgabenabzug aus: Der Bonus wird vom Krankenversicherungsbeitrag abgezogen und man kann nur den reduzierten Betrag in der Steuererklärung absetzen. Die Steuerlast wird also weniger gesenkt. Das Gleiche gilt bei einer Prämie, die für ein finanziell „aufwandsunabhängiges Verhalten“ gezahlt wird, also beispielsweise für ein gesundes Körpergewicht oder den Nichtraucherstatus. *Quelle: Steuertipp*

Unterhaltszahlungen an erwachsene Kinder in der Ausbildung

Essen, Miete, Möbel ... erwachsene Kinder in der Ausbildung sind meist auf die finanzielle Unterstützung der Eltern angewiesen. Gut für Eltern: Sie können die Unterhaltsleistungen an Ihre Kinder in der Steuererklärung absetzen.

Zahlungen an sogenannte bedürftige Personen, für die Sie gesetzlich unterhaltsverpflichtet sind, lassen sich in der Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen absetzen. Das Finanzamt berücksichtigt die Kosten für typische Unterhaltsaufwendungen (Miete, Essen, Heizung, Kleidung). Ob es sich um Geld- oder Sachleistungen handelt, spielt keine Rolle. Geldleistungen sollten immer überwiesen, von Sachleistungen die Belege aufgehoben werden – Barzahlungen erkennt das Finanzamt in der Regel nicht an.

Grundsätzlich gilt für abzugsfähige Unterhaltsleistungen ein jährlicher Höchstbetrag, der 2020 bei 9.408,- € liegt.

Papa Staat gibt Steuererleichterungen nur dann:

- wenn kein Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag besteht.
- wenn das Kind nur ein geringes Vermögen bis zu 15.500,- € hat.

Lebt das Kind noch im Haushalt der Eltern, kann man den den Höchstbetrag als Unterhaltsleistung absetzen, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass regelmäßig Kosten in dieser Höhe entstehen. Das ist unter bestimmten Bedingungen auch dann der Fall, wenn das Kind in einer eigenen Wohnung mit einem Partner zusammenlebt, wie der Bundesfinanzhof im April 2020 urteilte.

Hat das Kind eigene Einnahmen, mit denen sich der Lebensunterhalt bestreiten lässt, mindern diese den abzugsfähigen Höchstbetrag. Dazu zählt auch ein Minijob, sobald diese Bezüge im Jahr über 624,- € liegen. Bafög und Stipendien werden angerechnet.

Auch die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes können steuerlich geltend gemacht werden.

Quelle: Steuerring

GUT ZU WISSEN?

Stealthling ist strafbar – Sex nach Vorschrift

Das Berliner Kammergericht hat die Verurteilung eines Mannes zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten wegen „Stealthing“ bestätigt. Danach ist das heimliche Abstreifen des Kondoms während des ursprünglich einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs zumindest dann als sexueller Übergriff gemäß § 177 Absatz 1 StGB strafbar, wenn der Täter das Opfer nicht nur gegen dessen Willen ohne Kondom penetriert, sondern im weiteren Verlauf des ungeschützten Geschlechtsverkehrs in den Körper des Opfers ejakuliert. (Kammergericht Berlin, Urteil vom 27.07.2020 – 4Ss 58/20, 161 Ss 48/20)

Das Berliner Kammergericht bestätigte mit dem Revisionsurteil die vorhergehenden Entscheidungen: Der Angeklagte war zunächst vom Amtsgericht Tiergarten wegen sexuellen Übergriffs gemäß § 177 Absatz 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt worden. Das Landgericht Berlin reduzierte die Strafe im Berufungsverfahren auf sechs Monate, bestätigte aber die Rechtsauffassung des erstinstanzlichen Urteils weitgehend. Das Kammergericht schloss sich der Argumentation der Vorinstanzen an.

Täter und geschädigtes Opfer – ein Polizist und eine junge Polizeianwärterin – hatten sich auf der Online-Dating-Seite „Lovoo“ kennengelernt und zu einem Treffen in der Wohnung des Täters verabredet. Dort kamen sie sich körperlich näher und hatten schließlich einvernehmlichen Sex. Vor dem Geschlechtsverkehr hatte die Polizeianwärterin dem Angeklagten mehrfach sehr deutlich gesagt, dass sie auf keinen Fall Geschlechtsverkehr ohne Kondom haben wolle. Schließlich kam es zum Geschlechtsverkehr mit Kondom. Im Verlauf des Geschlechtsverkehrs zog der Angeklagte jedoch mehrfach seinen Penis aus der Vagina und entfernte bei einer dieser Gelegenheiten heimlich das Kondom und vollzog den Geschlechtsverkehr ungeschützt bis hin zum Samenerguss. Aufgrund des früheren wiederholten Insistierens der jungen Frau war ihm dabei bewusst, dass der Geschlechtsverkehr ohne Kondom sowie die Ejakulation in die Vagina gegen den Willen der Frau erfolgte.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei dieser Art von Stealthing – dem Fortsetzen des ursprünglich einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs nach heimlichem Abstreifen des Kondoms und der Ejakulation in das Opfer, obwohl dieses nur mit Safer-Sex unter Nutzung eines Kondoms einverstanden war – um einen sexuellen Übergriff gemäß § 177 Absatz 1 StGB. Die Tat wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.

Entscheidungsfreiheit nicht nur ob Sex stattfindet, sondern auch wie

Fraglich war, ob Stealthing in dieser Weise den Straftatbestand des sexuellen Übergriffs erfüllen kann. Denn mit dem penetrierenden Geschlechtsverkehr als solchem war das Opfer einverstanden. Dazu führt das Kammergericht aus, dass das von

§ 177 StGB geschützte Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung die Freiheit der Person, über Zeitpunkt, Art, Form und Partner sexueller Betätigung nach eigenem Belieben zu entscheiden, umfasst. Damit ist man nicht nur frei in seiner Entscheidung, ob überhaupt Geschlechtsverkehr stattfinden soll, sondern auch darüber, unter welchen Voraussetzungen man mit einer sexuellen Handlung einverstanden ist.

§ 177 Absatz 1 StGB schützt das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung aller Personen strafrechtlich umfassend gegen jede sexuelle Handlung, die gegen den Willen einer Person erfolgt, also Zeitpunkt, Art und Form der sexuellen Handlung.

Die Kondomnutzung ist beim ansonsten einvernehmlichen Geschlechtsverkehr nicht nur ein Begleitumstand der Penetration – jedenfalls dann nicht, wenn das Tatopfer erklärt hat, in keinem Fall ungeschützten Geschlechtsverkehr ausüben zu wollen. Im vorliegenden Fall hatte das Opfer gerade nicht erklärt, mit vaginalem Geschlechtsverkehr an sich einverstanden zu sein, sondern vaginalen Geschlechtsverkehr ohne Kondom unmissverständlich abgelehnt. Mit dieser Willensäußerung hatte die geschädigte Frau für ihre sexuelle Begegnung mit dem Angeklagten einem konkreten, inhaltlich klar definierten sexuellen Geschehen – nämlich dem ungeschützten vaginalen Geschlechtsverkehr - unbedingt widersprochen. Genau diese sexuelle Handlung widersprach dem Willen der Nebenklägerin.

Auch habe, so das Kammergericht, der Abredewidrig in ungeschützter Form ausgeführte Geschlechtsverkehr nicht allein in der weiteren Penetration bestanden, sondern habe der Angeklagte den ungeschützten Geschlechtsverkehr bis zur Ejakulation in der Vagina der Geschädigten vollzogen. Dies habe die Tathandlung wesentlich geprägt. Daran, dass das Opfer gegen seinen Willen das Ejakulat des Angeklagten in den Körper aufnehmen musste, zeige sich, dass es sich beim Fehlen des Kondoms nicht nur um eine bloße Modalität der an sich einvernehmlichen Penetration handele. Denn die sexuelle Handlung des Beischlafs ist nicht notwendig mit einem Samenerguss im Körper des Geschädigten verbunden. Bei § 177 Absatz 1 StGB ist der Wille des Rechtsgutsträgers zu ermitteln. Der ungewollten Aufnahme des Ejakulats – zumal in der Vagina einer grundsätzlich gebärfähigen Frau – kommt dabei maßgebliche Bedeutung zu.

Quelle: DAWR, redigiert JL

Leserforum

Zuschriften per Post oder E-Mail
ISUV Bundesgeschäftsstelle · info@isuv.de



Erfolg mit ISUV: Abänderung des Versorgungsausgleichs

Als ich am 01.05.2008 als Beamter in den Ruhestand trat, stand ich vor der Entscheidung, meine monatlichen Versorgungsbezüge als Ausgleichsverpflichteter kürzen zu lassen oder die „Kürzung durch Zahlung eines Kapitalbetrags nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamVG) ganz abzuwenden. Als aufzubringenden Kapitalbetrag habe ich rechtzeitig € 58.122,- an meinen Versorgungsträger gezahlt. Ich erhielt meine vollen Versorgungsbezüge. In der Ausgabe der Süddeutschen Zeitung vom 30.09.2019 habe ich gelesen, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Versorgungsausgleich bei Tod der früheren Ehefrau nicht mehr stattfindet.

Da ich Mitglied beim ISUV/DUV bin, habe ich mich gleich schriftlich unter Mitteilung der erforderlichen Angaben an den ISUV Nürnberg mit der Bitte um anwaltschaftliche Beratung gewandt. Herr Linsler hat sich meiner Angelegenheit angenommen und mich an den „richtigen“ ISUV-Kontaktanwalt verwiesen. Ein Dankeschön an Herrn Josef Linsler, der mein Schreiben zur Beantwortung weitergeleitet hat. Besagter Kontaktanwalt hat mir daraufhin schriftlich alles klar und verständlich mit Angabe der rechtlichen Vorschriften geschildert, so dass ich zum Ergebnis kam, dass eine Abänderung meines Versorgungsausgleichs möglich sei. Ich habe den Antrag auf Abänderung beim Familiengericht München (für die Scheidung ursprünglich zuständiges Familiengericht) bei der Rechtsantragsstelle gestellt. Bei der Rechtsantragsstelle habe ich auf Nachfrage erfahren, dass schon mehrere derartige Abänderungsanträge nach Kenntnis des Zeitungsartikels gestellt worden sind.

Mein Antrag wurde zuständigkeitshalber an das Familiengericht Landsberg verwiesen. Der Kontaktanwalt hat mir immer wieder geholfen und rechtliche Zusammenhänge verständlich erklärt. Ich habe auch an einem Vortrag von ihm zum Thema Versorgungsausgleich teilgenommen, der von der ISUV-Kontaktstelle München organisiert wurde. Dort wurden alle Fragen der Teilnehmer ausführlich und verständlich beantwortet. Auch dieser Vortrag hat mir viel geholfen und die schwierige Rechtsmaterie für Laien verständlich gemacht. Ein großes Lob an den Leiter der ISUV-Kontaktstelle, Herrn Fischer, der mir auch immer wieder bei der Übermittlung von Fragen geholfen und diesen Vortrag im Münchner Gasteig organisiert hat.

Größter Dank und Lob gilt dem ISUV-Kontaktanwalt. Ohne seine Beratung und Hilfe wäre ich nicht zum Erfolg gekommen:

- a) Beschluss des AG LL Lech, wonach ein Versorgungsausgleich nicht stattfindet und ich ab 01.12.2019 meine Versorgungsbezüge ungeschmälert beziehen konnte.
- b) Auszahlung eines Erstattungs Betrags in Höhe von 9.224,07 €, da die Beträge, die zur Abwendung der Kürzung meiner Versorgungsbezüge gezahlt wurden, unter Anrechnung der gem. § 57 BeamVG errechneten anteiligen Kürzungsbeträge zurückzuerstatten sind.

Den ausgezahlten Betrag werde ich an meine Tochter weitergeben.

Ich hätte natürlich gleich nach dem Tod meiner Ex-Frau am 30.10.2015 einen Antrag auf Abänderung des Versorgungsausgleichs stellen können und hätte dadurch einen höheren Erstattungsbeitrag erhalten. Es war mir aber damals nicht bekannt, dass zum 01.09.2009 ein neues Versorgungsausgleichsgesetz gab, das diese Möglichkeit eröffnete. Besagter ISUV-Kontaktanwalt sollte öfters seine verständlichen Ausführungen zum Versorgungsausgleich bei Tod der Ausgleichsberechtigten mündlich oder schriftlich machen.

Gerhard Riedel, Gröbenzell

Ist Kindesunterhalt und Unterhaltsvorschuss zu niedrig?

Sehr geehrter Herr Linsler,

ich bin alleinerziehende Mutter zweier Kinder – der Vater meiner Kinder ist ins Ausland (Schweiz) gezogen ist und zahlt keinen Unterhalt, so dass ich Unterhaltsvorschuss bekomme.

Tatsächlich stimme ich mit Ihnen in vielerlei Analysen und Forderungen, die den Unterhalt betreffen überein – vor allem nämlich darin, dass es bei der derzeitigen Berechnung des Unterhaltes keinen Unterschied macht, ob das andere Elternteil die gemeinsamen Kinder gar nicht, 20% oder 40 % der Zeit betreut – sobald sich nicht auf eine 50:50% Betreuung/Wechselmodell geeinigt wurde, ist Barunterhalt fällig. Das führt häufig zu Konflikten mit dem Ziel des Wechselmodells – und aus meinen Augen ist nicht immer eine hälftige Aufteilung der Kinderbetreuung (z.B. bei ganz kleinen Kindern), noch dauerhafte elterliche Konflikte für das Wohl der Kinder förderlich.

Nun bin ich persönlich in der Situation, dass der Vater meiner Kinder und ich keine Auseinandersetzungen rund um das Thema

Betreuung/Wechselmodell haben, da er im Ausland lebt – im Gegenteil würde ich mir sogar ein Wechselmodell wünschen. Weil er ebenfalls Unterhaltszahlungen verweigert, erhalte ich Unterhaltsvorschuss. Die in Ihrer Analyse aufgeführten Probleme im Bereich Unterhaltsvorschuss sehe ich allerdings hier falsch adressiert, sondern sie sollten allgemein bei einer Reform des Unterhaltsgesetzes bzw. Festlegung des Unterhaltes berücksichtigt werden (wie nachweisbare Betreuungs- und Sachleistungen/Einkommen des Elternteils, welches normalerweise den „Naturalunterhalt“ leistet oder auch bessere mediative Strukturen).

Eine „Gegenrechnung“ von Umgangsverweigerung mit Unterhaltsansprüchen halte ich dagegen für schwierig – dies ist in meinen Augen eine separate Problematik, die nicht einfach mit materiellen Leistungen „gegengerechnet“ werden sollte. Beide Aktionen der Eltern (geringe/keine Unterhaltszahlungen sowie Umgangsverweigerung) sind auf beiden Seiten höchst problematisch und wirken sich auf das Wohl der Kinder aus, beides ist zu bekämpfen und nicht gegenseitig aufzurechnen.

Was mir allerdings komplett bei Ihrer Analyse fehlt ist, dass der Unterhaltsvorschuss nicht nur nicht den eigentlich zu leistenden Unterhalt abbildet, sondern immer auch deutlich niedriger als der Mindestunterhalt ist. Das liegt daran, dass bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses vom Existenzminimum zusätzlich das volle Kindergeld abgezogen wird – und nicht wie z. B. beim Mindestunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle das hälftige Kindergeld (das auch nur deshalb abgezogen wird, weil es dem anderen, unterhaltspflichtigen Elternteil zusteht). „Echte“ Alleinerziehende werden quasi doppelt dafür bestraft, wenn der andere Elternteil nicht zahlt/nicht zahlen kann. Bereits der Mindestunterhalt nach Düsseldorfer Tabelle ist sehr niedrig und kann prekäre Lebensverhältnisse nicht beenden.

Diese Anrechnung des Kindergeldes führt auch dazu, dass keinerlei Kindergelderhöhungen (!) – wie z. B. in 2021 angekündigt – bei Alleinerziehenden, die Unterhaltsvorschuss erhalten, ankommen – es wird ja alles angerechnet...

Ich wollte Ihnen diesen Aspekt mitteilen, um vielleicht noch eine andere Perspektive auf den „Unterhaltsvorschuss“ aufzuzeigen. Der Vorschuss sollte immer die „letztmögliche“ Hilfe sein, eine partnerschaftliche Sorge um die Kinder sollte immer die Präferenz sein. Trotzdem ist Ihre Analyse in meinen Augen unscharf und berücksichtigt nicht die Nöte derjenigen, die tatsächlich fast alleine die finanziellen und zeitlichen Ressourcen für die ja eigentlich gemeinschaftlichen Kinder aufbringen müssen.

Ich erhoffe mir von dem Einbringen unterschiedlicher Perspektiven, dass Mütter wie Väter gemeinsam für strukturelle Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten – auf beiden Seiten – kämpfen, zum Wohl unserer Kinder. In diesem Sinne alles Gute!

Karin Kurz, NRW*

* Alle Namen sind der Redaktion bekannt und wurden anonymisiert.

Wie kann es sein, dass Kindesunterhalt geprellt wird?

Feststellen möchte ich, dass ISUV sich für eine Ausweitung des Unterhaltsvorschuss ausgesprochen hat. Denn wenn ein Elternteil nicht zahlen kann – oder sich verweigert, aus welchen Gründen auch immer, sollen Kinder nicht darunter leiden. Grundsätzlich ist ISUV der Auffassung, dass „echte Alleinerziehende“ viel leisten und finanziell unterstützt werden sollten – allerdings nur die „Echten“. Ausdrücklich wenden wir uns aber gegen die, die Umgang verweigern, die trotz hohen Anteils eines Elternteils an Betreuung den vollen Kindesunterhalt einstreichen. ISUV-Vorstellung ist, dass Eltern sich auch in Bezug auf Kindesunterhalt einigen. Dass dies möglich ist mit entsprechender Begleitung, zeigen mehrere Beispiele von Mitgliedern.

Der Mindestunterhalt ist nicht „extrem niedrig“, gerade auch im Vergleich mit anderen Ländern Europas. Bei einem Kind kann gerade noch gezahlt werden, haben zwei Kinder Anspruch auf Unterhalt, ist oft der Mangelfall vorprogrammiert. Prekäre Lebensverhältnisse können und dürfen nicht durch Kindesunterhalt gelöst werden, sondern durch die Berufsarbeit der Eltern. Da müssen Eltern, insbesondere „echte Alleinerziehende“ unterstützt werden, über Jahrzehnte weisen wir darauf hin, hierzu machen wir schon seit vielen Jahren Vorschläge.

Der Unterhaltsvorschuss steigt automatisch mit jeder Anhebung des Mindestunterhalts. Damit ersetzt der Staat den Unterhaltszahler, er zahlt auch das Kindergeld, insofern ist die Rechnung transparent: 369,- € (Mindestunterhalt) = 204,- € Kindergeld + 165,- € Unterhaltsvorschuss.

Immer wieder ist verwunderlich, wie es offensichtlich Vätern und Müttern gelingt Unterhalt zu prellen. Wie kann es sein, dass jemand in die Schweiz zieht und keinen Unterhalt mehr zahlt. Wir haben mehrere Mitglieder in der Schweiz. Von denen wissen wir, dass ein Datenabgleich zwischen Deutschland und der Schweiz stattfindet. Mehrere unserer Mitglieder bekommen einen Nebenjob reingedrückt, wenn sie im Hauptverdienst den Mindestunterhalt für zwei Kinder nicht aufbringen. Wenn es um Unterhalt geht, sind die Gerichte doch hinterher und treiben ein, ganz im Gegensatz zur Einhaltung von Umgangsbeschlüssen, wo Gerichte sehr nachlässig sind.

ISUV sieht das genauso: „Ich erhoffe mir von dem Einbringen unterschiedlicher Perspektiven, dass Mütter wie Väter gemeinsam für strukturelle Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten – auf beiden Seiten – kämpfen, zum Wohl unserer Kinder.“ – So könnte man tatsächlich etwas bewegen. Leider steht aber in der Trennungs- und Scheidungsrealität mehr die Knete als das Kind im Vordergrund.

Josef Linsler

Dank ISUV Erfolg im „Kampf gegen den Versorgungsausgleich“

Seit dem Jahr 2009 zahle ich den Versorgungsausgleich für meine verstorbene (geschiedene) Frau von zuletzt über 700 € monatlich. Diese himmelschreiende Ungerechtigkeit hat mich nach Gleichgesinnten suchen lassen, die ich letztlich beim ISUV fand. Mit großem Interesse habe ich jede Ausgabe Ihrer Verbandszeitungen verschlungen und bin dann über eine Publikation gestolpert, die von Ihrem Kontakthanwalt in der Ausgabe 3/2018 veröffentlicht wurde. Ausgestattet mit Ihrem Beratungsschein habe ich die Kanzlei aufgesucht und gebeten, für mich gegen den Versorgungsausgleich zu klagen.

Obwohl jeder Leidensgenosse mir abgeraten hatte, da schon einige Verfahren dieser Art in die Binsen gegangen sind, hat „mein“ Anwalt mir Mut gemacht und auf jeden Fall einen Teilerfolg in Aussicht gestellt. Dies war am 18.02.2019. Trotz der Trixereien der DRV und der VBL hat sich der ISUV-Kontakthanwalt nicht beirren lassen und es schließlich geschafft, das Familiengericht beim AG Bamberg davon zu überzeugen, dass der **Versorgungsausgleich nicht mehr stattfindet**.

Glauben Sie mir bitte, dass ich seit Erhalt des Urteils das Grinsen nicht mehr aus dem Gesicht bekomme. Ich möchte mich beim Verband herzlichst bedanken und Ihnen dazu gratulieren, dass sie so fähige Mitarbeiter wie „meinen“ ISUV-Kontakthanwalt in Ihren Reihen haben. Ich weiß nicht wie ich Ihnen danken soll, ich kann nur sagen: **„Schön, dass es euch gibt.“**

BUCHTIPP

Es geht um Unterhaltsvorschussgesetz – Kommentar

Kann oder wird nach Trennung und Scheidung kein Kindesunterhalt gezahlt, muss der unterhaltsberechtigter Elternteil auf Unterhaltsvorschuss zurückgreifen. Im Buch werden alle wichtigen Fragen wie Umfang und Dauer der Unterhaltsleistung, Ersatz- und Rückzahlungspflichten, Forderungsübergang von Ansprüchen des Berechtigten gegen den Unterhaltsverpflichteten aufgegriffen.

Die umfangreiche Rechtsprechung zum Unterhaltsvorschuss wird aufgegriffen und entsprechend kommentiert. Verbindungen zwischen Sozialrecht, Zivilrecht und dem Unterhaltsrecht werden dargestellt.

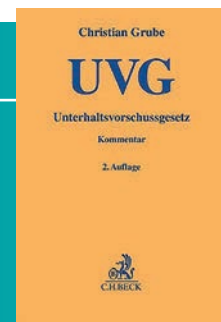
Die vorliegende zweite Auflage war notwendig, weil es viele Neuerungen gab, beispielsweise Neuerungen, wie den Wegfall der bisherigen Höchstbezugsdauer von 72 Monaten und Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises zum 1.7.2017, das Familienentlastungsgesetz (Kindergelderhöhung, steuerlicher Freibetrag) und das Starke-Familien-Gesetz. Die Ausführungen zum Unterhaltsrecht wurden erweitert. Neu aufgenommen wurde auch die Neufassung der Richtlinien zum Unterhaltsvorschussgesetz. Ganz aktuell auch enthalten sind die aufenthaltsrechtlichen Änderungen zum 1. März 2020.

Grubes Kommentar ist ein Muss für Anwälte, Jugendamtsmitarbeiter und Richter, für Laien sicherlich zu kompliziert.

Christian Grube, UVG – Unterhaltsvorschussgesetz – Kommentar, 2. Auflage 2020, C.H. Beck, 59,- €.

PS: Wenn die Rückerstattung des gezahlten Versorgungsausgleiches erfolgt, erlaube ich mir, dem Verband eine Spende zukommen zu lassen.

Gisbert Trautmann, Baunach



IMPRESSUM

Herausgeber: Interessenverband Unterhalt und Familienrecht ISUV e.V.,
Eingetragen beim AG Nürnberg, Vereinsregister Nr. 3569 (21. 5. 2002)

Verbandssitz: Bundesgeschäftsstelle Nürnberg,
Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, Tel. 0911/550478 u. 535681, Fax 0911/533074, info@isuv.de

Post- und Lieferadresse: Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg

Bankverbindung: VR Bank Würzburg, IBAN: DE24 7909 0000 0000 1205 53, BIC: GENODEF1WU1

Redaktion: ISUV e.V., Postfach 21 01 07, 90119 Nürnberg, report@isuv.de

Leitung der Redaktion: Simon Heinzl, Josef Linsler

Mitarbeiter: Elisabeth Assmann-Staab, Holger Bauermeister, Klaus Bednorz, Norbert Bonacker, Raffaele Brescia, Fritz Burkhardt, Leonarda Deichmann, Jutta Dewenter, Heike Dieterle, Karsten Donner, Rene Dunker, Katja Durach, Frank Effenberger, Manfred Ernst, Klaus Fischbeck, Axel Fischer, Edith Frank, Holger Griesel, Henrietta von Grünberg, Ulrich Günther, Frank Gürtler, Ralph Gurk, Antje Hagen, Manfred Hanesch, Simon Heinzl, Bernward Hermanspann, Dr. Thomas Herr, Manfred Horn, Ulrike Hornwarth, Willy Jacobi, Klaus Jagusch, Sebastian Kürschner, Renate Lenzen, Klaus Linke, Josef Linsler, Monika Meister,

Norbert Mittermüller, Bernd Nestvogel, Egon Pohl, Christiane Rau, Andreas Reimann, Georg Rixe, Sabine Rupp, Gertrud Schmidt, Hans-Dieter Schmitt, Steffen Schrapp, Stefan Schwerin, Markus Stricking, Günter Teichert, Silke Tummescheit, Melanie Ulbrich, Raimund Vogel, Lothar Wegener, Karina Weiß, Prof. Siegfried Willutzki, Anton Wittner, Achim Wolf, Elisabeth Wunder, Andreas Zeilinger, Johannes Zink.

Anzeigenverwaltung: ISUV-Report, Nürnberg, info@isuv.de

Copyright: In mit Namen oder Signum versehenen Beiträgen legen die Verfasser ihre jeweilige Meinung dar, die nicht unbedingt die Meinung der Redaktion ist. Die Verbreitung von einzelnen Artikeln unter Angabe der Quelle ist gestattet. Die Informationen schließen jegliche Haftung und Rechtsansprüche gegen den Herausgeber aus. Der Abdruck von den Verband betreffenden Dokumenten (z.B. Satzung, Grundsatzprogramm, politische Forderungen) ganz oder teilweise an anderer Stelle bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung der Redaktion.

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen und digitalen Vervielfältigung und des auszugsweisen Abdrucks, behält sich der Verband ausdrücklich vor.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

Titel/Layout: Grafik-Studio, Anke von Schalscha-Ehrenfeld, 97076 Würzburg

Druck und Verarbeitung: PRINT CONSULTING

© ISUV 2020

Vertrauen ist gut, ein Vertrag ist besser

Rechtliche Absicherung unter Ehepartnern sorgt für Klarheit – und ist auch nach der Hochzeit noch möglich

VON HEUTE KAUFMANN

Erlangen. Wer sich mit romantischen Blumenstrahlen, Tüchleinrotieren und Mondschein am Abend unter dem Sternenhimmel verliebt, mag sich ein Bild machen, wie die Ehe sein soll. Doch die Realität ist oft anders. Ein solches Verlöbnis, das ohne rechtliche Absicherung bleibt, ist ein Verlöbnis, das nicht nur im Streit, sondern auch im Falle der Trennung oder Scheidung zu Problemen führen kann.



Über eine Ehevorteilung machen sich Paare vor der Trauung oft keine Gedanken.

„Wir haben Verträge aufgesetzt, für den Fall der eventuellen Trennung, die sogenannte Vermögensvereinbarung. Die rechtliche Grundlage dafür ist die Ehevertragsverordnung. Das ist ein Vertrag, den man vor der Hochzeit abschließen kann.“

„Das ist ein Vertrag, den man vor der Hochzeit abschließen kann.“

„Durch einen solchen Vertrag entsteht Transparenz in allen Vermögensfragen.“

Joel Linde, Familienanwalt ISV

Wenn eine Ehevertragsvereinbarung, die sogenannte Vermögensvereinbarung, abgeschlossen wird, so ist dies ein Vertrag, der die Vermögensverhältnisse der Ehepartner im Falle der Trennung oder Scheidung regelt. Dies ist ein Vertrag, der die Vermögensverhältnisse der Ehepartner im Falle der Trennung oder Scheidung regelt.

„Das ist ein Vertrag, den man vor der Hochzeit abschließen kann.“

„Das ist ein Vertrag, den man vor der Hochzeit abschließen kann.“

„Das ist ein Vertrag, den man vor der Hochzeit abschließen kann.“

Weser Kurier

Das Problem mit dem Kinderbonus

Soziale Alleinerziehende Eltern ärgern sich über den zu gering ausfallenden Kinderbonus

VON PHILIP SCHRAMER

WILHELMSHAVEN – Seit Montag zählt der Bundeserziehungsgeldzuschuss in Höhe von 200 Euro pro Monat zu den Leistungen der Bundesagentur für Arbeit. Doch die Alleinerziehenden, die den Zuschuss erhalten, sind oft mit dem geringen Betrag unzufrieden.



Alleinerziehende haben unter Umständen wenig von dem Kinderbonus.

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Wenn die Ehe vorzeitig endet

FULDA

Endet der Bund fürs Leben vorzeitig, ergibt sich die Frage, wie die in der Ehe erworbenen Vermögenswerte und Schulden aufgeteilt werden. In einem Vortrag am heutigen Dienstag um 19.30 Uhr im ParkHotel Kospinghaus in Fulda erklärt Andreas Wehner, Fachanwalt für Familienrecht, auf was zu achten ist.

Audiotranskription: ... Godesberg Mielerverband aberwitzige ... der Familienkarte die ...

Elternteil-Unterhalt zahl... den Unterhalt kürzen ... erziehenden Verband viele ...

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Westzeitung

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Hilfe bei Scheidungen und Unterhalt

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Interessverband Unterhalt und Familienrecht

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Termin: Die letzte Veranstaltung zum Thema Vermögensvereinbarung

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Interessverband Unterhalt und Familienrecht

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Wolfenbütteler Schaufenster

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Ratgeber erschienen

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Sollen Väter automatisch das Sorgerecht ab Geburt bekommen?

Wollen unverheiratete Männer es haben, müssen sie gemeinsam mit der Mutter eine Erklärung abgeben – oder klagen. Die Regierung will das ändern. Nun tobt heftiger Streit

„Annekdotalen hat es nie gegeben. Die große Familienrechtliche Reform will die große Koalition in dieser Legislaturperiode auf die Beine stellen.“

„Wollen unverheiratete Männer es haben, müssen sie gemeinsam mit der Mutter eine Erklärung abgeben – oder klagen.“

„Sorgerecht ab Geburt bei nicht verheirateten Eltern gegenseitig.“

VON BARBARA HENNING

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

WELT

WELT

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

MDR Jump

MDR Jump

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

Saale Zeitung

Saale Zeitung

„Doch nicht nur der Zeitplan ist im Wandel gekommen – auch inhaltlich hat das Justizministerium offenbar deutlich abgeockert.“

Verwögenswerte bei Trennung aufteilen

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Scheidung 50+

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Wolfenbütteler Schaufenster

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Ratgeber erschienen

FULDA

„Der Kinderbonus ist ein Zuschuss, der den Alleinerziehenden hilft, die Kosten für die Kinderbetreuung zu decken.“

Audiotranskription: ... vom Verband für Unterhalt und Familienrecht Kevin ...

Sender: MDR JUMP (Hörfunk)

Sendung: MDR JUMP bei der Arbeit

Beginn: 09:47 Uhr

Länge: 05:14 Minuten

Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut_6a507e0d-1c8b-aa11-810c-0cc47a30fa5a.mp3

Audiotranskription: ... Godesberg Mielerverband aberwitzige ... der Familienkarte die ...

Sender: MDR JUMP (Hörfunk)

Sendung: MDR JUMP bei der Arbeit

Beginn: 09:47 Uhr

Länge: 05:14 Minuten

Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut_d88ffc5b-96bb-ea11-810c-0cc47a30fa5a.mp3

Audiotranskription: ... vom Verband für Unterhalt und Familienrecht Kevin ...

Sender: MDR JUMP (Hörfunk)

Sendung: MDR JUMP bei der Arbeit

Beginn: 09:47 Uhr

Länge: 05:14 Minuten

Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut_6a507e0d-1c8b-aa11-810c-0cc47a30fa5a.mp3

Audiotranskription: ... Godesberg Mielerverband aberwitzige ... der Familienkarte die ...

Sender: MDR JUMP (Hörfunk)

Sendung: MDR JUMP bei der Arbeit

Beginn: 09:47 Uhr

Länge: 05:14 Minuten

Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut_d88ffc5b-96bb-ea11-810c-0cc47a30fa5a.mp3

Audiotranskription: ... vom Verband für Unterhalt und Familienrecht Kevin ...

Sender: MDR JUMP (Hörfunk)

Sendung: MDR JUMP bei der Arbeit

Beginn: 09:47 Uhr

Länge: 05:14 Minuten

Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut_6a507e0d-1c8b-aa11-810c-0cc47a30fa5a.mp3

Audiotranskription: ... Godesberg Mielerverband aberwitzige ... der Familienkarte die ...

Sender: MDR JUMP (Hörfunk)

Sendung: MDR JUMP bei der Arbeit

Beginn: 09:47 Uhr

Länge: 05:14 Minuten

Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut_d88ffc5b-96bb-ea11-810c-0cc47a30fa5a.mp3

Audiotranskription: ... vom Verband für Unterhalt und Familienrecht Kevin ...

Sender: MDR JUMP (Hörfunk)

Sendung: MDR JUMP bei der Arbeit

Beginn: 09:47 Uhr

Länge: 05:14 Minuten

Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut_6a507e0d-1c8b-aa11-810c-0cc47a30fa5a.mp3

Audiotranskription: ... Godesberg Mielerverband aberwitzige ... der Familienkarte die ...

Sender: MDR JUMP (Hörfunk)

Sendung: MDR JUMP bei der Arbeit

Beginn: 09:47 Uhr

Länge: 05:14 Minuten

Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut_d88ffc5b-96bb-ea11-810c-0cc47a30fa5a.mp3

Audiotranskription: ... vom Verband für Unterhalt und Familienrecht Kevin ...

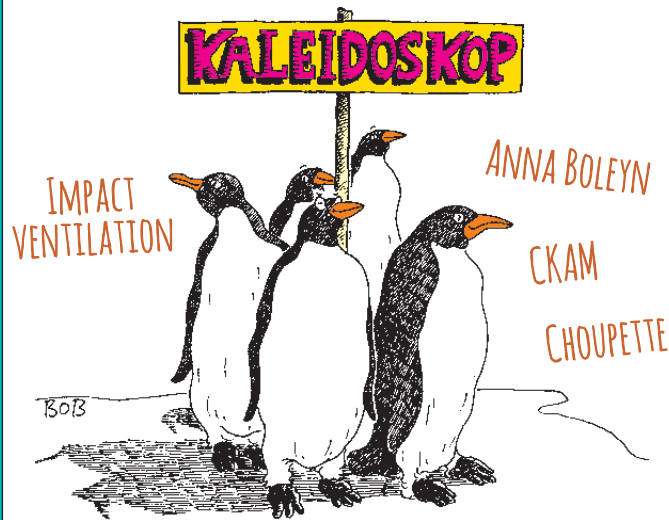
Sender: MDR JUMP (Hörfunk)

Sendung: MDR JUMP bei der Arbeit

Beginn: 09:47 Uhr

Länge: 05:14 Minuten

Link: http://audioclipping.landaumedia.de/cut_6a507e0d-1c8b-aa11-810c-0cc47a30fa5a.mp3



Die langjährigen treuen Leser wissen, dass wir uns in diesem Kaleidoskop immer darum bemühen, Ihnen zugegeben ungewöhnliche, aber immer originelle, und teilweise gar umstrittene Geschenkideen zu präsentieren. Es fällt schwer in Corona-Zeiten, dies ebenso zu tun. Wir wollen, wir können nicht einfach die Schlagzeilen beiseiteschieben, die da lauten: „Wie Corona Londons Pubs bedroht“, „Liegestützen als Corona-Strafe“, „Bordell Pascha, das Größte in Europa ist insolvent“, „Probeliegen im Sarg als Corona-Strafe“, „Wie die Corona-Krise auch der Leibwache von Queen Elizabeth II zusetzt“.

Wo soll das enden, wenn die Beefeaters nicht mehr durch den Tower führen, der lange Zeit Gefängnis und Hinrichtungsstätte war? Wer erzählt uns dann die Geschichten von den berühmten Gefangenen, die hier eingekerkert und hingerichtet wurden? Wer veranschaulicht uns Galgenhumor, wenn uns nicht mehr das heroische Verhalten der Anna Boleyn – einer der sechs Frauen von Heinrich VIII – veranschaulicht wird? Wir glauben der Überlieferung der Beefeaters und wählen den Indikativ: Anna Boleyn hat am Tag der Hinrichtung hervorgehoben, dass sie einen schmalen Hals hat und deswegen durch das scharfe Schwert des Henkers sehr schnell sterben wird. – Galgenhumor, Fatalismus, Ironie, Satire, Zügel anziehen, Achtsamkeit, am Parlament vorbeiregieren, Kontaktverbote, optimistische Gelassenheit... was ist gefragt, in Zeiten von Corona?



Gefragt sind laut der Corona-Kanzlerin deutsche Fenster. Noch bevor Angela Merkel zur Bundeskanzlerin – abgekürzt CKAM – gekürt wurde, stellte sie in Bezug auf deutschen Erfindergeist fest: „Ich denke an dichte Fenster! Kein anderes Land kann so dichte und so schöne Fenster bauen.“

War es schicksalhafte Vorahnung? CKAM kam wegen Corona wieder auf die Fenster zurück. Sie fand Unterstützung durch den prophetischen Starvirologen Christian Drosten – abgekürzt PSVCD. Die Botschaft des Corona-Duos lautet: „Fenster auf! Frischluft rein, Corona raus!“ – Es zieht, gibt es nicht! Unsere Freunde auf der anderen Seite des Ärmelkanals haben Deutschland inzwischen zum Land des Lüftens erkoren. Dort wird inzwischen auch wegen der hohen Infektionszahlen „impact ventilation“ – und je nach Situation „cross ventilation“ empfohlen. Wenn schon „the German Weihnachtsmarkt“ – über 300 davon hat es letztes Jahr auf der Insel gegeben – dieses Jahr Corona zum Opfer fällt,

ISUV e. V., Sulzbacher Str. 31, 90489 Nürnberg
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 3199 F

bleiben wir immerhin im Gespräch als das Land des Lüftens. Aber auch hierzulande hat man sie schon für dieses Jahr begraben, die Weihnachtsmärkte. Immerhin hat unser aller CKAM schon jetzt für Weihnachten angemahnt, die Kontakte zu reduzieren. Drohen einsame Weihnachten?



Es gilt Vorsorge zu treffen und von Corona-Einsamkeit bedrohten Menschen ein entsprechend emphatisches Geschenk zuteilwerden zu lassen. Es sollte schon etwas Lebendiges sein, das in einsam-rau-kalten Corona-Zeiten ein warmes Wohlfühl-Gefühl auslöst. Katzen, die Lieblingshaustiere der Deutschen, überzeugen da in vielfacher Hinsicht. Sie wiegen mit vier Kilo so viel wie ein Baby, somit lösen sie Mitgefühl aus, in Corona-Zeiten unerlässlich. Dazu kommen große Kulleraugen, Stupsnase und Pausbacken, so richtig zum Anknabbern. Laut Forschung lösen Katzen bei Frauen und Männern gar ein Fürsorge-Hormon Oxytocin aus, in Corona-Zeiten ist fürsorgliche Solidarität geradezu das Salz in der Suppe. Von Natur aus gelten Hauskatzen als sehr anpassungsfähig und doch auf eine eigene Art geheimnisvoll – wie Corona. Noch etwas haben Forscher herausgefunden: „Menschenliebe“ ist bei Katzen über Gene erblich, sind Kater und Kätzin Menschenfreunde, ist es ihr Nachwuchs auch, d. h. einmal kuschelige Katze, immer kuschelige Katze. Somit fördert die Katze den optimistischen Blick in die Zukunft über Corona hinaus.



Wenn Sie Ihrem Geschenk nun etwas Nachdruck durch entsprechendes Design geben wollen, was sich in den rauen Corona-Zeiten anbietet, so nehmen Sie doch Anregungen von Choupette, der Muse von Karl Lagerfeld, einer Katze, auf die er eigentlich nur aufpassen sollte, die ihm dann so ans Herz gewachsen ist, der er schließlich ein Millionen-Vermögen hinterließ. Von Grumpy Cat raten wir dringend ab, schließlich ist Corona schon grumpy genug, es bedarf nicht noch einer Verstärkung. Dagegen lohnt sich ein Blick auf Kater Stubbs, der es in Alaska zum Bürgermeister brachte und zur Zufriedenheit aller Bürger regierte. Ob CKAM sich die Vita von Stubbs angeschaut hat? Larry the cat, wohnhaft in Downing Street Number 10 gehört zum Team von Boris Johnson. Die Katze soll ihn zum Lockdown bewegen haben. Angeblich trägt sich CKAM mit dem Gedanken fürs Kanzleramt einen Kater Murr anzuschaffen, um Kontinuität im Kanzleramt 2021 zu sichern.

WIR WÜNSCHEN IHNEN GELASSENHEIT,
GESUNDHEIT UND GLÜCK FÜR 2021!